

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Prüfungsbericht

**betreffend die Überprüfung des
Rechnungsabschlusses 2011
des Landes Burgenland**

Eisenstadt, im Mai 2014



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus-Neu
Telefon: 02682-63066/1812
Fax: 02682-63066/1807
E-Mail: post.lrh@bgld.gv.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Landhaus Neu
Berichtszahl: LRH-300-29/34-2014
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Mai 2014

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
aoH	außerordentlicher Haushalt
Art.	Artikel
BB	Bank Burgenland AG
BELIG	BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLh	Bgld. Landesholding GmbH
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ds.	das sind
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQ	Eigenfinanzierungsquote
EK	Europäische Kommission
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	und die Folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Firmenbuch
FP	Finanzplan
FSQ	Quote freie Finanzspitze
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
gem.	gemäß
GenmbH	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gp.	Gesetzgebungsperiode
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
iSd.	im Sinne der
KDZ	KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung
Kft	Korlátolt Felelősségű Társaság (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach ungarischen Recht)
KG	Kommanditgesellschaft
KRAGES	Bgld. Krankenanstalten GmbH
KV-OEG	Kommunalkredit Vermögensverwaltungs GmbH & Co OEG
KZ	Kennziffer
LAD	Landesamtsdirektion
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LHO	Landeshaushaltsordnung
LH-Stv	Landeshauptmann-Stellvertreter
LR	Landesrat, Landesrätin

LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
NSB AG	Neusiedler Seebahn AG
NSB GmbH	Neusiedler Seebahn GmbH
NSB Kft	Neusiedler Seebahn Kft
NVA	Nachtragsvoranschlag
oa.	oben angeführt(er)
ÖBFA (OeBFA)	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OEG	offene Erwerbsgesellschaft
oH	ordentlicher Haushalt
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PPP	Public Private Partnership
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
S.	Seite
SDQ	Schuldendienstquote
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
Tab.	Tabelle
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderen(m)
VA	Voranschlag
VASt.	Voranschlagsstelle
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VSD	Verschuldungsdauer
WBF	Wohnbauförderung
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WFG	Wohnbauförderungsgesetz
WHR	wirklicher Hofrat
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
WSG	Wohnhaussanierungsgesetz
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Glossar	7
I. TEIL.....	11
1. Vorlage an die geprüfte Stelle	11
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse	11
II. TEIL	12
1. Zusammenfassung	12
2. Feststellungen.....	13
3. Grundlagen	20
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	20
3.2 Prüfungsanlass.....	20
3.3 Geprüfte Stelle	20
3.4 Zeitliche Abgrenzung	20
3.5 Gesetzliche Grundlagen.....	20
3.7 Vollständigkeitserklärung	21
III. TEIL.....	22
1. Kenndatenfeld.....	22
2. Rechtliche Grundlagen.....	23
2.1 Europarecht	23
2.2 Bundesrecht	24
2.3 Landesrecht.....	24
3. Genehmigung Rechnungsabschluss	25
3.1 Grundlagen.....	25
3.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses.....	25
4. Kassenabschluss	26
4.1 Grundlagen.....	26
4.2 Kassenabschluss	26
4.3 Überprüfung Kassenmittel.....	27
5. Haushaltsrechnung	29
5.1 Grundlagen.....	29
5.2 Vollständigkeit der Haushaltsrechnung	29
5.3 Finanzwirtschaftlicher Gebarungserfolg	30
5.4 Kassenmäßiger Gebarungserfolg.....	30
5.5 Zahlungsrückstände	31
5.6 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten	31
5.7 Gliederung der Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten.....	33
5.8 Haushaltsvollzug.....	35
6. Vermögensrechnung	37
6.1 Grundlagen.....	37
6.2 Vermögensnachweis des Landes.....	38
7. Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts.....	41
7.1 Grundlagen.....	41
7.2 Entwicklung Rechnungsquerschnitt	41
7.3 Laufende Gebarung	42
7.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	44
7.5 Finanztransaktionen.....	45
7.6 Jahresergebnis.....	48
7.7 Kennzahlen auf Basis des Rechnungsquerschnitts.....	48
8. Verschuldung des Landes.....	49
8.1 Finanzschulden laut RA 2011	49
8.2 Darlehensstand zum 01.01.2011	50
8.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen	51

8.4 Darlehensneuaufnahmen - Finanzschuldenstand zum 31.12.2011.....	54
8.5 Schuldenstand gemäß Statistik Austria	56
8.6 Noch nicht fällige Verwaltungsschulden und -forderungen.....	56
8.7 Zinstauschgeschäfte	58
9. Haftungen des Landes.....	61
9.1 Grundlagen	61
9.2 Haftungsstand 2011	62
9.3 Landeshaftungen nach dem WiföG.....	64
9.4 Landeshaftungen außerhalb des WiföG	64
9.5 Haftungsübernahmen 2011	65
9.6 Haftungsentgelte und ausbezahlte Haftungen	66
9.7 Sonstige Verpflichtungen (Eventualverbindlichkeiten)	67
10. Beteiligungen des Landes	69
10.1 Nachweis über Beteiligungen.....	69
10.2 Veränderungen.....	72
10.3 Zahlungsflüsse.....	73
11. Belegprüfung	76
11.1 Auswahl der Stichprobe	76
11.2 Prüfungshandlungen	77
12. Schlussbemerkungen	78
IV. TEIL.....	80
Anlage 1 - Geldbestandsnachweis.....	80
Anlage 2 – Kennzahlen auf Basis des Rechnungsquerschnitts	82
Anlage 3 – Nachweis über den Stand der Haftungen – 31.12.2011	86
Anlage 4 – Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis	87

Glossar

Außerordentlicher Haushalt	<p>Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. für jede vorgesehene Ausgabe (Projekt) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.</p> <p>Im Burgenland werden im außerordentlichen Haushalt die europäischen Förderprogramme abgewickelt. Die Mittel zur Bedeckung der dem Land Burgenland aus der Finanzierung dieser Förderprogramme erwachsenen Ausgaben werden aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt.</p>
Bankbriefe	<p>Die Einholung von Auskünften bei mit dem zu prüfenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten („Bankbriefen“) ist ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.</p>
Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit	<p>Die Begriffe Barvorlagen, Kassenstärker und Kassenkredite bedeuten kurzfristige Finanzierungen, werden im Amt der LReg jedoch synonym verwendet. Definitionen nachstehend:</p> <p><i>Barvorlage:</i> günstiger kurzfristiger Überbrückungskredit für erstklassige Kunden. Laufzeit bis zu zwölf Monaten.</p> <p><i>Kassenstärker:</i> Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 65 Abs. 2 BHG nicht zu den Finanzschulden. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auch keiner bundesgesetzlichen Ermächtigung iSd. Art. 42 Abs. 5 B-VG; wohl aber besteht eine betragliche Bindung an Voranschlagsansätze.</p> <p><i>Kassenkredite:</i> Der Kassenkredit ist ein Begriff aus der öffentlichen Haushaltswirtschaft und bezeichnet kurzfristig bei einer Bank aufgenommene Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln.</p>
Bestands- und Erfolgsverrechnung	<p>Der Verrechnungskreis der Bestands- und Erfolgsverrechnung dient der Verrechnung der voranschlagsunwirksamen und voranschlagswirksamen Gebarungsfälle. Die Bestandsrechnung gibt zeitpunktbezogen Auskunft über das Vermögen und die Schulden. Die Erfolgsrechnung weist zeitraumbezogen die Aufwendungen und Erlöse nach.</p>
Beteiligung	<p>Gemäß den Anmerkungen zur VRV zählen als Beteiligungen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.</p>
Direkte Beteiligung	<p>Eine direkte Beteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kapitalgeber ohne Umwege über Holdinggesellschaften oder andere Unternehmen am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des Unternehmens beteiligt ist.</p>
Ermessensausgaben	<p>Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen (z.B. Personalausgaben) und vom jeweiligen anweisenden Organ nach sachpolitischen Prioritäten disponiert werden.</p>

ESVG 1995	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung; Darin sind international übliche Berechnungsmethoden für Kenndaten definiert, z.B. für die Berechnung des „Maastricht-Ergebnisses“.
Fondsgebarung	Die Fondsgebarung erfasst die Beiträge und Aufwendungen für alle Fonds, die beim Amt der Bgld. Landesregierung geführt werden. Sie umfasst den <ul style="list-style-type: none"> – Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus; – Landschaftspflegefonds; – Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds und – Gemeinde-Investitionsfonds.
Haftungen	Als Haftung ist gemäß der VRV das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen.
Haftungsnachweis	Entsprechend der VRV ist dem Rechnungsabschluss als Beilage ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen. Hierbei werden die Haftungsbeträge (Bürgschaften gemäß §§ 1346 – 1367 ABGB und Garantien) in Form einer Bestandsrechnung ausgewiesen. Summenmäßig nicht feststellbare Haftungen sind verbal anzuführen.
Internes Kontrollsystem	Die interne Kontrolle (= internes Kontrollsystem) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern und mit ausreichender Gewähr sicherzustellen zu können, dass die betreffende Körperschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung die folgenden allgemeinen Ziele erreicht: <ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe; – Erfüllung der Rechenschaftspflicht; – Einhaltung der Gesetze und Vorschriften; – Sicherstellung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.
Kapitalbeteiligung	Unter Kapitalbeteiligung versteht man den Besitz von Anteilen an einem Unternehmen. Je nach Unternehmensform werden die Anteilseigner als Aktionäre bei einer AG, als Gesellschafter bei einer GmbH oder als Mitunternehmer bei einer Personengesellschaft bezeichnet.
Konkurrenzgebarung	Die Gebarung der Konkurrenzbauten (im Bereich Wasserbau, Güterwege und agrarische Operationen) wird in der durchlaufenden Gebarung abgewickelt. <p>Konkurrenzbauten sind solche Bauten, bei denen mehrere Institutionen (Interessenten) als Kostenträger für ein Projekt auftreten, wie z.B. EU, Bund, Land, Gemeinde oder Private. Bauherr und damit rechtlicher Eigentümer des Geldes ist die jeweilige Baugesellschaft, die Landesregierung ist nur geldverwaltende Stelle. Die anteiligen Förderungsbeiträge der Interessenten werden beim Land auf dem betreffenden Bauloskonto als „fremdes Geld“ verbucht.</p>

Der Zuschuss des Landes wird beim entsprechenden Haushaltsansatz etatmäßig verausgabt und im Verrechnungsweg als fremdes Geld auf das Bauloskonto überführt. Auf dem Bauloskonto werden die gesamten Mittel, die für das gegenständliche Bauvorhaben benötigt werden, als fremdes Geld angesammelt. Die gesamten anfallenden Baukosten werden aus diesen Mitteln bestritten.

Ordentlicher Haushalt	Dem ordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)	Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) wurde 1993 als GmbH gegründet und fungiert im Namen und auf Rechnung des Bundes als Treasury der Republik Österreich. Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz hat die OeBFA u.a. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren.
Österreichischer Stabilitäts-pakt	Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur Verstärkung ihrer stabilitätsorientierten Budgetpolitik. Hintergrund ist die Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union, gesamtstaatlich geordnete Budgets zu erzielen.
Pflichtausgaben	Pflichtausgaben sind Ausgaben, die auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen (z.B. Personalausgaben) und im Haushaltsvollzug nicht beeinflussbar sind („Gesetzliche Verpflichtungen“).
Primärrecht	Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der Europäischen Union (EU) und steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung. Es setzt sich zusammen aus den Gründungsverträgen der EU und sämtlichen nachfolgenden Verträgen und Rechtsakte zu ihrer Revision und Anpassung.
Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 95) nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Vor allem aber soll er auch über die „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben. Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlichen und außerordentlichen und dafür die Zuordnung zur Laufenden bzw. Vermögensgebarung.
Sekundärrecht	Sekundäres (abgeleitetes) Unionsrecht sind alle Rechtsakte der Unionsorgane, die auf Rechtsquellen im Vertrag über die Europäische Union (EUV) oder den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – dem Primärrecht – beruhen.
Termineinlage	Bankeinlagen mit dem Ziel der kurzfristigen Vermögensanlage. Diese werden auf besonderen Termingeldkonten für einen befristeten Zeitraum festgelegt und stehen daher für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zur Verfügung. (Wirtschaftslexikon.de)

Treasury	In funktionaler Hinsicht alle Aktivitäten der kurzfristig ausgerichteten Liquiditätspolitik einer Organisation (Cash Management).
Unternehmen	Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit.
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Voranschlagsunwirksam sind alle Zahlungen, die für Rechnung eines Dritten anfallen bzw. die an Dritte weiterzuleiten sind.
Voranschlagswirksame Gebarung	Die voranschlagswirksame Gebarung umfasst alle Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben), die endgültig von der Gebietskörperschaft zu leisten sind oder ihr zufließen. Diese sind in den Voranschlag aufzunehmen.

I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentrierte sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages war es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erweckten vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in vier Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

II. Teil

1. Zusammenfassung

Der BLRH führte eine Initiativprüfung des Rechnungsabschlusses 2011 des Landes Burgenland durch. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Kassenabschlusses, der Haushalts- und Vermögensrechnung sowie einer vertiefenden Überprüfung der Nachweise über den Schuldenstand, Haftungen und Beteiligungen.

Der BLRH stellte fest, dass Kassenabschluss und Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet waren.

Das Erzielen eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses erforderte eine Netto-Neuverschuldung iHv. 20,0 Mio. EUR. Dadurch stieg der Finanzschuldenstand des Landes auf 251,5 Mio. EUR. Der BLRH wies jedoch darauf hin, dass der Rechnungsabschluss keinen vollständigen Überblick über die Schulden des Landes gewährleistete, da die Schulden der Landesbeteiligungen nicht erfasst waren.

Der Rechnungsabschluss bot ebenso keinen vollständigen Nachweis über die Anzahl an Beteiligungen des Landes. Das Land wies im Beteiligungsnachweis von seinen 141 Beteiligungen nur jene 24 aus, an welchen es ohne Zwischengesellschaft direkt beteiligt war. Weiters waren die Zahlungsflüsse zwischen sämtlichen Beteiligungen und dem Landeshaushalt aus dem Buchhaltungssystem nicht vollständig ableitbar. Dies war insofern von Bedeutung, da auf Basis der Erhebungen des BLRH zumindest rd. 10 % der Gesamtausgaben des Landeshaushaltes auf derartige Geschäftsfälle entfielen.

Der Rechnungsabschluss wies Haftungen iHv. 639,0 Mio. EUR aus, dies entsprach rd. 55 % des gesamten Landeshaushalts. Neben diesen im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen bestanden weitere Haftungen bzw. Garantien z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld. GmbH und die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG. Aufgrund der unvollständigen Darstellung dieser Haftungen bemängelte der BLRH die fehlende Transparenz beim Nachweis der Eventualverbindlichkeiten.

Der BLRH hielt fest, dass der Rechnungsabschluss in Form und Gliederung den rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne eines Mindestanfordernisses entsprach. Jedoch sah der BLRH die Transparenz und Aussagekraft des im Rechnungsabschluss dargestellten Landesvermögens aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen in Frage gestellt.

In diesem Zusammenhang empfahl er bei der Erstellung künftiger Rechnungsabschlüsse das Vermögen des Landes nachvollziehbar, transparent und vollständig darzustellen.

2. Feststellungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der BLRH hielt fest, dass die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung aus dem Jahr 1927 datierten. Die Bgld. LReg nahm Änderungen zur Landeshaushaltsordnung in den Jahren 1930, 1975, 1989, 1996 und 2001 vor.

Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass es seit der letztmaligen Änderung der LHO zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen gekommen war. *(siehe III. Teil – 2.3.2)*

2.2 Genehmigung Rechnungsabschluss

Der BLRH stellte fest, dass die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2011 den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*

2.3 Kassenabschluss

(1) Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass der Kassenabschluss ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet war.

Er hielt zudem fest, dass der Kassenabschluss entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) erstellt war. *(siehe III. Teil – 4.2.2)*

(2) Der BLRH stellte fest, dass die Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den vorgelegten Nachweisen über die Kassen-, Bank- und Sparguthaben sowie der Geldmarkteinlagen übereinstimmten.

Der BLRH wies darauf hin, dass ein Genussrecht iSd. herrschenden Lehre und Literatur keinesfalls liquide Mittel ersten Grades darstellen, welche „[...] dem Berechtigten aus dem Guthaben beim Kreditinstitut unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung standen“.

Der BLRH kritisierte den Ausweis des Genussrechts im Kassenbestand, da es sich hierbei zweifelsfrei um keine liquiden Mittel ersten Grades handelte. *(siehe III. Teil – 4.3.2)*

2.4 Haushaltsrechnung

(1) Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet worden war. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

(2) Der BLRH sah den kassenmäßigen Überschuss iHv. 5,2 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Netto-Neuverschuldung iHv. 20 Mio. EUR. Er stellte daher die Notwendigkeit der Höhe der Netto-Neuverschuldung in Frage. *(siehe III. Teil – 5.4.2)*

(3) Der BLRH begrüßte angesichts der Höhe der Zahlungsrückstände deren Verringerung bei den Einnahmen um rd. 8,7 Mio. EUR bzw. Ausgaben um rd. 3,8 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr. *(siehe III. Teil – 5.5.2)*

2.5 Vermögensrechnung

Der BLRH kritisierte, dass die Vermögensnachweise rechnerisch unrichtige Summen enthielten.

Er wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin. Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des Landes auf der Aktivseite und im Vermögensnachweis der Fonds auf der Passivseite dargestellt.

Weiters vermerkte er kritisch, dass einzelne Werte nicht mit den in der Buchhaltung erfassten Beträgen übereinstimmten.

Der BLRH bemängelte darüber hinaus, dass die Grundlagen, Darstellung und Ableitung einzelner Vermögenswerte nicht nachvollziehbar waren.

Auf Grundlage der Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit sowie eines Vergleichs mit den Buchhaltungsdaten und der daraus resultierenden Feststellungen stellte der BLRH die Aussagekraft des dargestellten Landesvermögens in Frage. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

2.6 Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts

(1) Im Vergleich der Vorjahre wies das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) eine klar positive Tendenz auf, d.h. es standen entsprechende Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (Investitionen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung.

Für die Jahre 2012 bis 2015 war ein durchgängiger positiver und steigender Saldo 1 geplant.

Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass die Entwicklung im Jahr 2011 einnahmenseitig insbesondere auf die durch das Land kaum beeinflussbare Höhe der Ertragsanteile sowie einmalige Einnahmen zurückzuführen waren. Die höheren Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit betrafen die Zahlung des Genussrechtes der Bgld. Landesholding GmbH (BLh) an das Land iHv. 75 Mio. EUR.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung waren, wie bereits in der Vergangenheit, von den Leistungen für Personal und Pensionen bestimmt. Der BLRH wies darauf hin, dass der Rückgang bei den Personalausgaben den Anstieg der Ausgaben bei den Pensionen nicht kompensieren konnte. *(siehe III. Teil – 7.3.2)*

(2) Der negative Saldo aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) erhöhte sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 27,5 Mio. EUR auf rd. – 72,0 Mio. EUR.

Die Detailbetrachtung zeigte, dass die Erhöhung des negativen Saldos 2 größtenteils aus der Rückzahlung des zur Finanzierung des Zusatzprogrammes Bund/Land aufgenommenen Kredits iHv. rd. 24,2 Mio. EUR resultierte. *(siehe III. Teil – 7.4.2)*

(3) In den Jahren 2009 und 2010 wies das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3) jeweils positive Werte auf. Der Saldo 3 des Jahres 2011 sank im Vergleich zum Vorjahr um rd. 90,1 Mio. EUR auf rd. -64,1 Mio. EUR.

Die Budgetplanungen der Jahre 2012 und 2015 sahen für den Saldo 3 jährlich sinkende, negative Werte vor.

Der BLRH wies auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Die Saldierung von Darlehensaufnahme und -tilgung auf einer Einnahmen-VAST. führte zu einer verkürzten Darstellung im Rechnungsquerschnitt. *(siehe III. Teil – 7.5.2)*

(4) Aufgrund der negativen Entwicklung relevanter Kennzahlen (z.B. „Öffentliche Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“, „Schuldendienstquote“) in den Jahren 2008 bis 2010 erkannte der BLRH in seinen Berichten betreffend die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse 2009 und 2010 Handlungsbedarf zur Konsolidierung des Landeshaushaltes. Für 2011 stellte der BLRH eine Verbesserung der Ergebnisse bei den Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“ und „Verschuldensdauer“ gegenüber dem Vorjahr fest. Der Vergleich der Ergebnisse der Kennzahlen „Schuldendienstquote“ und „Quote freie Finanzspitze“ des Jahres 2011 mit den Vorjahreswerten war nur bedingt möglich, da Darlehensstilgungen nicht im Rechnungsquerschnitt ausgewiesen waren.

Die im Finanzplan 2011 - 2015 festgelegten Prämissen und gesetzten Maßnahmen gingen von einer positiven Entwicklung der Kennzahlen für die Jahre 2012 bis 2015 aus.

Der BLRH wies auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Planungsprämissen des Finanzplanes hin. Dies war Voraussetzung für eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushaltes. *(siehe III. Teil – 7.7.2)*

2.7 Darlehensstand zum 01.01.2011

Der BLRH kritisierte die Aufteilung eines Darlehensbetrages iHv. 116,5 Mio. EUR auf verschiedene Darlehensnummern im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst. Weiters bemängelte er die daraus resultierende Intransparenz.

Der BLRH wies insbesondere darauf hin, dass hinsichtlich der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Darlehen keine Systematik bei der Darlehensbezeichnung bzw. -nummerierung festgestellt werden konnte. Ebenso erfolgte keine Unterscheidung zwischen kurzfristigen Überbrückungskrediten (Barvorlagen) und Darlehen mit längeren Laufzeiten. *(siehe III. Teil - 8.2.2)*

2.8 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen

Der BLRH anerkannte den Rückgang der Zinsbelastung aus Finanzschulden im Jahr 2011. Diese Entwicklung war u.a. begünstigt durch die allgemeine Kapitalmarktsituation.

Er bemängelte die unübersichtliche Darstellung und unzureichende Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung.

Der BLRH beanstandete erneut die Missachtung des in der VRV verankerten Bruttoprinzips. Die Saldierung von Darlehensaufnahme und -tilgung auf einer Einnahmen-VAST. führte zu einer verkürzten Darstellung im Rechnungsquerschnitt. Der Rechnungsquerschnitt bildete lediglich die Netto-Neuverschuldung (20,0 Mio. EUR) und nicht die tatsächlich erfolgten Darlehensaufnahmen (251,5 Mio. EUR) bzw. -tilgungen (231,5 Mio. EUR) ab. *(siehe III. Teil - 8.3.2)*

2.9 Darlehensneuaufnahmen - Finanzschuldenstand zum 31.12. 2011

(1) Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass der Beschluss des LT über den Landesvoranschlag für das Jahr 2011 eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehensgeschäfte enthielt.

Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2011 keine Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte gab.

(2) Der BLRH stellte einen Anstieg der Finanzschulden im Jahr 2011 von 231,5 Mio. EUR auf 251,5 Mio. EUR und damit eine Netto-Neuverschuldung iHv. 20,0 Mio. EUR fest. Es handelte sich hierbei ausschließlich um den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV.

Der BLRH wies darauf hin, dass im Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigt waren. Er merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Bestimmungen der VRV keine Aussage über den Nachweis der Schulden von direkten und indirekten Landesbeteiligungen traf. Daher waren die Erfordernisse der VRV im Rechnungsabschluss erfüllt.

Der BLRH sah jedoch die Aussagekraft eingeschränkt, da diese Darstellung über die tatsächliche Höhe der Schulden des Landes einschließlich der direkten und indirekten Landesbeteiligungen keine vollständigen Informationen lieferte. *(siehe III. Teil - 8.4.2)*

2.10 Schuldenstand gemäß Statistik Austria

Der BLRH wies darauf hin, dass die Darstellung des Schuldenstandes im Rechnungsabschluss 2011 unter Einbeziehung der Maastricht relevanten Teilsektoren um rd. 900 Mio. EUR von der Darstellung der Statistik Austria abwich. Diese berücksichtigte die Schulden der Wohnbau Bgld. GmbH (WBG), BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG), Bgld. Landesholding GmbH (BLh) und Bgld. Krankenanstalten GmbH (KRAGES) und wies den Gesamtschuldenstand des Landes mit rd. 1.150 Mio. EUR aus. *(siehe III. Teil - 8.5.2)*

2.11 Noch nicht fällige Verwaltungsschulden und -forderungen

Der BLRH stellte fest, dass das Land einen Nachweis über die noch *nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen* erstellte. Seitens des Landes konnten die zugrundeliegenden Unterlagen betreffend mehrjähriger finanzieller Verpflichtungen nicht vorgelegt werden. Insofern stellte der BLRH die Vollständigkeit des Nachweises in Frage, da z.B. Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land nicht enthalten waren. *(siehe III. Teil - 8.6.2)*

- 2.12 Zins-
tauschge-
schäfte**
- (1) Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2011 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,7 Mio. EUR deutlich höher waren als die daraus resultierenden Zins-Einnahmen iHv. rd. 1,7 Mio. EUR. Er wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2011 um rd. 6,0 Mio. EUR erhöhte.
- Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR unrealistisch war.
- (2) Im Hinblick auf die Anzahl der bis dato abgeschlossenen Zinstauschgeschäfte stellte der BLRH die Nachvollziehbarkeit und die Höhe des im Einzelfall festgelegten Verlustlimits (rd. 10 Mio. EUR je Zinstauschgeschäft) in Frage. *(siehe III. Teil - 8.7.2)*
- 2.13 Haftungen
des Landes**
- (1) Der BLRH stellte fest, dass das Land beim Rechnungsabschluss 2011 mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“ den Bestimmungen der VRV entsprach.
- Der BLRH merkte an, dass die Ermächtigung im Landesvoranschlag 2011 zur Übernahme neuer Bürgschaften de facto keine Begrenzung der Haftungsübernahmen darstellte. Dies insofern, da Bürgschaften gegenüber im überwiegenden Eigentum des Landes stehende Gesellschaften oder Unternehmen ausgenommen waren.
- Der BLRH wies darauf hin, dass der LT dem Österreichischen Stabilitätspakt am 30.06.2011 zustimmte. Die Umsetzung bzw. die Auswirkungen dieses Beschlusses werden daher im Zuge der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 Berücksichtigung finden. *(siehe III. Teil - 9.1.2)*
- 2.14 Haftungs-
stand 2011**
- Der BLRH hielt fest, dass der Rechnungsabschluss 2011 Haftungen iHv. rd. 639,0 Mio. EUR auswies. Er machte darauf aufmerksam, dass dies rd. 55 % des gesamten Landeshaushalts entsprach. Die ausgewiesenen Haftungen sanken somit gegenüber dem Jahr 2010 um rd. 26,3 Mio. EUR. *(siehe III. Teil - 9.2.2)*
- 2.15 Landes-
haftungen
nach dem Wi-
föG**
- Der BLRH stellte bei den Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz einen Rückgang der Haftungen um rd. 18,2 Mio. EUR fest. Dieser resultierte aus der Übernahme neuer Haftungen für gewerbliche und industrielle Unternehmen iHv. rd. 11,8 Mio. EUR sowie dem Wegfall der Haftung für die Finanzierung des Zusatzprogrammes Bund-Land iHv. 30,0 Mio. EUR. *(siehe III. Teil - 9.3.2)*
- 2.16 Landes-
haftungen
außerhalb des
WiföG**
- Der BLRH ermittelte bei den Landeshaftungen außerhalb des Wirtschaftsförderungsgesetz trotz einer neuen Haftungsübernahme einen Rückgang der Haftungen um insgesamt 8,1 Mio. EUR. Dieser ergab sich vor allem durch den Wegfall der Haftungen für die FMB-Facility Management Bgld. GmbH.

Beim tatsächlichen Darlehenstand stellte der BLRH hingegen einen Anstieg um insgesamt rd. 7,6 EUR Mio. fest, der insbesondere durch steigende Darlehensstände bei der Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH. bzw. den drei zugehörigen PPP-Modellen begründet war.

Der BLRH beanstandete, dass der Rechnungsabschluss 2011 keine detaillierte Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielt. *(siehe III. Teil – 9.4.2)*

2.17 Haftungsübernahmen 2011

Der BLRH bemängelte, dass die im Jahr 2011 eingegangene Ausfallhaftung für ein Privatunternehmen im Haftungsnachweis des Rechnungsabschluss 2011 mit einem um 0,5 Mio. EUR überhöhten Betrag ausgewiesen war. *(siehe III. Teil – 9.5.2)*

2.18 Haftungsentgelte und ausbezahlte Haftungen

Der BLRH hielt fest, dass im Jahr 2011 Haftungen für vier Unternehmen im Gesamtbetrag von 0,86 Mio. EUR auszuzahlen waren. Dies entsprach rd. 0,1 % der gesamten Haftungssumme.

Den Auszahlungen iHv. rd. 0,86 Mio. EUR standen Einnahmen aus Haftungsentgelten iHv. rd. 2,9 Mio. EUR gegenüber. *(siehe III. Teil – 9.6.2)*

2.19 Sonstige Verpflichtungen (Eventualverbindlichkeiten)

Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2011 ausgewiesenen weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld. GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden.

Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2011 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigte. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils der nicht ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten hätte entsprechende Auswirkungen auf die Gebarung des Landes. *(siehe III. Teil – 9.7.2)*

2.20 Beteiligungen des Landes

(1) Die Darstellung des Genussrechtes des Landes an der Bgld. Landesholding GmbH iHv. 75 Mio. EUR im Beteiligungsnachweis war dem BLRH nicht nachvollziehbar. Seiner Ansicht nach handelte es sich dabei um keine eigenständige Beteiligung sondern ein eigenkapitalwertiges Vermögensrecht des Landes an der Bgld. Landesholding GmbH.

Daher bemängelte der BLRH, dass der Beteiligungsnachweis zwei Eigenkapitalpositionen der Bgld. Landesholding GmbH enthielt.

(2) Der BLRH stellte fest, dass der VRV keine Einschränkung des Ausweises der Beteiligungen des Landes zu entnehmen war. Dennoch merkte er kritisch an, dass durch den Beteiligungsnachweis im Rechnungsabschluss 2011 kein vollständiger Überblick gegeben war.

Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensnachweises in Frage. *(siehe III. Teil - 10.1.2)*

2.21 Veränderungen im Beteiligungsnachweis

(1) Der BLRH vermerkte, dass der Abgang aus der Rückzahlung des Genussrechtskapitals keine Verringerung des Beteiligungsverhältnisses an der Bgld. Landesholding GmbH darstellte. Somit war diese im Beteiligungsnachweis auch nicht als eigene Position zu berücksichtigen.

(2) Der BLRH kritisierte, dass der Beteiligungserwerb von Gesellschaftsanteilen an der Fußballakademie Burgenland im Beteiligungsnachweis unkorrekt abgebildet war. *(siehe III. Teil - 10.2.2)*

2.22 Zahlungsflüsse

Der BLRH stellte fest, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem Rechnungsabschluss nicht direkt ableitbar waren. Seiner Ansicht nach war dies insofern von Bedeutung, da rd. 10 % (rd. 112,3 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts auf direkte und indirekte Beteiligungen des Landes entfielen.

Der BLRH merkte an, dass die übermittelten Unterlagen des Landes keine Aussagen über die Einnahmen enthielten. Darüber hinaus war die Aufstellung über die Ausgaben des Landes an Beteiligungen unvollständig.

Der BLRH beanstandete das Fehlen einer umfassenden Debitorenbuchhaltung. Durch die Unvollständigkeit dieser Informationen war es dem BLRH nicht möglich Kapital-Rückflüsse aus Beteiligungen nachvollziehbar darzustellen.

Der BLRH bemängelte die unvollständige Aufstellung des Landes über die Zahlungsflüsse an die Beteiligungen. *(siehe III. Teil - 10.3.2)*

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss (RA) 2011 des Landes Burgenland.

(2) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg am 11.06.2012 ein.

Aufgrund der engen Personalressourcen setzte der BLRH die Prüfungstätigkeit in der Zeit von September 2012 bis Juni 2013 aus.

Die Sachverhaltserhebung betreffend die Überprüfung des RA 2011 endete am 13.12.2013. Alle bis zu diesem Termin eingelangten Unterlagen wurden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

(3) Das Abschlussgespräch fand am 29.01.2014 mit dem Leiter der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung, WHR Dr. Engelbert Rauchs, statt. Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG an den Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg, WHR Dr. Robert Tauber, erfolgte am 20.02.2014. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endet gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 02.05.2014.

(4) Die Bgld. LReg beschloss am 22.04.2014 die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2011 des Landes Burgenland. Die Äußerung langte fristgerecht am 28.04.2014 im BLRH ein. Der BLRH schloss die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis auch im Volltext als Anlage 4 bei.

3.2 Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

3.3 Geprüfte Stelle

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland.

3.4 Zeitliche Abgrenzung

Der Überprüfungszeitraum umfasste das Rechnungsjahr 2011.

3.5 Gesetzliche Grundlagen

Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

3.6 Berichtsinhalt

(1) Der Berichtsinhalt wurde dahingehend gestaltet, einen grundlegenden Überblick über die Gebarung des Rechnungsjahres 2011 sowie den Stand und die Entwicklung der Schulden, Haftungen und Beteiligungen des Landes Burgenland zu ermöglichen. Die voranschlagsunwirksame Gebarung war von der Prüfungstätigkeit des BLRH nicht umfasst.

Anhand von wesentlichen Kennzahlen erfolgte auf Basis des Rechnungsquerschnitts eine Analyse des Haushalts mit dem Ziel, die Entwicklung der finanziellen Lage des Landes Burgenland darzustellen.

Grundlage der Prüfung bildeten der vom Bgld. Landtag (LT) genehmigte Voranschlag (VA), der RA 2011 sowie die relevanten Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Der BLRH zog zudem schriftliche Unterlagen, Belege und Abfragen aus der Landesbuchhaltung heran.

(2) Die Prüfung konzentrierte sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung, der Vermögensrechnung sowie einer vertiefenden Überprüfung der Nachweise über den Schuldenstand, an Haftungen und an Beteiligungen auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Mittels Zugriffs auf das Buchhaltungssystem des Landes überprüfte der BLRH die ordnungsgemäße Ableitung des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung.

Der BLRH holte zur Feststellung der richtigen Erfassung des Geldbestandes Auskünfte bei Kreditinstituten („Bankbriefe“) ein, die in Geschäftsverbindung mit dem Land Burgenland standen.

Weiters führte der BLRH eine stichprobenweise Belegprüfung der Gebärungsgruppe 9 - „Finanzwirtschaft“ durch.

Der vorliegende Bericht des BLRH soll mit seinen Analysen, Empfehlungen und Kritikpunkten einen Beitrag zu Transparenz, Vollständigkeit und zum grundsätzlichen Verständnis des Rechnungsabschlusses leisten.

3.7 Vollständigkeitserklärung

Seitens des Amtes der Bgld. LReg wurde dem BLRH am 20.02.2014 eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung mit folgenden Wortlaut übermittelt:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

III. Teil

1. Kenndatenfeld

Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2011			
Gebahrung	Einnahmen	Ausgaben [EUR]	Jahresergebnis
ordentlicher Haushalt	1.120.693.284,77	1.120.693.284,77	0,00
außerordentlicher Haushalt	31.328.781,09	31.328.781,09	0,00
Fonds	4.627.014,44	4.627.014,44	0,00
Gesamthaushalt	1.156.649.080,30	1.156.649.080,30	0,00
Rechnungsquerschnitt	Einnahmen	Ausgaben [EUR]	Saldo
Ergebnis der laufenden Gebahrung	1.070.629.297,64	934.553.430,69	136.075.866,95
Ergebnis der Vermögensgebahrung	5.451.017,39	77.458.456,27	- 72.007.438,88
Ergebnis der Finanztransaktionen	80.568.765,27	144.637.193,34	- 64.068.428,07
Jahresergebnis	1.156.649.080,30	1.156.649.080,30	0,00
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			64.068.428,07
	Stand 01.01.2011	Stand 31.12.2011 [EUR]	Zu- bzw. Abgang
Schuldenstand	231.500.000,00	251.500.000,00	20.000.000,00
Haftungen	665.286.284,12	638.980.062,11	- 26.306.222,01
Beteiligungen ¹	92.085.660,86	17.107.085,03	- 74.978.575,83

Tab. 1
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Die Grundlage für das Kenndatenfeld bildete der vom Bgld. Landtag genehmigte Rechnungsabschluss 2011.

¹ Die Verringerung des Gesamtkapitalstandes resultierte überwiegend aus der einvernehmlichen Auflösung des bestehenden Genussrechtsverhältnisses zwischen dem Land und der BLh iHv. 75 Mio. EUR – (siehe Abschnitt 10.2).

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Europarecht 2.1.1 (1) Die wirtschafts- und haushaltspolitische Steuerung der Europäischen Union (EU) bzw. des Euro-Währungsgebietes (WWU) basierte auf den primärrechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Den Ablauf der haushaltspolitischen Überwachung der EU/WWU regelte der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP).

Der SWP konkretisierte die EU-vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in den EU-Mitgliedstaaten. Der Pakt verfolgte dabei das Ziel, Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie die Entstehung übermäßiger Defizite und Schuldenquoten zu vermeiden.

(2) Vor dem Hintergrund der Finanz- und Währungskrise (2008) und der daraus resultierenden Staatsschuldenkrise zahlreicher Mitgliedstaaten erfolgte eine Verschärfung des SWP durch ein Paket aus sechs Legislativvorschlägen („Sixpack“), bestehend aus fünf Verordnungen und einer Richtlinie.²

Die haushaltspolitische Überwachung wurde verbessert, indem sowohl die präventive Komponente des SWP als auch die korrektive Komponente verstärkt wurden. Der SWP 1997 wurde damit in Bezug auf die Transparenz der Haushalte der Mitgliedstaaten erhöht und ihre Überwachung durch die Europäische Kommission (EK) samt Durchsetzungsmechanismen verschärft. Die Bestimmungen des „Sixpack“ traten mit 13.12.2011 in Kraft.

(3) Als Ergänzung des Sixpacks legte die EK zwei Verordnungsentwürfe vor, die eine weitere Verschärfung der haushaltspolitischen Überwachung für die Mitgliedsstaaten der Eurozone zum Ziel hatten.

Diese beiden Verordnungen („Twopack“) regelten die Überwachung und Bewertung der gesamtstaatlichen Haushaltsplanung und die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet sowie den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer finanziellen Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen bzw. bedroht waren. Mit 30.05.2013 traten die beiden Verordnungen in Kraft.³

(4) Mit dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) erfolgte die Überführung wesentlicher Teile des SWP in nationales Recht.

Der Vertrag hatte zum Ziel, die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten durch einen fiskalpolitischen Pakt zu stärken, die Koordination der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu verstärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebietes zu verbessern.

² VO-EU 1173/2011, 1174/2011, 1175/2011, 1176/2011, 1177/2011, RL 2011/85/EU.

³ VO-EU 472/2013, 473/2013.

Mit dem Abschluss des Fiskalpaktes verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, einen ausgeglichenen Haushalt bzw. Überschüsse zu erwirtschaften. Der Fiskalpakt regelte, dass das gesamtstaatliche strukturelle Defizit 0,5 % des BIP nicht überschreiten darf. Die Mitgliedstaaten legten die nationalen Zielwerte selbst fest, die möglichst verfassungsrechtlich zu verankern waren. Der Fiskalpakt war die rechtliche Grundlage für die Einführung nationaler „Schuldenbremsen“.

Österreich setzte den Fiskalpakt rechtlich mit dem Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 um, der rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft trat.

- 2.2 Bundesrecht 2.2.1 Bundesgesetzliche Grundlagen für die Führung der Landeshaushalte fanden sich im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) und Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008).

Desweiteren waren der ÖStP 2011 und die VRV 1997 zu berücksichtigen.

Der ÖStP 2011 regelte die innerstaatliche Haushaltskoordinierung und die Aufteilung von Defizitquoten und Sanktionslasten zwischen den Gebietskörperschaften. Diese hatten gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art. 121, 126 und Art. 136 des AEUV insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicherzustellen.

Das Rechnungswesen der Länder orientierte sich an der VRV. Sie basierte auf der in § 16 F-VG enthaltene Ermächtigung, wonach der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften regeln konnte.

- 2.3 Landesrecht 2.3.1 (1) Rechtliche Grundlagen zur Führung des Landeshaushalts regelte das Land im Landes-Verfassungsgesetz (L-VG), in der Geschäftsordnung der Bgld. LReg (GeOL) sowie der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg (GeOA).

(2) Der vom LT genehmigte Landesvoranschlag (LVA) stellte die bindende Grundlage für die Führung des Landeshaushaltes dar. Das bedeute, dass die LReg an die Verwendung der vom Landtag veranschlagten Mittel in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gebunden war.

(3) Die LReg legte für den Landesvoranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung Vorschriften fest. Diese waren in der Landeshaushaltsordnung (LHO) enthalten.

Ergänzend zu den oa. haushaltsrechtlichen Bestimmungen waren noch diverse Durchführungserlässe sowie Verrechnungsrichtlinien der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung (Abt. 3) und der Landesamtsdirektion (LAD) zu berücksichtigen. Dazu zählten unter anderen:

- Anforderung und Durchführungsbestimmungen zum LVA (jährlich),
- Kreditbewirtschaftung, zusätzliche Maßnahmen,
- Durchführungsbestimmungen betreffend die Geschäftsbehandlung von Anträgen für die Sitzung der Landesregierung,

- Richtlinien für das Bestellscheinverfahren sowie für die Erfassung der sonstigen Verpflichtungen und der Forderungen und Schulden des Landes,
- Verfügungen bis 10.000 Euro, Durchführungserlass

2.3.2 Der BLRH hielt fest, dass die Bestimmungen der LHO aus dem Jahr 1927 datierten. Die Bgld. LReg nahm Änderungen zur LHO in den Jahren 1930, 1975, 1989, 1996 und 2001 vor.

Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass es seit der letztmaligen Änderung der LHO zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen kam.

Er regte eine Evaluierung der Bestimmungen der LHO an und diese gegebenenfalls durch geeignete und zeitgemäße Regelungen anzupassen.

2.3.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Bgld. (LHO). Eine Neufassung wird angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO eine generelle interne Verwaltungsanordnung und keine Verordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen abgehen könnte.“

2.3.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der LReg zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass die derzeit gültige LHO mangels gesetzlicher Verbindlichkeit der LReg Gestaltungsspielräume eröffnete, die grundsätzlich die Zweckmäßigkeit der LHO in Frage stellte.

Die angedachte Neufassung der LHO bewertete der BLRH positiv. In diesem Zusammenhang bekräftigte er seine Empfehlung, im Vorfeld der Neufassung eine umfassende Evaluierung der LHO vorzunehmen. Dies insbesondere mit der Zielsetzung, dass die LHO im Rang einer landesrechtlichen Norm die Transparenz und Aussagekraft des Rechnungswesens des Landes verbessert.

3. Genehmigung Rechnungsabschluss

3.1 Grundlagen 3.1.1 Der RA des Landes dokumentierte die im abgelaufenen Finanzjahr tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben und sollte eine Überprüfung der Budgetkonformität der Landesgebarung ermöglichen.

Der RA wies nach, wie die LReg mit dem ihr vom LT vorgegebenen Haushaltplan (Voranschlag) umging. Darüber hinaus zeigte er auf, in welchem Ausmaß die im LVA bewilligten Kredite gedeckt waren, wo und in welcher Höhe es zu Budgetabweichungen kam.

3.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses 3.2.1 (1) Der RA war gem. § 51 LHO von der Landesbuchhaltung zu erstellen und dem Finanzreferenten vorzulegen, der einen Beschluss der LReg einzuholen hatte. Nach der Beschlussfassung durch die LReg war der RA dem LT zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Landesbuchhaltung erstellte den RA 2011. Diesen unterfertigten gem. Referatseinteilung das zuständige Regierungsmitglied für die Landesbuchhaltung sowie der Landesfinanzreferent. Anschließend erfolgte die Weiterleitung an die LReg zur Beschlussfassung. Die Genehmigung des RA 2011 durch die LReg sowie der Beschluss der Vorlage des RA 2011 zur verfassungsmäßigen Behandlung an den LT erfolgten am 22.05.2012.

(3) Die LReg legte den RA 2011 nach Beschlussfassung entsprechend Art. 41 L-VG dem LT zur Genehmigung vor. Der Beschlussantrag der LReg langte am 24.05.2012 beim LT ein. Der Finanz-, Budget – und Haushaltsausschuss nahm in seiner 7. Sitzung am 13.06.2012 den Beschlussantrag zur Genehmigung des RA 2011 einstimmig an.

Der LT beschloss auf Antrag des Finanz-, Budget – und Haushaltsausschuss am 28.06.2012, dass *„der Bericht der Bgld. LReg über die Gebarung im Rechnungsjahr 2011 genehmigend zur Kenntnis genommen wird“* und *„der RA des Landes Burgenland für das Jahr 2011 sowie die im RA vorkommenden Abweichungen zum LVA genehmigt werden“*.

- 3.2.2 Der BLRH stellte fest, dass die Beschlussfassung über den RA 2011 den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach.

4. Kassenabschluss

4.1 Grundlagen

- 4.1.1 Der Kassenabschluss gem. § 14 VRV umfasste die gesamte voranschlagswirksame und voranschlagsunwirksame Kassengebarung. Im Kassenabschluss waren die abgestatteten, d.h. die tatsächlich geflossenen, Einnahmen und Ausgaben erfasst (Ist).

Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen (inkl. des anfänglichen Kassenbestandes) mit der Summe der Ausgaben (inkl. des schließlichen Kassenbestandes) übereinstimmen.

4.2 Kassenabschluss

- 4.2.1 (1) Der Kassenabschluss per 31.12.2011 ergab die Übereinstimmung der Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben unter Berücksichtigung des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes. Im Detail stellte sich der Kassenabschluss wie folgt dar:

Kassenabschluss 2011	Einnahmen	Ausgaben
	[EUR]	[EUR]
1. Anfänglicher Kassenbestand	269.527.297,34	
2. Voranschlagswirksamen Gebarung		
Ordentlicher Haushalt	1.140.363.558,20	1.140.780.725,89
Außerordentlicher Haushalt	40.219.035,29	33.737.751,79
Sonderhaushalt (Fonds)	3.756.824,44	4.440.512,02
3. Voranschlagsunwirksamen Gebarung		
Vorschüsse	259.221.389,42	261.587.996,66
Verwahrgelder	1.457.737.547,29	1.426.760.573,72
4. Teilzahlungen	11.726.641,01	755.647,59
5. Schließlicher Kassenbestand		314.489.085,32
Summe	3.182.552.292,99	3.182.552.292,99

Tab. 2

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Der Kassenabschluss ergab einen positiven schließlichen Kassenbestand (buchmäßigen Geldbestand) iHv. rd. 314,5 Mio. EUR. Dieser stimmte mit dem Saldo des Geldbestandsnachweises überein. Der Geldbestand umfasste die Zahlungsmittel der Bargeldkassen, die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Girokonten, Sparguthaben und Geldmarkteinlagen. Die Zusammensetzung des Kassenbestandes stellte sich wie folgt dar:

BEZEICHNUNG	SALDO
	[EUR]
Barkassenbestand	56.691,49
Bankguthaben	21.431.677,58
Sparguthaben	716,25
Geldmarkteinlagen	293.000.000,00
Gesamtkassenmittel	314.489.085,32

Tab. 3
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

In der Anlage 1 war der Kassenbestand, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Geldbestandskonten laut Geldbestandsnachweis sowie das Ergebnis des Saldenabgleichs ersichtlich.

(2) Der BLRH führte mittels Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen durch. Mit dieser Methode überprüfte er die Positionen des Kassenabschlusses auf ordnungsgemäße Ableitung aus der Buchhaltung. Die Abfrage der einzelnen Geldbestandskonten ergab Übereinstimmung der Girokonten mit den Salden laut Geldbestandsnachweis.

- 4.2.2 Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass der Kassenabschluss ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet war.

Er hielt zudem fest, dass der Kassenabschluss entsprechend den Bestimmungen der VRV erstellt war.

4.3 Überprüfung Kassenmittel

- 4.3.1 (1) Der BLRH verglich die Salden des Geldbestandsnachweises mit den entsprechenden Nachweisen⁴ über die Kassen-, Bank- und Sparguthaben sowie Geldmarkteinlagen.

(2) Im Geldbestandsnachweis waren insgesamt 27 Barkassenkonten ausgewiesen. Von diesen 27 Barkassenkonten waren zwei Barkassen bereits aufgelöst. Vier Dienststellen führten keine Barkasse.

Bei den verbleibenden 21 Barkassen stellte der BLRH die Übereinstimmung der Salden lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden lt. Kassenbüchern fest.

⁴ Kassenbüchern und Bestätigungen der Kreditinstitute über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben des Landes („Bankbriefe“) per 31.12.2011. Die Bankbriefe wurden von der Abt. 3 bei den entsprechenden Kreditinstituten angefordert und von diesen unmittelbar dem BLRH übermittelt.

(3) Der Geldbestandsnachweis wies insgesamt 68 Girokonten aus. Die Überprüfung der Bankguthaben ergab bei allen Girokonten Übereinstimmung zwischen den Salden lt. Geldbestandsnachweis und den übermittelten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

(4) Bei fünf von sechs Sparbuchkonten betrug der Saldo 0,00 EUR. Die Auflösung dieser fünf Sparbuchkonten erfolgte 2011 bzw. in den Vorjahren. Beim verbleibenden Sparbuchkonto stimmte der Saldo lt. Geldbestandsnachweis mit der Saldenbestätigungen des Kreditinstitutes überein.

(5) Der Geldbestandsnachweis wies zwei Geldmarkteinlagen iHv. 68 Mio. EUR und 225 Mio. EUR aus. Die Geldmarkteinlage iHv. 68 Mio. EUR betraf eine Termineinlage bei der Bank Burgenland (BB). Dieser Betrag stimmte mit der übermittelten Saldenbestätigung der BB überein.

(6) Bei der Geldmarkteinlage iHv. 225 Mio. EUR handelte es sich um ein Genussrecht bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OEG (KV-OEG).⁵

Lt. Bilanz der KV-OEG zum 30.09.2011 betrug das Genussrechtskapital nominal 225 Mio. EUR.

Einen Vergleich mit dem stichtagsbezogenen Marktwert zum 31.12.2011 konnte der BLRH nicht vornehmen, da der vom BLRH angeforderte Quartalsbericht zum 31.12.2011 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen⁶ nicht vorgelegt werden konnte.

Der Kassenbestand wies dieses Genussrecht im Nominale von 225 Mio. EUR aus. Lt. § 14 VRV zählten zum Kassenbestand alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden.

- 4.3.2 (Zu 1-5) Der BLRH stellte fest, dass die Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den vorgelegten Nachweisen über die Kassen-, Bank- und Sparguthaben sowie der Geldmarkteinlagen übereinstimmten.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass ein Genussrecht iSd. herrschenden Lehre und Literatur keinesfalls liquide Mittel ersten Grades darstellten, welche „[...] dem Berechtigten aus dem Guthaben beim Kreditinstitut unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung stehen“.

Der BLRH kritisierte den Ausweis des Genussrechts im Kassenbestand, da es sich hierbei zweifelsfrei um keine liquiden Mittel ersten Grades handelte.

⁵ Im Jahr 2006 verkaufte das Land direkte Beteiligungen an die BLH. Mit den Erlösen aus dem Beteiligungsverkauf zeichnete das Land ein Genussrecht am Vermögen der KV-OEG im Nominale von 225 Mio. Die jährlichen Erträge aus dieser Veranlagung sollten zum Teil für zusätzliche Fördermaßnahmen der Wirtschaft, der Vorfinanzierung von Infrastrukturprojekten und der Qualifizierung von Arbeitnehmern verwendet werden.

⁶ Die Sachverhaltserhebung betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2011 endete am 13.12.2013. Alle bis zu diesem Termin eingelangten Unterlagen wurden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

Der BLRH empfahl das Genussrechtskapital entsprechend den Bestimmungen der VRV sowie der Vermögenseigenschaft des Genussrechts im RA auszuweisen.

4.3.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Der BLRH kritisierte wiederum den unzutreffenden Ausweis des Genussrechts im Nachweis der Kassenmittel, da es sich dabei um keine liquiden Mittel handelte. Dazu wird die Ansicht wiederholt, dass diese Mittel sofort realisiert werden können und deswegen auch bei den Kassenmitteln ausgewiesen sind. Diese Meinung vertritt auch die Ratingagentur Standard & Poor's in ihrer Vollanalyse zum Land Burgenland vom 11.3.2011, in der in den Ausführungen zur Liquidität vermerkt wird, dass die Vermögenswerte im Bedarfsfall schnell veräußerbar wären. Dazu wird auch noch bemerkt, dass diese Mittel im Jahr 2012 innerhalb einer Woche veräußert werden konnten, was die Darstellung im Nachweis der Kassenmittel rechtfertigt.“

4.3.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass ggst. Genussrecht zweifelsfrei nicht dem Kassenbestand gem. § 14 (1) VRV⁷ zuzurechnen war. Er vermochte daher der Argumentation der geprüften Stelle nicht beizutreten und verblieb bei seinen obigen Feststellungen.

5. Haushaltsrechnung

5.1 Grundlagen 5.1.1 (1) Die Haushaltsrechnung umfasste die gesamten innerhalb eines Rechnungsjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Der Aufbau erfolgte nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestanden im Nachweis über,

- die Einhaltung des Voranschlages
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kassenreste
- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

5.2 Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 5.2.1 Der BLRH führte mittels Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen durch. Dabei überprüfte er die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus dem Buchhaltungssystem.

Die systematische Abfrage nach Haushaltsgruppen stimmte mit den Beträgen der Einnahmen und Ausgaben im RA 2011 überein. Die Abfrage nach finanzwirtschaftlichen Kriterien (Gebaungsgruppen) zeigte im Ergebnis ein vollständiges Bild der Haushaltsrechnung mit allen voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.

⁷ Vgl. Anmerkung zu § 14 (1) VRV – „Zum Kassenbestand gehören alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden. [...]“.

- 5.2.2. Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet worden war.

5.3 Finanzwirtschaftlicher Gebarungserfolg

- 5.3.1 (1) Der finanzwirtschaftliche Gebarungserfolg resultierte aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Im Rechnungsjahr 2011 ergaben die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je 1.156,6 Mio. EUR eine ausgeglichene Haushaltsrechnung.

Die Abdeckung des budgetierten Abganges iHv. 20 Mio. EUR erfolgte durch eine Darlehensaufnahme. Die Differenz zwischen bestehenden und neuen Schulden und somit die Netto-Neuverschuldung betrug im Jahr 2011 20 Mio. EUR.

(2) Die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie der Fondsgebarung waren in nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Soll - Ergebnis 2011	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Ordentliche Gebarung	1.120.693.284,77	1.120.693.284,77	0,00
Außerordentliche Gebarung	31.328.781,09	31.328.781,09	0,00
Gebarung der Fonds	4.627.014,44	4.627.014,44	0,00
Gesamtgebarung	1.156.649.080,30	1.156.649.080,30	0,00

Tab. 4

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Der überwiegende Anteil am Gebarungsvolumen entfiel mit rd. 96,9 % auf die ordentliche Gebarung. Der Anteil der außerordentlichen Gebarung betrug rd. 2,7 %. Auf die Gebarung der Fonds entfielen rd. 0,4 % des Gebarungsvolumens.

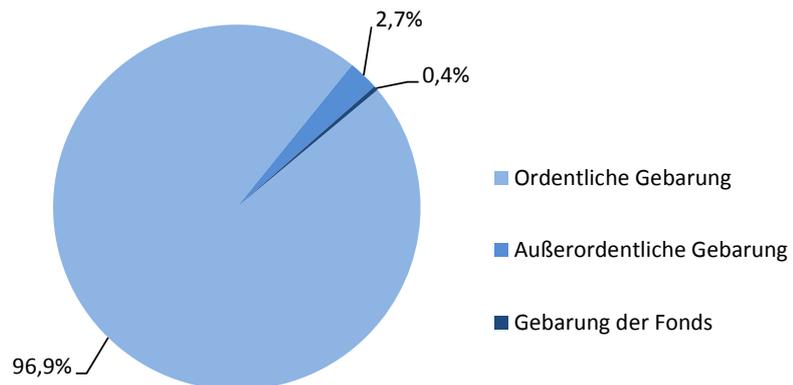


Abb. 1

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

5.4 Kassenmäßiger Gebarungserfolg

- 5.4.1 Der kassenmäßige Gebarungserfolg ergab sich aus dem Saldo der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist).

Der RA 2011 wies Ist-Einnahmen iHv. rd. 1.165,3 Mio. EUR und Ist-Ausgaben iHv. rd. 1.160,1 Mio. EUR aus. Daraus resultierte ein kassenmäßiger Überschuss iHv. rd. 5,2 Mio. EUR.

Nachstehende Tabelle gab einen Überblick über die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie der Gebarung der Fonds:

Ist - Ergebnis 2011	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Ordentliche Gebarung	1.121.330.156,45	1.121.948.223,27	-618.066,82
Außerordentliche Gebarung	40.219.035,29	33.737.751,79	6.481.283,50
Gebarung der Fonds	3.756.824,44	4.440.512,02	-683.687,58
Gesamtgebarung	1.165.306.016,18	1.160.126.487,08	5.179.529,10

Tab. 5
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

- 5.4.2 Der BLRH sah den kassenmäßigen Überschuss iHv. 5,2 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Netto-Neuverschuldung iHv. 20 Mio. EUR. Er stellt daher die Notwendigkeit der Höhe der Netto-Neuverschuldung in Frage.

Der BLRH regte an, vor Eingehen einer Neuverschuldung die Entwicklung des Kassenbestandes verstärkt zu berücksichtigen.

5.5 Zahlungsrückstände

- 5.5.1 (1) Zahlungsrückstände waren jene Zahlungsaufforderungen und Einnahmenanordnungen, die bis zum 31.12. buchhalterisch als Ausgaben und Einnahmen erfasst waren. Deren kassenmäßige Abstattung erfolgte im darauf folgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Nachstehende Tabelle veranschaulicht die schließlichen Zahlungsrückstände im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie in der Fondsgebarung:

Schließliche Zahlungsrückstände 2011	Einnahmen	Ausgaben
	[EUR]	[EUR]
Ordentliche Gebarung	19.653.318,00	16.098.586,23
Außerordentliche Gebarung	3.381.687,56	291.459,70
Gebarung der Fonds	6.677.940,00	365.274,44
Gesamtgebarung	29.712.945,56	16.755.320,37

Tab. 6
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

(3) Der RA 2011 wies im gesamten Landeshaushalt einnahmenseitig rd. 29,7 Mio. EUR und ausgabenseitig rd. 16,8 Mio. EUR schließliche Zahlungsrückstände aus. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Einnahmenseitigen Rückstände um rd. 8,7 Mio. EUR. Die Ausgabenseitigen Rückstände lagen um rd. 3,8 Mio. EUR unter dem Stand des Vorjahres.

- 5.5.2 Der BLRH begrüßte, angesichts der Höhe der Zahlungsrückstände deren Verringerung um rd. 8,7 Mio. EUR bzw. rd. 3,8 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr.

5.6 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten

- 5.6.1 (1) Die funktionelle Gliederung unterteilte den Landeshaushalt in zehn Haushaltsgruppen. Diese Gliederung entsprach den Aufgaben, welche die Gebietskörperschaften zu besorgen und wahrzunehmen hatten.

Die beiden folgenden Diagrammen bildeten die Ausgaben- und Einnahmenstruktur ab:

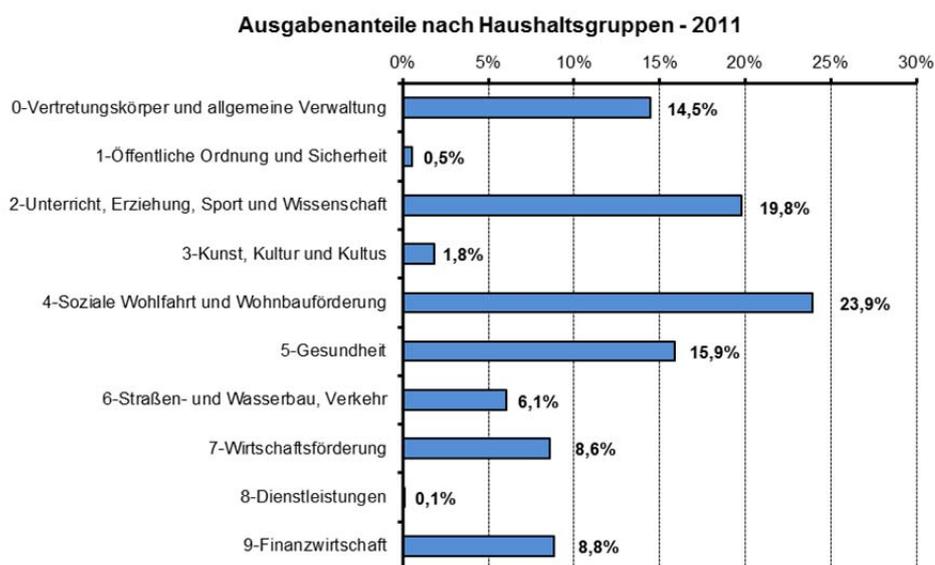


Abb. 2
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an den Gesamtausgaben des Jahres 2011 entfiel auf die Haushaltsgruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung mit rd. 23,9 %. Rund 19,8 % entfielen auf die Gruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft. Drittgrößte Haushaltsgruppe war die Gruppe Gesundheit mit rd. 15,9 % der Gesamtausgaben. Die Haushaltsgruppe Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung umfasste rd. 14,5 % der Gesamtausgaben. Auf die Gruppen Finanzwirtschaft und Wirtschaftsförderung entfielen rd. 8,8 % bzw. rd. 8,6 %.

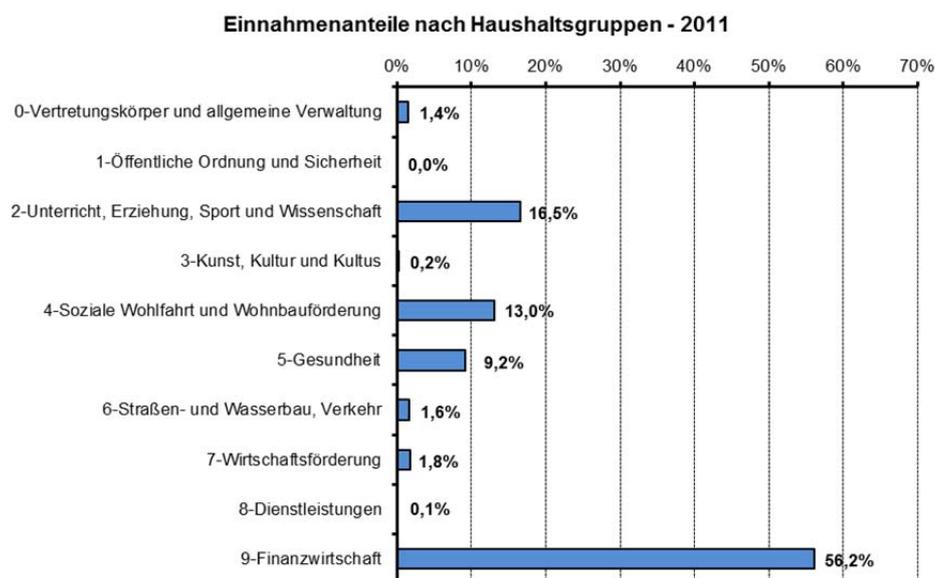


Abb. 3
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Wie der Abb. 3 zu entnehmen war, entfiel auf die Gruppe Finanzwirtschaft mit rd. 56,2 % der größte Anteil an den Gesamteinnahmen des Landes auf. Dabei handelte es sich um Einnahmen, die funktionell keiner anderen Haushaltsgruppe zuordenbar waren. Der Gesamtbetrag in dieser Gruppe betrug rd. 645,3 Mio. EUR.

Darin enthalten waren u.a.:

- Öffentliche Abgaben (Ertragsanteile) rd. 454,7 Mio. EUR,
- Finanzaufweisungen und Zuschüsse rd. 43,7 Mio. EUR,
- Kapitalvermögen (Rücklagen, Beteiligungen) rd. 86,3 Mio. EUR und
- Darlehensaufnahmen 20,0 Mio. EUR.

Wesentliche Anteile an den Gesamteinnahmen entfielen auf die Gruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft mit rd. 16,5 % und die Gruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung mit rd. 13,0 %.

(2) Der BLRH ordnete die einzelnen Voranschlagsabschnitte in Anlehnung an das von den Vereinten Nationen empfohlene Schema („UNO-Schema“) einem Aufgabenbereich zu. Die 17 Aufgabenbereiche entsprachen den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften wahrgenommen zu besorgen waren und von diesen wahrgenommen wurden.⁸

Die einzelnen Aufgabenbereiche im Landeshaushalt 2011 stellten sich folgendermaßen dar:

Kenn- ziffer	Aufgabenbereiche	Einnahmen		Ausgaben	
		[Tsd. EUR]	[%]	[Tsd. EUR]	[%]
11	Erziehung und Unterricht	127.581	11,0	161.970	14,0
12	Forschung und Wissenschaft	358	0,0	3.642	0,3
13	Kunst	2.154	0,2	21.099	1,8
14	Kultus	0	0,0	59	0,0
21	Gesundheit	106.447	9,2	183.697	15,9
22	Soziale Wohlfahrt	100.031	8,6	155.037	13,4
23	Wohnungsbau	50.599	4,4	121.834	10,5
32	Straßen	10.745	0,9	52.411	4,5
33	Sonstiger Verkehr	0	0,0	0	0,0
34	Land- und Forstwirtschaft	11.038	1,0	37.838	3,3
35	Energiewirtschaft	4	0,0	390	0,0
36	Industrie und Gewerbe	12.436	1,1	63.595	5,5
37	Öffentliche Dienstleistungen	546	0,0	549	0,0
38	Private Dienstleistungen	5.187	0,4	15.946	1,4
41	Landesverteidigung	0	0,0	35	0,0
42	Staats- und Rechtssicherheit	14	0,0	6.267	0,5
43	Übrige Hoheitsverwaltung	729.509	63,1	332.280	28,7
Summe:		1.156.649	100,0	1.156.649	100,0

Tab. 7
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

5.7 Gliederung der Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 und Anlage 4 VRV erfolgte die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in der sechsten Stelle des Ansatzes. Die Ausgaben verteilten sich dabei auf Pflicht- und Ermessensausgaben.

⁸ Vgl. § 7 Abs. 1 lit. b VRV 1997.

Die Unterscheidung in Pflicht- und Ermessensausgaben war insofern von Bedeutung da ein hoher Anteil an Pflichtausgaben die Flexibilität im Budgetvollzug einschränkte. Eine Änderung bei den Pflichtausgaben war nur in Verbindung mit einem Eingriff in gesetzliche bzw. vertragliche Bestimmungen möglich.

(2) Die Pflicht- und Ermessensausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushalts entwickelten sich im Zeitraum 2009 bis 2011 folgendermaßen:⁹

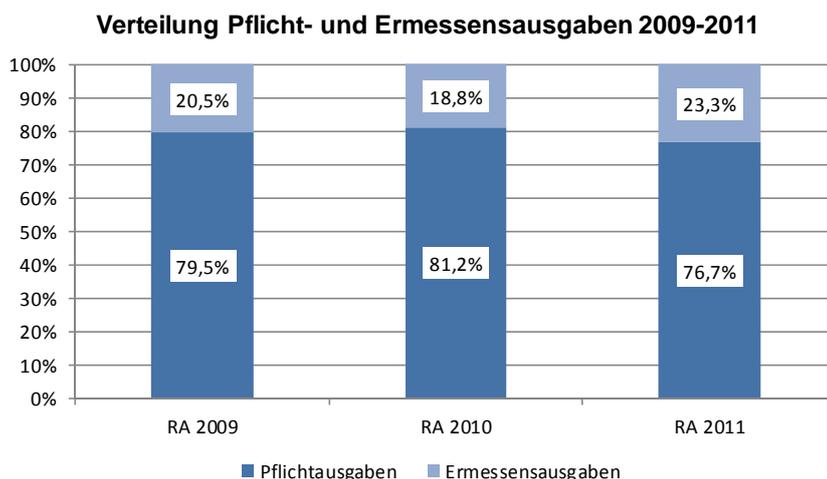


Abb. 4

Quelle: RA 2009, RA 2010 und RA 2011; Darstellung: BLRH

Der Anteil der Pflichtausgaben an den Gesamtausgaben des Landes (rd. 1.152,0 Mio. EUR) betrug im Jahr 2011 rd. 76,7 % (rd. 884,2 Mio. EUR). Rund 23,3 % der Gesamtausgaben zählten zu den Ermessensausgaben, das waren rd. 267,8 Mio. EUR.

Der Anteil der Ermessensausgaben reduzierte sich von 2009 auf 2010 um rd. 1,7 % und erhöhte sich 2011 um rd. 4,5 %.

Die Pflicht- und Ermessensausgaben aufgeschlüsselt auf die einzelnen Gebarungsguppen zeigte folgende Verteilung:

Ggr.	Pflichtausgaben	RA 2009		RA 2010		RA 2011	
		[Tsd. EUR]	[%]	[Tsd. EUR]	[%]	[Tsd. EUR]	[%]
0	Leistungen für Personal	304.309	34,2	315.887	27,9	312.729	35,4
1	Amtssachausgaben	28.572	3,2	28.249	2,5	30.968	3,5
2	Ausgaben für Anlagen	39.349	4,4	37.787	3,3	860	0,1
4	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	137.160	15,4	159.398	14,1	162.704	18,4
6	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	105.313	11,8	119.272	10,5	85.819	9,7
8	Sonstige Sachausgaben	276.141	31,0	473.030	41,7	291.096	32,9
	Summe	890.844	100,0	1.133.623	100,0	884.176	100,0
	Ermessensausgaben						
3	Ausgaben für Anlagen	30.544	13,3	34.891	13,0	12.296	6,6
5	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	97.581	42,5	128.343	47,9	71.288	38,3
7	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	2.534	1,1	2.126	0,8	1.824	1,0
9	Sonstige Sachausgaben	99.209	43,2	102.486	38,3	100.779	54,1
	Summe	229.868	100,0	267.846	100,0	186.187	100,0
	Gesamtausgaben	1.120.712		1.401.469		1.070.363	

Tab. 8

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

⁹ Ohne Fondsgebarung.

(3) Die nachfolgende Tabelle zeigte die Gliederung der Pflicht- und Ermessensausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes nach den Kennzahlen der politischen Referenten:¹⁰

KZ	Politischer Referent	Ausgaben RA 2011	Anteil Gesamt- ausgaben	Pflicht- ausgaben	Anteil Aus- gaben pol. Ref.	Ermessens- ausgaben	Anteil Aus- gaben pol. Ref.
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
1	LH Niessi	596,6	51,79	545,3	91,40	51,3	8,60
2	LH - Stv Steindl	88,1	7,65	35,3	40,07	52,8	59,93
3	LR Bieler	135,0	11,72	31,7	23,48	103,3	76,52
4	LR Resetar	52,5	4,56	35,4	67,43	17,1	32,57
5	LR Rezar	233,2	20,24	216,7	92,92	16,5	7,08
6	LR Liegenfeld	35,9	3,12	11,6	32,31	24,3	67,69
7	LR Dunst	9,2	0,80	7,2	78,26	2,0	21,74
9	LT - Präs Steier	1,3	0,11	1,0	76,92	0,3	23,08
10	LRH - Dir Mihalits	0,2	0,02	0,0	0,00	0,2	100,00
Summe:		1.152,0	100,00	884,2	76,75	267,8	23,25

Tab. 9
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

5.8 Haushaltsvollzug

(1) Der Vergleich des VA mit dem RA ergab in der Gesamtgebarung Mehreinnahmen iHv. rd. 86,1 Mio. EUR (rd. 8,04 %) und Mehrausgaben iHv. rd. 66,1 Mio. EUR (rd. 6,06 %). Die Ergebnisse der Teilbereiche der Gebarung stellten sich wie folgt dar:

Einnahmen 2011	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.040.752.200,00	1.120.693.284,77	79.941.084,77	7,68
Außerordentliche Gebarung	25.429.600,00	31.328.781,09	5.899.181,09	23,20
Gebarung der Fonds	4.406.600,00	4.627.014,44	220.414,44	5,00
Gesamtgebarung	1.070.588.400,00	1.156.649.080,30	86.060.680,30	8,04

Ausgaben 2011	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.060.752.200,00	1.120.693.284,77	59.941.084,77	5,65
Außerordentliche Gebarung	25.429.600,00	31.328.781,09	5.899.181,09	23,20
Gebarung der Fonds	4.406.600,00	4.627.014,44	220.414,44	5,00
Gesamtgebarung	1.090.588.400,00	1.156.649.080,30	66.060.680,30	6,06

Überschuss / Abgang	-20.000.000,00	0,00	20.000.000,00
----------------------------	-----------------------	-------------	----------------------

Tab. 10
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen der ordentlichen Gebarung überschritten die veranschlagten Werte um rd. 7,68 %. Bei den Ausgaben betrug die Überschreitung rd. 5,65 %.

Die außerordentliche Gebarung wies eine Überschreitung der budgetierten Einnahmen und Ausgaben von rd. 23,20 % aus. In der Fondesgebarung lagen die Einnahmen und Ausgaben rd. 5,00 % über den veranschlagten Werten.

(2) Die folgenden beiden Tabellen veranschaulichten die Abweichung zwischen den für das Jahr 2011 in der ordentlichen Gebarung veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen lt. RA:

¹⁰ Mitglieder der LReg, LT-Präsident und LRH-Direktor.

Gruppe	Ordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2011	RA 2011	(-) Minder-/Mehrausg. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	168.098.200	167.322.664	-775.536	-0,46
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6.415.000	6.302.626	-112.374	-1,75
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	219.901.200	228.633.105	+8.731.905	+3,97
3	Kunst, Kultur und Kultus	22.497.000	21.158.241	-1.338.759	-5,95
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	270.616.300	276.839.809	+6.223.509	+2,30
5	Gesundheit	172.399.400	183.179.503	+10.780.103	+6,25
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	63.787.200	66.253.648	+2.466.448	+3,87
7	Wirtschaftsförderung	57.915.500	68.037.725	+10.122.225	+17,48
8	Dienstleistungen	1.170.600	1.077.067	-93.533	-7,99
9	Finanzwirtschaft	77.951.800	101.888.896	+23.937.096	+30,71
0-9	Gesamtsumme	1.060.752.200	1.120.693.285	+59.941.085	+5,65

Tab. 11
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Die größte Differenz zwischen VA und RA in absoluten Zahlen und prozentuell trat in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. +23,9 Mio. EUR bzw. +30,7 % auf. Diese Mehrausgaben waren überwiegend auf die Rücklagenzuführung der nicht verbrauchten Kreditmittel des Jahres 2011 zurückzuführen.¹¹

Gruppe	Ordentliche Gebarung Einnahmen	VA 2011	RA 2011	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	12.406.100	16.454.996	+4.048.896	+32,64
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	400	14.041	+13.641	+3.410,27
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	179.885.900	191.283.851	+11.397.951	+6,34
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.903.000	2.153.844	+250.844	+13,18
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	128.304.700	150.598.797	+22.294.097	+17,38
5	Gesundheit	94.767.800	105.884.821	+11.117.021	+11,73
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	9.344.900	14.799.790	+5.454.890	+58,37
7	Wirtschaftsförderung	3.211.900	13.518.977	+10.307.077	+320,90
8	Dienstleistungen	726.700	725.924	-776	-0,11
9	Finanzwirtschaft	610.200.800	625.258.244	+15.057.444	+2,47
0-9	Gesamtsumme	1.040.752.200	1.120.693.285	+79.941.085	+7,68

Tab. 12
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Die größte Differenz zwischen VA und RA in absoluten Zahlen trat in der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. +22,3 Mio. EUR auf. Diese Mehreinnahmen resultierten im Wesentlichen aus höheren Rückzahlungen und -tilgungen von Wohnbauförderungsdarlehen (rd. 12,3 Mio. EUR), höheren Ersätzen von Versicherungsträgern und Pflegegeldbeziehern (rd. 2,3 Mio. EUR) sowie Rücklagenentnahmen für die Qualifikationsförderung von Arbeitskräften und den Kinderbonus (rd. 5,0 Mio. EUR).¹²

(3) Nachstehende Tabelle stellte die Abweichung zwischen den für das Jahr 2011 in der außerordentlichen Gebarung veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen lt. RA dar:

¹¹ Vgl. Erläuterungen zum RA der Bgld. LReg für das Jahr 2011, Gruppe 9-Finanzwirtschaft, S. 41.

¹² Ebd., Gruppe 4–Finanzwirtschaft, S. 60 ff.

Gruppe	Außerordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2011	RA 2011	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	+0	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	25.429.600	31.328.781	+5.899.181	+23,20
0-9	Gesamtsumme	25.429.600	31.328.781	+5.899.181	+23,20
Einnahmen					
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	+0	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	1.218.100	6.881.408	+5.663.308	+464,93
9	Finanzwirtschaft	24.211.500	24.447.373	+235.873	+0,97
0-9	Gesamtsumme	25.429.600	31.328.781	+5.899.181	+23,20

Tab. 13
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Bei den Ausgaben trat die größte Differenz zwischen VA und RA in absoluten Zahlen in der Gruppe 7-Wirtschaftsförderung mit rd. EUR 5,9 Mio. auf.

Die größte Abweichung auf der Einnahmenseite in absoluten Zahlen und prozentuell ergab sich in der Gruppe 7-Wirtschaftsförderung mit rd. 5,7 Mio. EUR bzw. +464,93 %.

6. Vermögensrechnung

6.1 Grundlagen

6.1.1 (1) Die VRV enthielt nur wenige Bestimmungen über Form und Gliederung der Vermögensrechnung der Länder. Gem. § 16 Abs. 3 VRV blieb die Ausgestaltung der Vermögens- und Schuldenrechnung den Ländern überlassen. Einige der in § 17 VRV vorgesehenen Nachweise¹³ stellten Teilaspekte des Vermögens- und Schuldenstandes der Länder dar.

(2) Gem. § 46 LHO hatte die Landesbuchhaltung die Gebarung des Landesvermögens im Landesrechnungsabschluss nachzuweisen. Die Gliederung der Gebarung des Landesvermögens im Vermögensnachweis war im § 48 LHO taxativ aufgezählt und hatte demnach zu enthalten:

Aktivvermögen:

- den Kassarest
- unbewegliche Landeseigentum
- Wert des Inventars
- Einnahmerückstände
- die Summe der offenen Vorschüsse und Verläge
- Wertpapiere und ähnliches.

Passivvermögen:

- Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- Ausgabenrückstände und
- die Summe der nicht rückgezählten fremden Gelder.

¹³ z.B. Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, an Wertpapieren sowie an Beteiligungen.

6.2 Vermögensnachweis des Landes

6.2.1 (1) Im RA 2011 waren im Vermögensnachweis das Landesvermögen und das Vermögen der Fonds getrennt ausgewiesen. Aus der Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva resultierte das Reinvermögen des Landes bzw. der Fonds.

(2) Die folgenden Aufstellungen gaben einen Überblick über das Vermögen des Landes und der Fonds zum 31.12.2011:

A) Landesvermögen

Aktiva	[Mio. EUR]	Passiva	[Mio. EUR]
1) Gesamtkassenbestand	312,51	1) a) Verwahrgelder	324,98
2) Vorschüsse	27,45	b) Konkurrenzgebarung	10,73
3) Einnahmerückstände	23,04	2) Ausgabenrückstände	16,39
4) Rücklagen	292,74	3) Aufgenommene Darlehen	251,50
5) Wertpapiere	0,00	4) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	135,21
6) Beteiligungen	17,11	Summe Passiva	738,81
7) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	722,78		
8) Unbewegliches Vermögen			
a) Grund und Boden	0,86		
b) Gebäude	0,00		
9) Bewegliches Vermögen			
a) Landesdienststellen	26,82		
b) Landesanstalten	4,26		
10) Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften	0,15		
Summe Aktiva	1.427,72	Zusammenstellung	[Mio. EUR]
		Summe Aktiva	1.427,72
		Summe Passiva	738,81
		Reinvermögen Landesvermögen	688,91

B) Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus

Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	28.845	1) Rücklage	18.060
		2) Ausgabenrückstände	10.785
Summe Aktiva	28.845	Summe Passiva	28.845

Reinvermögen des Fonds 0

C) Landschaftspflegefonds

Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	345.968	1) Verwahrgelder	0
2) Vorschüsse	2.504	2) Rücklage	38.168
		3) Ausgabenrückstände	309.544
Summe Aktiva	348.472	Summe Passiva	348.472

Reinvermögen des Fonds 0

D) Gemeinde-Investitionsfonds

Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	585.298	1) Ausgabenrückstände	44.945
2) Einnahmerückstände	6.677.940	2) Verwahrgelder	0
3) Vorschüsse	387	3) Rücklagen	7.219.068
Summe Aktiva	7.264.013	Summe Passiva	7.264.013

Reinvermögen des Fonds 0

E) Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds

Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	886.144	1) Verwahrgelder	18.161
2) Grundbesitz	5.780.350	2) Rücklage	867.983
Summe Aktiva	6.666.494	Summe Passiva	886.144

Reinvermögen des Fonds 5.780.350

Tab. 14

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte die Übereinstimmung der in der Vermögensrechnungen (Land und Fonds) per 31.12.2011 ausgewiesenen Werte mit den entsprechenden Nachweisen des RA¹⁴ und Sachkonten der Buchhaltung¹⁵. Dabei stellte der BLRH folgendes fest:

zu A) Landesvermögen

- Aktiva, Pos. 8 a) Unbewegliches Vermögen, Grund und Boden:
Der Vermögensnachweis wies das unbewegliche Vermögen für Grund und Boden mit 857.125,00 EUR aus. Die Verbuchung erfolgte lt. Mitteilung des Landes auf dem BEV-Konto 0002 000 „Unbebaute Grundstücke“. Der Saldo des BEV-Kontos 0002 000 stimmte nicht mit dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Betrag überein. Das Buchungssystem wies per 31.12.2011 einen negativen Saldo iHv. 78.603.433,00 EUR aus.
- Aktiva, Pos. 10) Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften:
Auf Nachfrage des BLRH hinsichtlich der Grundlage, Darstellung und Ableitung dieses Betrages aus der Buchhaltung teilte das Land mit, dass *„es sich hierbei um Wohnungsrechte in der Ignaz Tillstraße (Beamtenwohnungen) handelt. Da die Sachbearbeiter in der ehemaligen Abteilung Hochbau nicht mehr im Dienst sind und die Unterlagen lt. Abt. 8 schon skartiert sind, gestaltet sich die Recherche schwierig.“*

zu C) Landschaftspflegefonds

- Der in der Zeile „Summe Passiva“ ausgewiesene Betrag entsprach nicht der Summe der Einzelbeträge. Die Differenz betrug 759,79 EUR.

zu D) Gemeinde-Investitionsfonds

- Der in der Zeile „Summe Aktiva“ ausgewiesene Betrag entsprach nicht der Summe der Einzelbeträge. Die Differenz betrug 387,42 EUR.

zu E) Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds

- Auf der Aktivseite des Vermögensnachweises war in der Position 2) Grundbesitz ein Betrag von 5.780.350,25 EUR ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfungsdurchführung konnte dem BLRH keine nachvollziehbare Dokumentation über das Zustandekommen dieses Betrages vorgelegt werden.

zu A bis E) Landes- und Fondsvermögen

- Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des Landes auf der Aktivseite und im Vermögensnachweis der Fonds auf der Passivseite dargestellt. Diesen unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen begründete das Land folgendermaßen:
*„Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten.
Im Vermögensnachweis des Landes werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.“*

¹⁴ Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder, über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, über den Schuldenstand und Schuldendienst, über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, über den Stand an Wertpapieren sowie an Beteiligungen und Haushaltsrechnung -Einnahmen und Ausgabenrückständen.

¹⁵ BEV-Konten 0002 000, 0400 999, 0401 999, 0420 999, 0421 999, 0422 999.

- Die Gesamtsumme des Geldbestandes aus der Vermögensrechnung des Landes und der Fonds stimmte nicht mit Geldbestand lt. Kassenabschluss überein. Die Differenz betrug 130.667,57 EUR.

6.2.2 Der BLRH kritisierte, dass die Vermögensnachweise rechnerisch unrichtige Summen enthielten.

Er wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin.

Weiters vermerkte er kritisch, dass einzelne Werte nicht mit den in der Buchhaltung erfassten Beträgen übereinstimmten.

Der BLRH bemängelte darüber hinaus, dass die Grundlagen, Darstellung und Ableitung einzelner Vermögenswerte nicht nachvollziehbar waren.

Auf Grundlage der Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit sowie eines Vergleichs mit den Buchhaltungsdaten und der daraus resultierenden Feststellungen stellte der BLRH die Aussagekraft des dargestellten Landesvermögens in Frage.

Der BLRH empfahl die Ursachen für die unrichtige Darstellung des Vermögensnachweises zu identifizieren und zu beseitigen. Darüber hinaus empfahl er die Wirksamkeit der internen Kontrollen zu evaluieren und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

6.2.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Der BLRH wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin. Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des Landes auf der Aktivseite und im Vermögensnachweis der Fonds auf der Passivseite dargestellt.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.

Im Vermögensnachweis betreffend Landschaftspflegefonds und Gemeinde-investitionsfonds wurden die Korrekturen im Rechnungsabschluss 2013 bereits durchgeführt.“

6.2.4 Die Argumentation der geprüften Stelle betreffend den Ausweis der Rücklagen auf der Aktivseite im Vermögensnachweis des Landes war dem BLRH nicht vollständig nachvollziehbar. Zwar überlässt die VRV die Regelungen über die Vermögens- und Schuldenrechnung den Ländern. Eine diesbezügliche Regelung war dem BLRH jedoch nicht vorliegend. Ebenso waren in den Ausführungen der LHO keine Hinweise vorhanden, wie Rücklagen im Vermögensnachweis darzustellen sind.

Der BLRH nahm entsprechend der Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis, dass das Kriterium der Finanzierung der Rücklagen ausschlaggebend für die aktiv- oder passivseitige Positionierung im Vermögensnachweis war. Er misst diesem Kriterium insofern erhöhte Bedeutung zu, als der Ausweis der Rücklagen auf der Aktivseite mit der Aufnahme von Fremddarlehen verbunden war.

Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die geprüfte Stelle die rechnerisch unrichtigen Summen in den Vermögensnachweisen im RA 2013 korrigierte.

7. Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts

7.1 Grundlagen

7.1.1 (1) Die Zielsetzung des Rechnungsquerschnitts lag darin, einen prägnanten und wirtschaftlich aussagekräftigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu vermitteln. Der Rechnungsquerschnitt fasste sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie alle Ansätze der funktionalen Gliederung zusammen.

(2) Die Untergliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eine laufende Gebarung (Saldo 1) sowie eine Vermögensgebarung. Die Vermögensgebarung teilte sich in eine Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) sowie eine Gebarung der Finanztransaktionen (Saldo 3).¹⁶

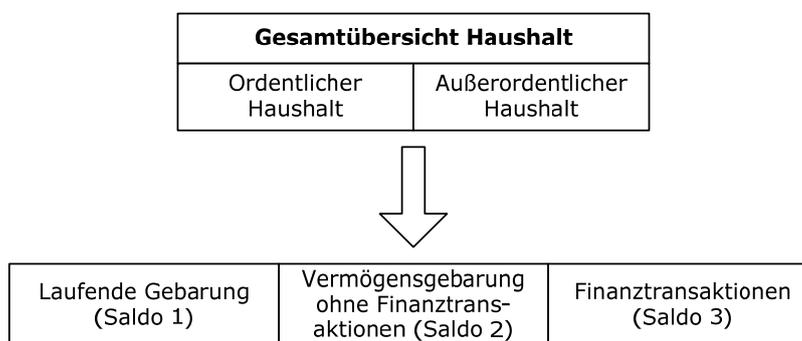


Abb. 5

Quelle: Schauer, Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen; Darstellung: BLRH

7.2 Entwicklung Rechnungsquerschnitt

7.2.1 Die Summen und Salden des Rechnungsquerschnitts zeigten für die Rechnungsjahre 2009 bis 2011 folgendes Bild:

KZ	Bezeichnung	RA 2009	RA 2010	RA 2011	Veränderung 2010-2011	
		[Tsd. EUR]				[%]
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	917.756	961.963	1.070.629	+108.666	+11,3
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	868.142	943.571	934.553	-9.018	-1,0
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	49.614	18.392	136.076	+117.684	+639,9

¹⁶ Vgl. Anlage 5a VRV.

39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	12.158	15.432	5.451	-9.981	-64,7
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	63.923	59.891	77.458	+17.567	+29,3
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-51.765	-44.459	-72.007	-27.548	+62,0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	197.206	424.481	80.569	-343.912	-81,0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	195.056	398.414	144.637	-253.777	-63,7
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	2.150	26.067	-64.068	-90.135	-345,8
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	0	0	0	+0,0

Tab. 15
Quelle: RA 2009-2011; Darstellung: BLRH

7.3 Laufende Gebarung

7.3.1 (1) Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) resultierte aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben (öffentliches Sparen). Der Saldo 1 gab Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden konnten.

Ein positiver Saldo 1 bedeutete, dass Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung standen. War hingegen der Saldo 1 gleich Null bzw. negativ konnte aus der laufenden Gebarung kein Beitrag zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von sonstigen Ausgaben der Vermögensgebarung getätigt werden.

Nachstehende Tabelle zeigte die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der laufenden Gebarung:

KZ	Laufende Gebarung	RA 2009	RA 2010	RA 2011	Veränderung 2010-2011	
	Bezeichnung	[Tsd. EUR]				[%]
10	Eigene Steuern	22.316	22.777	24.328	+1.551	+6,8
11	Ertragsanteile	410.081	404.317	446.223	+41.906	+10,4
12	Einnahmen aus Leistungen	12.187	11.403	10.635	-768	-6,7
13	Einn. aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	53.837	50.394	116.438	+66.044	+131,1
14	Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	270.320	287.092	307.818	+20.726	+7,2
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	43.384	70.748	58.521	-12.227	-17,3
16	Einn. aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	105.631	115.232	106.666	-8.566	-7,4
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	917.756	961.963	1.070.629	+108.666	+11,3
20	Leistungen für Personal	303.375	314.562	312.771	-1.791	-0,6
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	94.534	99.106	103.223	+4.117	+4,2
22	Bezüge der gewählten Organe	5.027	5.432	5.178	-254	-4,7
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	13.433	17.914	11.721	-6.193	-34,6
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	145.542	155.665	146.024	-9.641	-6,2
25	Zinsen für Finanzschulden	21.278	19.852	10.656	-9.196	-46,3
26	Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechts	109.242	122.528	127.369	+4.841	+4,0
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	175.711	208.512	217.611	+9.099	+4,4
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	868.142	943.571	934.553	-9.018	-1,0
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	49.614	18.392	136.076	+117.684	+639,9

Tab. 16
Quelle: RA 2009-2011; Darstellung: BLRH

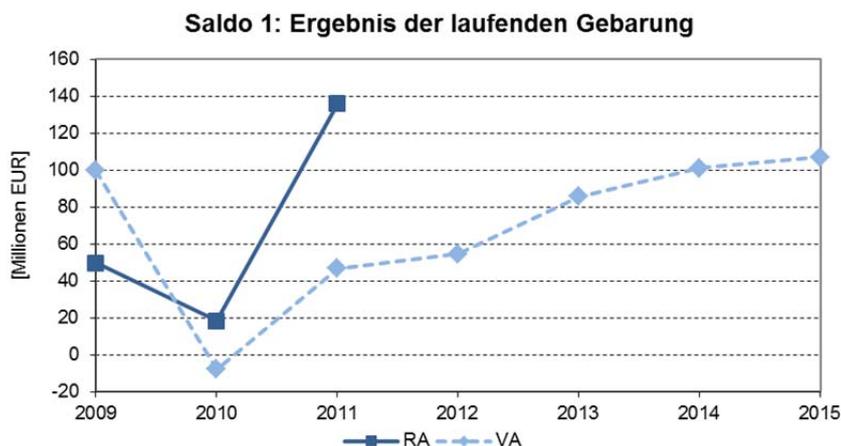


Abb. 6

Quelle: RA 2009-2011, VA 2009-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

(2) Insgesamt stiegen die Einnahmen der laufenden Gebarung 2011 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 108,7 Mio. EUR (+11,3 %). Die betragsmäßig größten Steigerungen wurden bei den „Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Leistung“, „Ertragsanteilen“, sowie „Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts“ erzielt. Einnahmerückgänge waren bei den „Sonstigen laufenden Transfereinnahmen“ und „Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen“ zu verzeichnen.

Zu den betragsmäßig größten Kategorien der Einnahmen der laufenden Gebarung zählten 2011 die „Ertragsanteile“ und die „Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts“.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 9,0 Mio. EUR (-1,0 %).

Ausgabenseitig ergaben sich Steigerungen bei den „Sonstigen laufenden Transferzahlungen“, „Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts“, sowie „Pensionen und sonstige Ruhebezüge“. Bei den übrigen Positionen verringerten sich die Ausgaben

7.3.2 Im Vergleich der Vorjahre wies der Saldo 1 eine klar positive Tendenz auf, d.h. es standen entsprechende Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (Investitionen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung.

Für die Jahre 2012 bis 2015 war ein durchgängiger positiver und steigender Saldo 1 geplant.

Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass die Entwicklung im Jahr 2011 einnahmenseitig insbesondere auf die durch das Land kaum beeinflussbare Höhe der Ertragsanteile sowie einmalige Einnahmen zurückzuführen waren. Die in der Kennziffer 13 erfassten höheren Einnahmen betrafen die Zahlung des Genussrechtes der BLh an das Land iHv. 75 Mio. EUR.¹⁷

¹⁷ Resultierend aus dem Forderungungsverzicht des Landes bei der Einlösung der zweiten Tranche der WBF-Darlehen.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung waren, wie bereits in der Vergangenheit, von den Leistungen für Personal und Pensionen bestimmt.

Der BLRH wies darauf hin, dass der Rückgang bei den Personalausgaben den Anstieg der Ausgaben bei den Pensionen nicht kompensieren konnte.

7.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

7.4.1 (1) Der Saldo 2 bildete das Ergebnis aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigte, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen beigetragen hatten. Durch eine Betrachtung des Saldos 2 über mehrere Jahre hinweg konnten Aussagen hinsichtlich der Vermögensentwicklung abgeleitet werden. Ein positiver Saldo 2 wies auf einen Vermögensabbau hin. Daher sollte der Saldo 2 vor allem im Vergleich mit dem Saldo 1 betrachtet werden.

Die folgenden Tabelle stellte die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen dar:

KZ	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	RA 2009	RA 2010	RA 2011	Veränderung 2010-2011	
	Bezeichnung	[Tsd. EUR]				[%]
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	37	212	5	-207	-97,6
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	57	102	109	+7	+6,9
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	+0	+0,0
33	Veräußerung von Ersatzteilen	0	0	0	+0	+0,0
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	12.064	14.907	5.337	-9.570	-64,2
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0	211	0	-211	-100,0
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	12.158	15.432	5.451	-9.981	-64,7
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	8.620	10.865	7.115	-3.750	-34,5
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.189	4.306	3.503	-803	-18,6
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	+0	+0,0
43	Erwerb von Ersatzteilen	0	0	0	+0	+0,0
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öff. Rechts	14.471	15.001	9.860	-5.141	-34,3
45	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	35.643	29.719	56.980	+27.261	+91,7
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	63.923	59.891	77.458	+17.567	+29,3
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-51.765	-44.459	-72.007	-27.548	+62,0

Tab. 17
Quelle: RA 2009-2011; Darstellung: BLRH

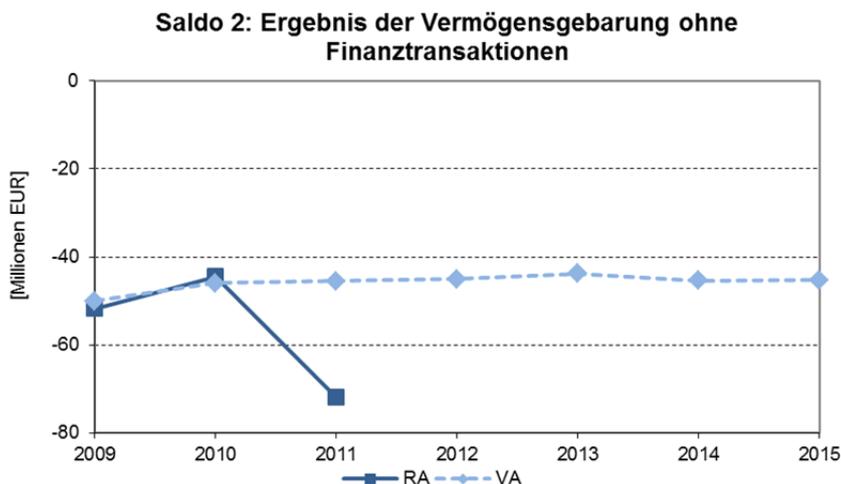


Abb. 7
Quelle: RA 2008-2011, VA 2012-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

(2) Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich 2011 die Einnahmen der Vermögensgebarung um rd. 10,0 Mio. EUR. Der überwiegende Anteil an diesem Rückgang ergab sich bei „Kapitaltransferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts“.¹⁸

Bei den Ausgaben der Vermögensgebarung war im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um rd. 17,6 Mio. EUR zu verzeichnen. Diese resultierte größtenteils aus höheren Ausgaben bei „Sonstige Kapitaltransferzahlungen“.¹⁹

7.4.2 Der negative Saldo 2 erhöhte sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 27,5 Mio. EUR auf rd. – 72,0 Mio. EUR. Die Detailbetrachtung zeigte, dass die Erhöhung des negativen Saldos 2 überwiegend aus Investitionszuschüssen an Dritte resultierte.

Für die Jahre 2012 bis 2015 wurde lt. Finanzplan 2011 - 2015 mit einem annähernd gleichbleibenden negativen Saldo 2 gerechnet.

7.5 Finanztransaktionen

7.5.1 (1) Das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3) ergab sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Der Saldo 3 gab Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mitteln aus Rücklagen und Wertpapieren. Die Aussagekraft des Saldos 3 war ausschließlich unter Berücksichtigung der Einzelpositionen gegeben.

In der folgenden Tabelle waren die Einzelheiten der Finanztransaktionen ersichtlich:

¹⁸ Im Jahr 2010 betrug der Landesbeitrag zu Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung 8,0 Mio. EUR. Im Jahr 2011 leistete das Land keinen Landesbeitrag.

¹⁹ Rückzahlung des zur Finanzierung des Landesanteiles des Zusatzprogrammes Bund-Land von der WiBAG im Jahr 2005 aufgenommenen Kredits iHv. 24,2 Mio. EUR.

KZ	Finanztransaktionen	RA 2009	RA 2010	RA 2011	Veränderung 2010-2011	
	Bezeichnung	[Tsd. EUR]				[%]
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	+0	+0,0
51	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes u. dem Land	0	0	0	+0	+0,0
52	Entnahmen aus Rücklagen	76.072	46.817	51.015	+4.198	+9,0
53	Einn. aus d. Rückz. v. Darl. an Träger des öff. Rechts	320	152	174	+22	+14,5
54	Einn. aus d. Rückz. v. Darl. an sonst. Untern. u. Haush.	120.814	171.012	9.380	-161.632	-94,5
55	Aufnahme von Finanzschuld. von Trägern d. öff. Rechts	0	0	0	+0	+0,0
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	0	206.500	20.000	-186.500	-90,3
57	Einn. aus der Rückz. von Haftungsinanspruchnahmen	0	0	0	+0	+0,0
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	0	0	0	+0	+0,0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	197.206	424.481	80.569	-343.912	-81,0
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	525	503	0	-503	-100,0
61	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes und dem Land	0	0	0	+0	+0,0
62	Zuführung an Rücklagen	78.166	90.300	69.432	-20.868	-23,1
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	284	1.183	2.384	+1.201	+101,5
64	Gewährung von Darlehen an sonst. Untern. u. Haush.	84.180	93.970	71.959	-22.011	-23,4
65	Rückz. von Finanzschulden bei Trägern des öff. Rechts	2	181.800	2	-181.798	-100,0
66	Rückz. von Finanzschulden bei sonst. Untern. u. Haush.	31.899	30.658	860	-29.798	-97,2
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Finanzhaft.	0	0	0	+0	+0,0
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	0	0	0	+0	+0,0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	195.056	398.414	144.637	-253.777	-63,7
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	2.150	26.067	-64.068	-90.135	-345,8

Tab. 18
Quelle: RA 2009-2011; Darstellung: BLRH

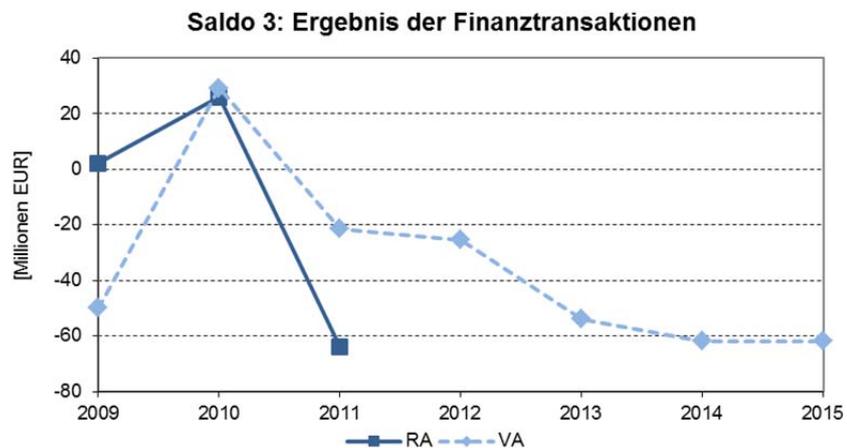


Abb. 8
Quelle: RA 2008-2011, VA 2012-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

(2) Zu den betragsmäßig wesentlichen Einnahmen zählten im Jahr 2011 die „Entnahmen aus Rücklagen“ iHv. rd. 51,0 Mio. EUR und die „Aufnahme von sonstigen Finanzschulden“ iHv. 20,0 Mio. EUR.

Diese Position stellte jedoch nur den saldierten Wert der getilgten Darlehen (iHv. 231,5 Mio. EUR) und der aufgenommenen Darlehen (iHv. 251,5 Mio. EUR) dar. Ein Mehrjahresvergleich war somit nicht möglich.

Die höchsten Ausgaben waren bei der „Gewährung von Darlehen an sonst. Unternehmen und Haushalte“ (WBF-Darlehen) iHv. rd. 72,0 Mio. EUR und der „Zuführungen an Rücklagen“ iHv. rd. 69,4 Mio. EUR ausgewiesen.

- 7.5.2 In den Jahren 2009 und 2010 wies der Saldo 3 jeweils positive Werte auf. Der Saldo 3 des Jahres 2011 sank im Vergleich zum Vorjahr um rd. 90,1 Mio. EUR auf rd. -64,1 Mio. EUR.

Die Budgetplanungen der Jahre 2012 und 2015 sahen für den Saldo 3 jährlich sinkende, negative Werte vor.

Der BLRH wies auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin (siehe Abschnitt 8.3).

Er kritisierte, dass dadurch die Darstellung der Aufnahme (251,5 Mio. EUR) und Tilgung (231,5 Mio. EUR) von Schulden im Rechnungsquerschnitt (KZ 56 und 65) nicht in der tatsächlichen Höhe ersichtlich war.

Der BLRH empfahl die durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips und regte die Evaluierung der diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen an.

- 7.5.3 Die Bgl. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Der BLRH wies auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung „grundsätzlich“ brutto zu erfolgen. Da es sich hierbei um die Rückzahlung von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 23 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.“

- 7.5.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass die Abweichung vom Bruttoprinzips bei der Buchung von Darlehen zur Unübersichtlichkeit beitrug. Die Aufnahme (=Einnahmen) und Rückzahlung (=Ausgaben) von Darlehen war nicht in der tatsächlich erfolgten Form im RA abgebildet. Somit bewirkte das Abgehen vom Bruttoprinzip kein getreues Bild der Landesgebarung.

Der durchgängigen Einhaltung des Bruttoprinzips misst der BLRH insofern erhöhte Bedeutung zu, weil die Saldierung von Einnahmen und Ausgaben die Aussagekraft der Landesgebarung vermindert. Die absolute Höhe sowie die tatsächliche Bedeutung war dadurch im RA 2011 nicht erkennbar.

Wie die geprüfte Stelle einleitend festhielt, erfolgte die Erstellung des RA entsprechend der österreichweit für alle Länder geltenden Vorschriften der VRV. Daher war es für den BLRH nicht nachvollziehbar, weshalb die geprüfte Stelle auf das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) verwies. Dies insbesondere, da der Geltungsbereich des BHG die Haushaltsführung des Bundes regelte und somit für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt waren, galt. Ferner konnte der BLRH in dem von der geprüften Stelle angeführten § 23 (3) BHG keinen Zusammenhang mit der Darstellung der Finanzschulden des Bundes erkennen.

7.6 Jahresergebnis ^{7.6.1} Das Jahresergebnis (Saldo 4) resultierte aus den Salden 1 bis 3. Der Saldo 4 diente zur Verprobung der verrechneten Einnahmen und Ausgaben. Eine weitere Bedeutung im Rahmen einer Haushaltsanalyse kam ihm nicht zu.

KZ	Jahresergebnis	RA 2009	RA 2010	RA 2011	Veränderung 2010-2011	
	Bezeichnung	[Tsd. EUR]			[%]	
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	49.614	18.392	136.076	+117.684	+639,9
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-51.765	-44.459	-72.007	-27.548	+62,0
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	2.151	26.067	-64.069	-90.136	-345,8
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen ord. und ao Haushalt und Abwicklungen	0	0	0	0	+0,0

Tab. 19
Quelle: RA 2009-2011; Darstellung: BLRH

7.7 Kennzahlen auf ^{7.7.1} Basis des Rechnungsquerschnitts (1) Der Rechnungsquerschnitt lieferte einen Überblick über die finanzielle Situation. Er stellte die Ausgangsbasis für Haushaltsanalysen mithilfe der wesentlichen Kenngrößen und wenigen Kennzahlen dar.

Der BLRH führte ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Jahres 2011 eine Analyse des Landeshaushalts durch.²⁰ Ziel war es, eine ergänzende Aussage über die Finanzlage des Landeshaushalts zu treffen.

Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, berechnete der BLRH die Kennzahlen aus den Rechnungsquerschnitten der Jahre 2008 bis 2011 und Voranschlagsquerschnitten der Jahre 2008 bis 2013. Die Daten für die Jahre 2014 und 2015 entnahm der BLRH dem Finanzplan.²¹ Der Betrachtungszeitraum umfasste somit acht Jahre.

- (2) Die Haushaltsanalyse umfasste folgende Kennzahlen:
- Ertragskraft - Öffentliche Sparquote (ÖSQ)
 - Eigenfinanzierungskraft - Eigenfinanzierungsquote (EFQ)
 - Verschuldung - Schuldendienstquote (SDQ) und Verschuldungsdauer (VSD) sowie
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit - Quote freie Finanzspitze (FSQ)

Die Ergebnisse der ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2008 bis 2015 stellten sich im Überblick folgendermaßen dar:

Kennzahl	ÖSQ	EFQ	VSD	SDQ	FSQ
	[%]	[%]	[Jahre]	[%]	[%]
RA 2008	6,0	106,3	4,1	24,0	-2,3
RA 2009	5,7	99,8	4,2	12,3	1,9
RA 2010	1,9	97,4	12,6	54,4	-20,2
RA 2011	14,6	106,3	1,8	2,4	12,6
VA 2012	5,8	101,0	4,9	3,4	5,5
VA 2013	9,0	104,2	3,3	2,4	8,3
FP 2014	10,7	105,6	2,8	2,9	9,7
FP 2015	11,1	106,1	2,7	3,0	10,0

Tab. 20
Quelle: RA 2008-2011, VA 2008-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

²⁰ Diese erfolgte anhand des sogenannten „KDZ-Quicktests“. Dieser Quicktest basierte auf Kennzahlen, die vom KDZ entwickelt wurden.

²¹ Vgl. Beschluss der Bgl. LT vom 18.10.2012 über die Kenntnisnahme der 2. Fortführung des Finanzplans für das Burgenland für die Jahre 2011 – 2015, Zl.: 20-336.

Die Berechnung der einzelnen Kennzahlen sowie ihre Interpretation war der Anlage 3 zu entnehmen.

- 7.7.2 Aufgrund der negativen Entwicklung der Kennzahlen in den Jahren 2008 bis 2010 erkannte der BLRH Handlungsbedarf zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.²² Für 2011 stellte der BLRH eine Verbesserung der Ergebnisse bei den Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“ und „Verschuldensdauer“ gegenüber dem Vorjahr fest. Der Vergleich der Ergebnisse der Kennzahlen „Schuldendienstquote“ und „Quote freie Finanzspitze“ des Jahres 2011 mit den Vorjahreswerten war nur bedingt möglich, da die Darlehenstilgungen nicht im Rechnungsquerschnitt ausgewiesen wurden.

Die im Finanzplan 2011 - 2015 festgelegten Prämissen und gesetzten Maßnahmen gingen von einer positiven Entwicklung der Kennzahlen für die Jahre 2012 bis 2015 aus.

Der BLRH wies auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Planungsprämissen des Finanzplanes hin. Dies war Voraussetzung für eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushaltes.

8. Verschuldung des Landes

8.1 Finanzschulden^{8.1.1} laut RA 2011

(1) Laut VRV war im RA ein Nachweis über den Schuldenstand sowie über den Schuldendienst darzustellen. Der Nachweis über den Stand der Schulden war in Form einer Bestandsrechnung mit anfänglichem Stand der Schulden, den im Laufe des Jahres entstandenen Veränderungen und dem schließlichen Stand zu erbringen.

Der Stand der Finanzschulden des Landes war im „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ ersichtlich.

Der Schuldenstand des Landes Burgenland betrug zum 01.01.2011 231,5 Mio. EUR und stieg zum 31.12.2011 auf 251,5 Mio. EUR an.

Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes für das Jahr 2011 zeigte die folgende Tabelle:

lfd. Nr.	Schuldenstand und Schuldendienst 2011	Stand 01.01.	Tilgung	Zuwachs	Stand 31.12.	Zinsen
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
911	ÖBFA, 2004-2011	25.000.000	25.000.000	0	0	1.312.500,00
912	ÖBFA, 2006-2011 *)	65.900.000	65.900.000	0	0	591.936,45
913	ÖBFA, 2010 *)	25.900.000	25.900.000	0	0	187.393,81
914	ÖBFA, 2010 *)	24.700.000	24.700.000	0	0	134.545,02
915	Bank Burgenland, 2011 **)	0	0	106.500.000	106.500.000	88.335,85
916	Bank Burgenland, 2011 **)	0	0	20.000.000	20.000.000	0,00
917	Wohnbau Bgld GmbH, 2010	90.000.000	90.000.000	0	0	669.046,79
918	ÖBFA, 2011-2013	0	0	20.000.000	20.000.000	0,00
919	ÖBFA, 2011-2014	0	0	20.000.000	20.000.000	0,00
920	ÖBFA, 2011-2014	0	0	20.000.000	20.000.000	0,00
921	ÖBFA, 2011-2014	0	0	40.000.000	40.000.000	0,00
922	ÖBFA, 2011-2037	0	0	25.000.000	25.000.000	0,00
	Gesamtschuldenstand	231.500.000	231.500.000	251.500.000	251.500.000	2.983.757,92

*) kurzfristiges Darlehen für 7 Tage in Gesamthöhe von 116,5 Mio. EUR

***) kurzfristige Darlehen für 6 Tage

Tab. 21

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

²² Vgl. Prüfungsberichte des BLRH betreffend die Überprüfung der RA 2009 und 2010 des Landes Burgenland.

(2) Im Nachweis des Finanzschuldenstandes waren die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht enthalten. Die VRV sah in diesem Zusammenhang keine detaillierten Regelungen für die Länder vor, sondern überließ diese explizit den Ländern.

Die LHO enthielt bezüglich der Vermögensgebarung lediglich grundsätzliche Bestimmungen und sah eine Gliederung des Passivvermögens in

- a) Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- b) Ausgaberrückstände und
- c) die Summe der nicht rückgezahlten fremden Gelder vor.

8.2 Darlehensstand^{8.2.1} zum 01.01.2011

(1) Zum Jahresbeginn 2011 wies das Land einen Darlehensstand von insgesamt 231,5 Mio. EUR aus. Dieser setzte sich aus den fünf Darlehen Nr. 911, Nr. 912, Nr. 913, Nr. 914 und Nr. 917 zusammen.

(2) Das Darlehen Nr. 911 (5,25% EUR Darlehen 2004-2011/2) war das einzige langfristige Darlehen. Die Aufnahme erfolgte am 23.11.2004 bei der Österr. Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) über den Betrag von 25,0 Mio. EUR (Rückzahlung am 04.01.2011).

Das Land nahm bei der OeBFA weiters ein kurzfristiges Darlehen im Gesamtbetrag von 116,5 Mio. EUR für den Zeitraum 28.12.2010 bis 03.01.2011 auf. Dieses Darlehen war im Nachweis über den Schuldenstand nicht als eigenständiges Darlehen angeführt.

Das Land teilte dieses kurzfristige Darlehen betragsmäßig auf die zuvor angeführten Darlehen Nr. 912, Nr. 913 und Nr. 914 führte.²³

- Beim Darlehen Nr. 912 handelte es sich um die kurzfristige Wiederaufnahme des früheren Darlehens Nr. 912 (5,5 % EUR Darlehen 2008-2010/1).
- Das Darlehen Nr. 913 war die Wiederaufnahme des früheren Darlehens Nr. 910 (5,5 % EUR Darlehen 2004-2010/1).
- Die Aufnahme des Darlehens Nr. 914 iHv. 24,7 Mio. EUR erfolgte zur Bedeckung des Abganges im Jahr 2010.

(3) Im Zuge des Refinanzierungsbedarfs 2010 beschloss die LReg zusätzlich die Aufnahme eines Darlehens bei der Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) iHv. von 90,0 Mio. EUR (Aufnahme am 05.11.2010 und Tilgung am 09.06.2011).

Das Land führte diesen Betrag vorerst als kurzfristige Barvorlage und in weiterer Folge als Darlehen Nr. 917.

- 8.2.2 Der BLRH kritisierte die Aufteilung eines Darlehensbetrages iHv. 116,5 Mio. EUR auf verschiedene Darlehensnummern im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst. Weiters bemängelte er die daraus resultierende Intransparenz.

²³ Vgl. Beschluss der Bgld. LReg vom 14.12.2010, Refinanzierungsbedarf. Die LReg beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

Der BLRH wies insbesondere darauf hin, dass hinsichtlich der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Darlehen keine Systematik bei der Darlehensbezeichnung bzw. -nummerierung festgestellt werden konnte. Ebenso erfolgte keine Unterscheidung zwischen kurzfristigen Überbrückungskrediten (Barvorlagen) und Darlehen mit längeren Laufzeiten.

Der BLRH empfahl zwecks Gewährleistung der Transparenz, Vollständigkeit sowie Übersichtlichkeit die Implementierung und Anwendung einheitlicher Standards bei der Führung des Darlehensnachweises.

8.2.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Der BLRH kritisierte die Aufteilung eines Darlehensbetrages iHv. 116,5 Mio. EUR auf verschiedene Darlehensnummern im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst. Weiters bemängelt er die daraus resultierende Intransparenz und wies darauf hin, dass hinsichtlich der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Darlehen keine Systematik bei der Darlehensbezeichnung bzw. -nummerierung festgestellt werden konnte. Ebenso erfolgte keine Unterscheidung zwischen kurzfristigen Überbrückungskrediten (Barvorlagen) und Darlehen mit längeren Laufzeiten.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Die kritisierte Aufteilung des von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) erhaltenen Darlehensbetrages stellt eine buchhalterische Notwendigkeit dar, da im jeweiligen Landesvoranschlag die geplante Aufnahme im Darlehensnachweis durch Darlehensnummern abgebildet wurde. Eine Aufteilung und in weiterer Folge tatsächliche Ausbuchung auf den zugehörigen Bestandskonten ist daher zwingend notwendig, auch wenn der Geldfluss von der ÖBFA in Einem erfolgt.

Grundsätzlich erlaubt sich das Land Burgenland darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Schuldenstandes des Landes Burgenland im Jahr 2011 insgesamt 251,5 Mio. EUR betrug und nahezu ausschließlich bei der ÖBFA finanziert wurde. [...]“

8.2.4 Dem BLRH war die Argumentation der geprüften Stelle hinsichtlich der buchhalterischen Notwendigkeit nicht nachvollziehbar. So erkannte er keine Durchgängigkeit in der Darlehensbezeichnung von LVA und RA. Beispielsweise war im LVA 2011 das Darlehen Nr. 912 per 01.01.2011 mit einem Darlehensstand von 155,9 Mio. EUR ausgewiesen. Im Nachweis über den Schuldenstand war hingegen als anfänglicher Stand (01.01.2011) für das Darlehen Nr. 912 lediglich ein Betrag von 65,9 Mio. EUR ausgewiesen.

Der BLRH hielt dementsprechend seine Empfehlung aufrecht.

8.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen

8.3.1 (1) Finanzmanagement:
 Aus dem RA 2011 war eine Änderung im Finanzmanagement des Landes ersichtlich. Das Land deckte seine Liquidität in den Vorjahren primär über langfristige Darlehen ab. Ab 2011 steuerte das Land den täglichen Liquiditätsbedarf verstärkt über die Aufnahme von Barvorlagen²⁴ bei der OeBFA bzw. Banken.²⁵

²⁴ D.s. kurzfristige Kredite – siehe Glossar.

²⁵ Vgl. Ratingbericht Burgenland vom 27.05.2013.

(2) Tilgung:

Die Rückzahlung des Darlehen Nr. 911 erfolgte mit Datum 03.01.2011.

Die Darlehen Nr. 912, 913 und 914 (in Summe 116,5 Mio. EUR) tilgte das Land ebenfalls am 03.01.2011. Es erfolgte jedoch per 03.01.2011 keine Rückzahlung [... „in cash“...] ²⁶ sondern die Weiterführung als Kassenstärker in täglich variabler Höhe.

Die Rückführung des Darlehens Nr. 917 erfolgte am 09.06.2011. Entsprechend der Ermächtigung des Landesfinanzreferenten durch den LVA 2011 erfolgte die Refinanzierung dieser Darlehen zunächst über Barvorlagen.

Die Entwicklung des unterjährigen fremdfinanzierten Liquiditätsbedarfs – bestehend aus Darlehen und Barvorlagen - veranschaulichte die nachstehende Grafik. Da eine Darstellung der zum Teil täglichen Aufnahmen und Rückzahlungen bei den Barvorlagen nicht möglich war, erfolgte diese im Sinne der Übersichtlichkeit stichtagsbezogen jeweils zum Monatsultimo.

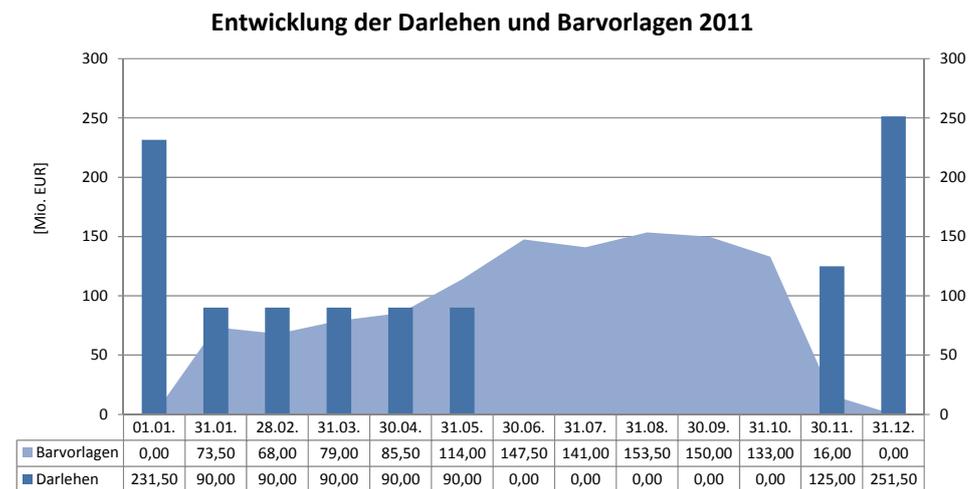


Abb. 9

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Die Tilgungen der diversen Darlehen waren im RA 2011 im „Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst 2011“ ausgewiesen. Es erfolgte jedoch keine Buchung unter der Ausgaben-VASSt. „Tilgung“, sondern auf der Einnahmen-VASSt. „Aufgenommene Finanzschulden“ als „Absetzbuchung“. ²⁷ Gemäß § 12 Abs. 1 der VRV hatte die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen (Brutto-Prinzip). Die herrschende Lehre spricht in diesem Zusammenhang von einem „Saldierungsverbot“.

²⁶ Laut Korrespondenz vom 23.12.2010 zwischen einer Finanzberatungsagentur und dem Land.

²⁷ Vgl. RA 2011, VASSt. 1/950008/3402/900 „Tilgung“, VASSt. 2/982009-3460 „Aufgenommene Finanzschulden“.

(3) Zinsen:

Der Schuldendienst war laut VRV nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen. Im LVA 2011 war demnach für Zinsen und Spesen aus Darlehen²⁸ ein Betrag iHv. 6,55 Mio. EUR budgetiert. Gemäß den Erläuterungen zu dieser VASSt. sollte der voraussichtliche Zinsendienst der Landesdarlehen durch geeignete Maßnahmen des Kreditmanagements deutlich vermindert werden.

Laut RA 2011 betrug die Zinsbelastung für Darlehen und Barvorlagen rd. 2,98 Mio. EUR. Davon entfiel ein Betrag von rd. 1,31 Mio. EUR auf das einzige langfristige Darlehen Nr. 911 und ein Anteil von 0,67 Mio. EUR auf das WBG-Darlehen. Die Zinsen für kurzfristige Darlehen sowie vor allem für tägliche Barvorlagen legte das Land laut den übermittelten Unterlagen auf die fiktiven Darlehen Nr. 912, 913 und 914 um. Für die fünf neuen Darlehen Nr. 918 - 922 fielen im Jahr 2011 noch keine Zinsen an.

- 8.3.2 Zu (1) und (3) Der BLRH anerkannte den Rückgang der Zinsbelastung aus Finanzschulden im Jahr 2011. Diese Entwicklung war u.a. begünstigt durch die allgemeine Kapitalmarktsituation.

Zu (2) Der BLRH bemängelte die unübersichtliche Darstellung und unzureichende Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung.

Er beanstandete erneut die Missachtung des in der VRV verankerten Bruttoprinzips. Die Saldierung von Darlehensaufnahme und -tilgung auf einer Einnahmen-VASSt. führte zu einer verkürzten Darstellung im Rechnungsquerschnitt.

Dadurch war im Rechnungsquerschnitt lediglich die Netto-Neuverschuldung und nicht die tatsächlich erfolgten Darlehensaufnahmen bzw. -tilgungen abgebildet.

Der BLRH empfahl die durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips und regte die Evaluierung der diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen an.

- 8.3.3 Die Bgl. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Der BLRH wies auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung „grundsätzlich“ brutto zu erfolgen. Da es sich hierbei um die Rückzahlung von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 23 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.“

- 8.3.4 Der BLRH verwies an dieser Stelle auf seine unter 7.5.4 geäußerten Ausführungen.

²⁸ Vgl. VASSt. 1/950008/6500/001.

8.4 Darlehensneu-
aufnahmen - Fi-
nanzschulden-
stand zum
31.12.2011

8.4.1 (1) Mit Beschluss des LVA 2011 ermächtigte der LT die LReg „[...] zur *Bedeckung eines allfälligen Abganges, sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, Darlehen und Anleihen mit oder ohne Zins- oder Währungstauschverträge bis zur Höhe des allfälligen Abganges bzw. der erforderlichen Umschuldung per 31.12.2011, jeweils unter Einrechnung der Zins- und Währungstauschverträge, aufzunehmen [...]*“.

Der Beschluss umfasste die Präzisierung
„[...] 8.1.3 die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors in heimischer Währung nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Libors in Fremdwährung, entsprechend der für den Bankarbeitstag vor der Festlegung der Kondition in den entsprechenden Publikationen der OeNB bzw. EZB veröffentlichten Werte, liegt; [...]“ und

„[...] 8.1.4 Das Value at Risk (VaR)-Risiko des Gesamt-Darlehens- und Anleiheportefeuilles unter Miteinbeziehung der Darlehens- und Anleihebegleitgeschäfte (Punkt 8.3.) mit 95% Konfidenz in den jeweils nächsten 12 Monaten 4 v.H. der ordentlichen Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2010 nicht übersteigt [...]“.

(2) Zur Deckung des Refinanzierungsbedarfs 2011²⁹ und damit des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes beschloss das Land am 25.10.2011 folgende Maßnahmen:

1. Aufnahme von fünf Darlehen bei der OeBFA im Gesamt-Nominale von 125,0 Mio. EUR (ca. 50 % des Landes-Finanzschuldenstandes zum Ultimo 2011) zur Refinanzierung der Darlehens-Rückführungen (25,0 Mio. EUR für Darlehen Nr. 911 und 90,0 Mio. EUR für WBG-Darlehen).
2. Zustimmung zu einem kurzfristigen Darlehen beim Bund über den Jahresultimo 2011 in Höhe des Differenzbetrages von 251,5 Mio. EUR (vorauss. Finanzschuldenstandes des Landes per 31.12.2011) zu den zuvor angeführten mittel- und langfristigen Darlehensneuaufnahmen, somit 126,5 Mio. EUR.

In Folge des Beschlusses Punkt 1. schloss das Land nachstehende fünf neuen Darlehensverträge ab:

Nr. 918	3,800 % OeBFA-Darlehen 2011–2013/1	20,0 Mio. EUR
Nr. 919	4,300 % OeBFA-Darlehen 2011–2014/2	20,0 Mio. EUR
Nr. 920	4,125 % OeBFA-Darlehen 2011–2014/3	20,0 Mio. EUR
Nr. 921	3,400 % OeBFA-Darlehen 2011–2014/4	40,0 Mio. EUR
Nr. 922	4,150 % OeBFA-Darlehen 2011–2037/5	25,0 Mio. EUR

Das kurzfristige Darlehen entsprechend Punkt 2. iHv. insgesamt 126,5 Mio. EUR nahm das Land für die Zeit vom 29.12.2011 bis 03.01.2012 bei der BB auf, da dies bei der OeBFA über den Ultimo nicht möglich war.

²⁹ Refinanzierungsbedarf: die LReg beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

Er merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Bestimmungen der VRV keine Aussage über den Nachweis der Schulden von direkten und indirekten Landesbeteiligungen traf. In diesem Sinne stand der Nachweis des Schuldenstandes nicht im Widerspruch zur VRV, sondern stellte vielmehr ein Mindestanforderungs dar.

Der BLRH sah jedoch die Aussagekraft eingeschränkt, da diese Darstellung über die tatsächliche Höhe der Schulden des Landes einschließlich der direkten und indirekten Landesbeteiligungen keine vollständigen Informationen lieferte.

Der BLRH regte an, die Vermögensverhältnisse des Landes im RA vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden.

- 8.4.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Hinkünftig wird aber im Sinne der Einheitlichkeit von VA und RA nach Möglichkeit darauf geachtet werden.“

- 8.4.4 Der BLRH stellte klar, dass seine Kritik nicht die Bestimmungen der VRV zum Gegenstand hatte, sondern das Fehlen der mit dem angeführten LT-Beschluss korrespondierenden Information im RA.

Da der LT sein Interesse an Informationen hinsichtlich der Einhaltung von Wertrisiken durch einen expliziten Beschluss zum Ausdruck brachte, vertrat der BLRH die Ansicht, dass der RA diesbezügliche Informationen in transparenter, verständlicher und aussagekräftiger Form zu enthalten hat.

- 8.5 Schuldenstand gemäß Statistik Austria

- 8.5.1 Der LT beschloss am 27.09.2012 den Stabilitätspakt 2012. Im Zuge des Stabilitätspaktes 2012 veröffentlichte die Statistik Austria erstmals den vorläufigen Gesamtschuldenstand des Bundes und der Länder. Dieser enthielt erstmals auch die Schulden bestimmter direkter und indirekter Landesgesellschaften und betrug rd. 1.150 Mio. EUR.

- 8.5.2 Der BLRH wies darauf hin, dass die Darstellung des Schuldenstandes im RA 2011 unter Einbeziehung der Maastricht relevanten Teilsektoren³¹ um rd. 900 Mio. EUR von der Darstellung der Statistik Austria abwich.
Der BLRH regte eine umfassende Darstellung der Vermögensverhältnisse einschließlich der direkten und indirekten Landesgesellschaften im RA an.

- 8.6 Noch nicht fällige Verwaltungsschulden und –forderungen
- 8.6.1 (1) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden:
Für eine umfassende Darstellung der Verschuldung waren neben den Finanzschulden auch die *noch nicht fälligen Verwaltungsschulden* zu berücksichtigen. Dies waren jene Schulden, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war.

³¹ WBG (434 Mio. EUR), BELIG (152 Mio. EUR), BLh (225 Mio. EUR) und KRAGES (88 Mio. EUR).

Davon umfasst waren u.a. zugesicherte Annuitäten- und Zinszuschüsse sowie Darlehen im Rahmen der Wohnbauförderung, Zahlungsverpflichtungen für Dritte und Leasingschulden.

In den Beilagen zum RA 2011 waren im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden 2011“ folgende *noch nicht fällige Verwaltungsschulden* angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungsschulden 2011	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gem. WFG	49.362.942,11	71.406.137,05	62.599.949,78	58.169.129,38
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gem. WSG	15.548.011,78	18.140.233,50	11.728.577,91	21.959.667,37
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Zinszuschüsse gem. WFG	15.076.538,40	12.051.413,62	11.647.830,33	15.480.121,69
Darlehenszusicherungen:	79.987.492,29	101.597.784,17	85.976.358,02	95.608.918,44
Rathauses, Förderungsbetrag	203.685,35	0,00	0,00	203.685,35
Aufw. f. d. öffentlichen Nahverkehr Vereinbarung ROEEE/Land Bgld.	5.000.000,00	0,00	500.000,00	4.500.000,00
Nah- und Regionalverkehr, Verkehrsdienstevertrag OEBB/Land	37.750.000,00	0,00	3.200.000,00	34.550.000,00
Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy Schlossparks	399.000,00	0,00	53.400,00	345.600,00
Sonstige Verwaltungsschulden:	43.352.685,35	0,00	3.753.400,00	39.599.285,35
Gesamtsumme:	123.340.177,64	101.597.784,17	89.729.758,02	135.208.203,79

Tab. 22
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

(2) Die *noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen* beliefen sich per 01.01.2011 auf rd. 658,5 Mio. EUR. Sie stiegen bis zum Jahresende durch neue Darlehensvergaben um rd. 64,3 Mio. EUR auf rd. 722,8 Mio. EUR.

(3) Im Mehrjahresvergleich ergab die Entwicklung der *noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen* folgendes Bild:

Entwicklung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Schulden 2005 - 2011

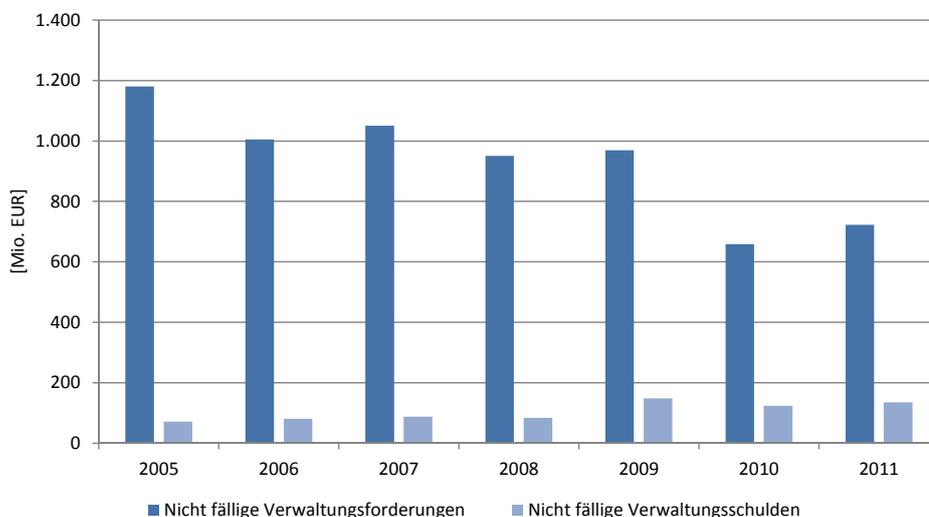


Abb. 11
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Der Mehrjahresvergleich zeigte bei den *noch nicht fälligen Verwaltungsschulden* von 2005 – 2011 einen kontinuierlichen Anstieg von rd. 71,0 Mio. EUR auf rd. 135,2 Mio. EUR.

Hingegen war bei den *noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen* ein Rückgang in den Jahren 2006, 2008 und 2010, vor allem aus dem Verkauf bzw. der Einlösung von Wohnbauförderungsdarlehen, festzustellen. Der Anstieg bis zum Jahresende 2011 gegenüber dem Vorjahr war durch neue Darlehensvergaben verursacht.³²

(4) Das Land legte hinsichtlich eventueller weiterer mehrjähriger finanzieller Verpflichtungen keine Unterlagen zur Dokumentation vor. (z.B. Leasing-Verträge, Miet- und Pachtverträge, Garantieerklärungen).

(5) Das Land konnte keine laufzeitabhängige Gliederung der *noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen* vorlegen. Das Land begründete dies damit, dass „[...] die VRV eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten nicht vorsieht [...]“ und „[...] aus diesem Grund eine objektive, österreichweit einheitliche Darstellung nicht übermittelt werden kann [...]“.

- 8.6.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land einen Nachweis über die *noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen* erstellte. Seitens des Landes konnten die zugrundeliegenden Unterlagen betreffend mehrjährige finanzielle Verpflichtungen nicht vorgelegt werden. Insofern stellte der BLRH die Vollständigkeit des Nachweises in Frage, da z.B. Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land³³ nicht enthalten waren.

Der BLRH regte eine Gliederung der *noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen* in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig.

8.7 Zinstauschgeschäfte

- 8.7.1 (1) Durch den Beschluss des Nachtragsvoranschlags (NVA) 2003 ermächtigte der LT die LReg erstmalig Darlehensbegleitgeschäfte durchzuführen.³⁴ Dies waren Zins- und/oder Währungsgeschäfte, die dazu geeignet waren, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten und/oder das Zinsen-Barwert-Risiko sowie das Währungsrisiko zu verringern. Von der LReg waren für diese Darlehens- und Anleihen-begleitgeschäfte betragsmäßige Verlustlimite einzurichten.

(2) Die LReg schloss in den Jahren 2003 und 2004 zur mittelfristigen Absicherung, Bewirtschaftung und Optimierung des Gesamtkreditvolumens mit drei Kreditinstituten insgesamt sechs Zinstauschgeschäfte ab. Deren Nominale betrug insgesamt rd. 150 Mio. EUR bei einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Diesen Zinstauschgeschäften lagen keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrunde, womit das angeführte Nominale fiktiv angenommen war.

³² Vgl. Prüfungsbericht des BLRH betreffend die Überprüfung der Wohnbau Bgld. GmbH, Zahl: LRH-100-25/12-2013.

³³ Lt. Geschäftsbericht der KRAGES 2011, Forderung gegenüber Land Bgld. iHv. rd. 102,1 Mio. EUR.

³⁴ Vgl. Abschnitt 8.4. Darlehensneuaufnahme – Finanzschuldenstand zum 01.01.2011

Bei diesen Zinstauschgeschäften handelte es sich um „Fixzinsswaps“, bei denen das Land bis 2033 jährlich zwischen 5,10 % und 5,99 % an Zinsen zu zahlen hatte und im Gegenzug dafür den variablen 6-Monats-EURIBOR³⁵ bzw. den 6-Monats-USD-LIBOR³⁶ erhielt.

(3) Die einzelnen Zinstauschgeschäfte führten für das Land jährlich sowohl zu Zinseinnahmen wie auch Zinsausgaben.

Das Ergebnis der einzelnen Geschäfte für das Jahr 2011 stellte sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	
[in EUR]			
SWAP 1 - EUR	308.565,28	1.276.444,44	-967.879,16
SWAP 2 - EUR	308.565,28	1.271.458,33	-962.893,05
SWAP 3 - EUR	308.565,28	1.301.375,00	-992.809,72
SWAP 4 - EUR	308.565,28	1.308.854,17	-1.000.288,89
SWAP 5 - EUR	308.565,28	1.307.607,64	-999.042,36
SWAP 6 - USD	121.267,82	1.206.885,50	-1.085.617,68
Summe:	1.664.094,22	7.672.625,08	-6.008.530,86

Tab. 23

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2011 hatte das Land aus diesen sechs Zinstauschgeschäften somit insgesamt Ausgaben für Zinszahlungen iHv. rd. 7,7 Mio. EUR zu leisten. Diesen Ausgaben standen insgesamt Zinseinnahmen iHv. rd. 1,7 Mio. EUR gegenüber.

Der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben der Zinstauschgeschäfte war somit im Jahr 2011 mit rd. 6,0 Mio. EUR negativ.

Im LVA 2011 waren sowohl für Ausgaben als auch Einnahmen aus diesen Zinstauschgeschäften jeweils 9,6 Mio. EUR budgetiert. Daraus resultierten Minderausgaben iHv. 1,9 Mio. EUR sowie Mindereinnahmen iHv. 7,9 Mio. EUR.

(4) Gemäß Beschluss über den LVA 2011 waren für Zinstauschgeschäfte betragsmäßige Verlustlimite einzurichten, die im Einzelfall 1 v.H. der ordentlichen Gesamteinnahmen laut LVA nicht überstiegen.

Der ordentliche LVA 2011 war mit einer Einnahmensumme von rd. 986 Mio. EUR festgesetzt. Demnach hätte das Verlustlimit pro Zinstauschgeschäft den Betrag von rd. 10,0 Mio. EUR ergeben.

8.7.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2011 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,7 Mio. EUR deutlich höher waren als die daraus resultierenden Zins-Einnahmen iHv. 1,7 Mio. EUR.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2011 um rd. 6,0 Mio. EUR erhöhte.

³⁵ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2011 und 29.07.2011) betrug der 6-Monats-EURIBOR 1,143% bzw. 1,301%.

³⁶ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2011 und 29.07.2011) betrug der 6-Monats-USD-LIBOR 0,68794% bzw. 0,45469%.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR unrealistisch war.

Der BLRH empfahl eine der aktuellen Zinssituation entsprechende Budgetierung der Zinstauschgeschäfte.

Der BLRH regte an, eine unterjährige Evaluierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften durchzuführen sowie Strategien zur Ergebnisverbesserung zu erarbeiten.

Zu (4) Im Hinblick auf die Anzahl der bis dato abgeschlossenen Zinstauschgeschäfte stellte der BLRH die Nachvollziehbarkeit und die Höhe des im Einzelfall festgelegten Verlustlimits (rd. 10 Mio. EUR je Zinstauschgeschäft) in Frage.

Der BLRH regte eine Evaluierung und Konkretisierung dieses Beschlusses und die Festlegung einer Gesamtobergrenze für alle Zinstauschgeschäfte des Landes an.

8.7.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2011 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,7 Mio. EUR deutlich höher waren, als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 1,7 Mio. EUR und wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2011 um rd. 6,0 Mio. EUR erhöhte.

Dazu wird folgendes bemerkt: Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einer Benchmark in Relation zum Marktrisiko.

Die Durchschnittsverzinsung der Finanzschuld des Landes Burgenland ist im Vergleich 2008 bis 2010 (rd. 4,39% p.a.) nur geringfügig über jener des Bundes (rd. 4,13% p.a.) gelegen. Im langfristigen 11-Jahresdurchschnitt 2001 bis 2011 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt (kumulativ) rd. 10,4 Prozentpunkte zu senken. Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR unrealistisch war und stellt die Höhe des im Einzelfall festgelegten Verlustlimits (rd. 10 Mio. EUR je Zinstauschgeschäft) in Frage.

Dazu wird bemerkt, dass eine exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind. Es darf weiter ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das betragsmäßige Verlustlimit im Jahr 2011 um rd. 10,0 Mio. EUR budgetär gesenkt wurde und daher ein noch engerer und strengerer Rahmen gegeben wurde.“

- 8.7.4 Dem BLRH konnte die Äußerung der geprüften Stelle, dass eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte nicht zielführend wäre, nicht teilen.

Er hob erneut hervor, dass den Zinstauschgeschäften keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrundelagen. Daher erachtete der BLRH seine Betrachtungsweise der Zinsbelastung aus Zinstauschgeschäften - losgelöst von der Zinsbelastung aus Darlehensgeschäften – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für zielführend.

Weiters sah sich der BLRH veranlasst, die angeführte „exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung“ bzw. die „qualifizierte Prognose bei der Budgetierung“ in Frage zu stellen. Dies insofern als Einnahmen und Ausgaben der Zinstauschgeschäfte in gleicher Höhe budgetiert waren. Die Höhe von Einnahmen und Ausgaben erschien dem BLRH bereits zum Zeitpunkt der Budgetierung unrealistisch.

Die Aussage der geprüften Stelle, „[...] dass das betragsmäßige Verlustlimit für Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte entsprechend Punkt 8.3. im Jahr 2011 um rd. 10,0 Mio. EUR budgetär gesenkt wurde und daher ein noch engerer und strengerer Rahmen gegeben wurde [...]“ war für den BLRH aus den vorliegenden Beschlüssen über den LVA 2010 und 2011 nicht ableitbar.

9. Haftungen des Landes

- 9.1 Grundlagen 9.1.1 (1) Gemäß VRV war als Haftung das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Entsprechend der VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Mit Beschluss des LVA 2011 ermächtigte der LT die LReg „[...] bis zu einem Höchstbetrag, der den Einnahmen aus den Ertragsanteilen des Landes entspricht, neue Bürgschaften zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten; dieser Höchstbetrag ist nicht zu beachten bei Bürgschaften gegenüber Gesellschaften oder Unternehmen, die im überwiegenden Eigentum (direkt oder indirekt) des Landes stehen [...]“.

(3) Im Jahr 2011 vereinbarten der Bund und die Länder eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspakts. Demzufolge hatten der Bund u.a. bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder für die jeweilige Landesebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen und diese risikoorientiert zu bewerten. Auch für die jeweilige Gemeindeebene waren solche Haftungsgrenzen landesrechtlich durch die Länder zu fixieren.

Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 30.06.2011 zu.

- 9.1.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass das Land beim RA 2011 mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“ den Bestimmungen der VRV entsprach.

Zu (2) Der BLRH merkte an, dass die Ermächtigung im LVA 2011 zur Übernahme neuer Bürgschaften de facto keine Begrenzung der Haftungsübernahmen darstellte. Dies insofern, da Bürgschaften gegenüber im überwiegenden Eigentum des Landes stehende Gesellschaften oder Unternehmen ausgenommen waren.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass der LT dem Österreichischen Stabilitätspakt am 30.06.2011 zustimmte. Die Umsetzung bzw. die Auswirkungen dieses Beschlusses werden daher im Zuge der Überprüfung des RA 2012 Berücksichtigung finden.

- 9.2 Haftungsstand 2011 ^{9.2.1} (1) Die Summe der landesverbürgten Darlehen, für die das Land die Haftung übernommen hatte, war im „Nachweis über den Stand der Haftungen“ ausgewiesen (siehe Anlage 3).

Nachstehende Tabelle bildete die Entwicklung der Haftungen im Jahr 2011, gegliedert nach Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WiföG) und außerhalb des WiföG, ab:

Stand der Haftungen 2011	Stand 01.01.	Zugang / Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
A) Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	94.762.045,75	11.772.777,99	106.534.823,74
Darlehensstand	68.164.631,39	6.825.414,87	74.990.046,26
2) Haftungen gegenüber Bundesförderstellen und EU			
Summe der landesverbürgten Darlehen	2.180.185,03	0,00	2.180.185,03
Darlehensstand	616.120,00	-68.458,00	547.662,00
3) Haftungen für Zusatzprogramm Bund / Land			
Summe der landesverbürgten Darlehen	30.000.000,00	-30.000.000,00	0,00
Darlehensstand	19.904.974,16	-19.904.974,16	0,00
Summe A) Summe der landesverbürgten Darlehen	126.942.230,78	-18.227.222,01	108.715.008,77
Darlehensstand	88.685.725,55	-13.148.017,29	75.537.708,26

B) Landeshaftungen außerhalb des Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Landeshaftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	535.443.009,58	-8.079.000,00	527.364.009,58
Darlehensstand	494.339.895,91	7.599.312,92	501.939.208,83
2) Sonstige Haftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	2.901.043,76	0,00	2.901.043,76
Darlehensstand	2.658.829,27	-232.559,31	2.426.269,96
Summe B) Summe der landesverbürgten Darlehen	538.344.053,34	-8.079.000,00	530.265.053,34
Darlehensstand	496.998.725,18	7.366.753,61	504.365.478,79
Gesamtsumme: Summe der landesverbürgten Darlehen	665.286.284,12	-26.306.222,01	638.980.062,11
Darlehensstand	585.684.450,73	-5.781.263,68	579.903.187,05

Tab. 24
Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

Die Gesamtsumme der Darlehen, für die das Land die Haftung übernommen hatte³⁷, betrug zum 31.12.2011 rd. 639,0 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um rd. 26,3 Mio. EUR.

Neben dem Darlehensrahmen war im Haftungsnachweis auch der aktuelle Darlehensstand ausgewiesen. Dieser berücksichtigte die Darlehensauszahlungen und laufenden Annuitätenzahlungen durch die Darlehensnehmer. Zum 31.12.2011 standen von dem Haftungsrahmen Darlehen iHv. rd. 579,9 Mio. EUR tatsächlich offen. Im Jahr 2011 sank dieser tatsächliche Darlehensstand um rd. 5,8 Mio. EUR.

(2) Die Entwicklung der Haftungen ab dem Jahr 2005 zeigte folgendes Bild:

Entwicklung der Haftungen - 2005 bis 2011

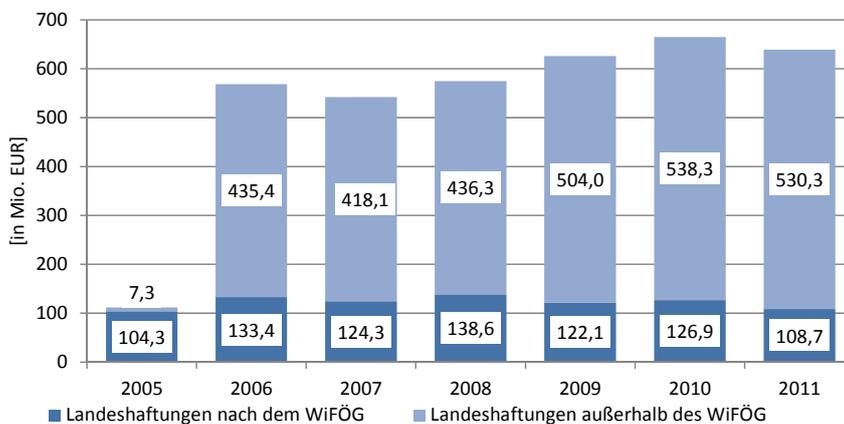


Abb. 12
Quelle: RA 2005-2011; Darstellung: BLRH

9.2.2 Der BLRH hielt fest, dass der RA 2011 Haftungen iHv. rd. 639,0 Mio. EUR auswies. Er machte darauf aufmerksam, dass dies rd. 55 % des gesamten Landeshaushalts entsprach. Die ausgewiesenen Haftungen sanken somit gegenüber dem Jahr 2010 um rd. 26,3 Mio. EUR.

³⁷ Spalte „Summe der landesverbürgten Darlehen“.

9.3 Landeshaftungen nach dem WiföG

9.3.1 Der Anteil der Landeshaftungen nach dem WiföG an der Gesamtsumme betrug per 31.12.2011 rd. 108,7 Mio. EUR (rd. 17 %). Bei der Untergruppe „Gewerbe und Industrie“ war durch die Übernahme neuer Haftungen eine Steigerung um rd. 11,8 Mio. EUR festzustellen.

Dieser Steigerung stand ein Rückgang bei der Untergruppe „Haftung für das EU-Zusatzprogramm“ iHv. 30,0 Mio. EUR durch Rückführung eines Kredites gegenüber. Durch die zuvor angeführte Tilgung sank der Haftungsstand bei der Gruppe Landeshaftungen nach dem WiföG insgesamt um rd. 18,2 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Darlehensauszahlungen und der laufenden Annuitätenzahlungen durch die Darlehensnehmer sank der Darlehensstand um rd. 13,1 Mio. EUR auf rd. 75,5 Mio. EUR.

9.3.2 Der BLRH stellte bei den Landeshaftungen nach dem WiföG einen Rückgang der Haftungen um insgesamt rd. 18,2 Mio. EUR fest. Dieser resultierte aus der Übernahme neuer Haftungen für gewerbliche und industrielle Unternehmen iHv. rd. 11,8 Mio. EUR sowie dem Wegfall der Haftung für die Finanzierung des Zusatzprogrammes Bund-Land iHv. 30,0 Mio. EUR.

9.4 Landeshaftungen außerhalb des WiföG

9.4.1 Der Anteil der Landeshaftungen außerhalb des WiföG an der Gesamtsumme betrug per Jahresende 2011 rd. 530,3 Mio. EUR (rd. 83 %).³⁸ Dies bedeutete einen Rückgang um rd. 8,1 Mio. EUR gegenüber dem Jahresende 2010.

Der Großteil der unter dieser Position subsummierten Landeshaftungen betraf direkte und indirekte Beteiligungen des Landes.³⁹ Eine Auflistung der dieser Landeshaftungen zum 31.12.2011 war folgender Aufstellung zu entnehmen:

Kreditnehmer	Sum. d. verb. Darl.	Darlehensstand
	[EUR]	
2006 Burgenländische Landesholding (BLH)	225.000.000,00	229.141.386,09
2004 Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG)	161.200.000,00	141.265.692,19
2006 WIBAG Infrastruktur GmbH	19.660.000,00	19.660.000,00
2006 Fachhochschulerrichtungs-GmbH	9.920.000,00	8.200.000,00
2006 Wirtschaftspark Burgenland Nord Kittsee-Parndorf Erwerbs- und Erschließungs-GmbH und LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung GmbH	25.000.000,00	23.223.942,80
2009 FAMattersburg - neu 2009	10.000.000,00	9.425.349,30
2009 Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Neudörfel	13.014.753,07	13.589.736,98
2010 Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Oberpullendorf	11.573.933,93	11.701.516,04
2010 Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Rechnitz	8.165.322,58	4.300.127,09
2009 KRAGES	22.850.000,00	22.850.000,00
2009 WIBAG	5.700.000,00	5.700.000,00
2010 Bad Tatzmannsdorf-Thermal- und Freizeitzentrum GmbH & Co	4.300.000,00	3.993.355,79
2010 FMB - Facility Management Burgenland GmbH	0,00	0,00
2010 FMB - Facility Management Burgenland GmbH	0,00	0,00
2010 FMB - Facility Management Burgenland GmbH	0,00	0,00
Summe :	516.384.009,58	493.051.106,28

Tab. 25

Quelle: Amt der Bgld. LReg; Darstellung: BLRH

³⁸ Spalte „Summe der landesverbürgten Darlehen“.

³⁹ rd. 14 Mio. EUR entfielen auf Unternehmen, an denen das Land nicht beteiligt war.

Wesentliche Änderungen waren 2011:

- der Wegfall von drei Haftungen für die FMB-Facility Management Bgld. GmbH im Gesamtbetrag von rd. 10,4 Mio. EUR, wobei es sich hier um die Garantie für eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung gehandelt hatte. Analog sank auch der aushaftende Darlehensstand um 10,4 Mio. EUR.
- bei den Darlehen für die drei PPP-Modelle⁴⁰ der Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH blieb der Haftungsstand iHv. insgesamt 32,8 Mio. EUR. unverändert. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehen stiegen im Rahmen der Haftung deutlich um rd. 15,3 Mio. EUR auf 25,6 Mio. EUR an.

Im Jahr 2011 gab das Land lediglich eine neue Haftungserklärung für ein nicht im öffentlichen Eigentum stehendes Unternehmen ab.⁴¹

- 9.4.2 Der BLRH ermittelte bei den Landeshaftungen außerhalb des WiföG trotz einer neuen Haftungsübernahme einen Rückgang der Haftungen um insgesamt 8,1 Mio. EUR. Dieser ergab sich vor allem durch den Wegfall der Haftungen für die FMB-Facility Management Bgld. GmbH.

Beim tatsächlichen Darlehenstand stellte der BLRH hingegen einen Anstieg um insgesamt rd. 7,6 EUR Mio. fest, der insbesondere durch steigende Darlehensstände bei der Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH. bzw. den drei zugehörigen PPP-Modellen begründet war.

Der BLRH beanstandete, dass der RA 2011 keine detaillierte Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielt. Unter dem Aspekt der fehlenden Haftungsbegrenzung für direkte und indirekte Beteiligungen des Landes empfahl der BLRH im Sinne der Transparenz eine detaillierte Darstellung der Haftungen.

- 9.4.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte.“

- 9.4.4 Nach Ansicht der BLRH stellte die VRV einen Mindeststandard dar. Nachweise, die die Aussagekraft und Transparenz des öffentlichen Rechnungswesens erhöhen, erachtete der BLRH daher als erforderlich und zulässig.

Dementsprechend hielt der BLRH seine Empfehlung für einen vollständigen und detaillierten Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförm aufrecht.

9.5 Haftungsübernahmen 2011

- 9.5.1 Im Jahr 2011 beschloss die Bgld. LReg eine Ausfallhaftung außerhalb des WiföG für die Kreditaufnahme iHv. 2,5 Mio. EUR eines privaten Unternehmens. Entsprechend den EU-rechtlichen Bestimmungen war die Haftungssumme mit 80 % des Kreditbetrages, somit 2,0 Mio. EUR begrenzt.

⁴⁰ PPP (Public Private Partnership): Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten Wirtschaftssubjekten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

⁴¹ Vgl. Abschnitt 9.5.

Gemäß den übermittelten und dem Haftungsnachweis zugrundeliegenden Unterlagen war diese Haftung in der Summe der landesverbürgten Darlehen jedoch mit dem gesamten Betrag iHv. 2,5 Mio. EUR enthalten.

- 9.5.2 Der BLRH bemängelte, dass die im Jahr 2011 eingegangene Ausfallhaftung für ein Privatunternehmen im Haftungsnachweis des RA 2011 mit einem um 0,5 Mio. EUR überhöhten Betrag ausgewiesen war.

Der BLRH empfahl eine Überprüfung des Haftungsnachweises.

- 9.5.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Der BLRH bemängelte, dass im Haftungsnachweis für eine im Jahr 2011 eingegangene Ausfallhaftung ein um 0,5 Mio. EUR überhöhter Betrag ausgewiesen war. Dazu darf festgestellt werden, dass im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2011 kein überhöhter Betrag ausgewiesen war. Der im RA 2011 angegebene tatsächliche Haftungsstand von 579.903.187,05 Euro ist richtig ausgewiesen und entspricht dem aushaftenden Darlehensrest. In dieser Summe wurde der Betrag in Höhe von 2,0 Mio. EUR als aushaftender Darlehensrest (80% von 2,5 Mio. EUR) eingerechnet, wobei im Unterschied zur Summe der landesverbürgten Darlehen die ursprüngliche Darlehenshöhe (2,5 Mio. EUR) eingerechnet ist.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass klar zwischen Darlehenshöhe und ausgewiesenem Haftungsstand unterschieden werden muss.“

- 9.5.4 Der BLRH hielt seine Feststellungen aufrecht, dass im Haftungsnachweis⁴² ausschließlich nur die von Land übernommene Haftung⁴³ und nicht die gesamte Darlehensnominale auszuweisen war.

Ferner wies er darauf hin, dass die Ableitung des Haftungsnachweises aus den Nebenaufzeichnungen der geprüften Stelle auf Grund der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten missverständlich war.

So verwendete die geprüfte Stelle in deren Nebenaufzeichnungen anstatt der im Haftungsnachweis angeführten Spaltenbezeichnungen „Summe der landesverbürgten Darlehen“ bzw. „Darlehensstand per 31.12.2011“ die Formulierungen „ursprüngliche Darlehenshöhe“ sowie „Haftungsstand 2011“. Dies führte nach Ansicht des BLRH im Nachweis über den Stand an Haftungen zu einem überhöhten Ausweis der „Summe der landesverbürgten Darlehen“.

Der BLRH erachtete daher die durchgängige Verwendung einheitlicher Bezeichnungen als zweckmäßig.

- 9.6 Haftungsentgelte und ausbezahlte Haftungen
- 9.6.1 (1) Für die Übernahme der div. Haftungen erhielt das Land unterschiedlich je nach Haftungsfall bzw. Unternehmen ein jährliches Haftungsentgelt (Garantieprovision). Im Jahr 2011 vereinnahmte das Land insgesamt einen Betrag iHv. rd. 2,9 Mio. EUR.

⁴² Spalte „Summe der landesverbürgten Darlehen“.

⁴³ 80 % des Darlehensnominale.

(2) Für die Abwicklung von Haftungsansprüchen beschloss die Bgld. LReg im Jahr 2004 die Bildung eines „Soforttopfes“ bei der WIBAG. Weiters beauftragte die LReg die WIBAG mit der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten ab Inanspruchnahme der Haftungen.

Im LVA 2011 war unter der VASSt. 1-960002-3446 für Bürgschaftsleistungen ein Betrag von 100 EUR budgetiert. Im Rechnungsjahr 2011 waren Haftungen für vier Unternehmen iHv. 0,86 Mio. EUR als schlagend auszus zahlen.

Die Ausgaben für alle vier Haftungsübernahmen waren durch die Entnahmen aus der Bürgschaftsrücklage unter der VASSt. 2-960013-2980 gedeckt.

- 9.6.2 Der BLRH hielt fest, dass im Jahr 2011 Haftungen für vier Unternehmen im Gesamtbetrag von 0,86 Mio. EUR auszus zahlen waren. Dies entsprach rd. 0,1 % der gesamten Haftungssumme.

Den Auszahlungen iHv. rd. 0,86 Mio. EUR standen Einnahmen aus Haftungsentgelten iHv. rd. 2,9 Mio. EUR gegenüber.

9.7 Sonstige Verpflichtungen
(Eventualverbindlichkeiten)

- 9.7.1 (1) Haftung gegenüber Kommunalkredit Austria AG:

Die Bgld. LReg beschloss am 09.05.2006 den Verkauf von Forderungen des Landes aus gewährten WBF-Darlehen an Siedlungsgenossenschaften im Nominalwert von rd. 224,9 Mio. EUR an die Kommunalkredit Austria AG.

Das Land haftete gegenüber dem Erwerber für die zeitgerechte und vollständige Zahlung der jeweiligen Forderung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB. Im RA 2011 fand diese Bürgschaft keinen Niederschlag.

- (2) Haftung gegenüber Wohnbau Burgenland GmbH (WBG):

Im Februar 2008 gründete die BLH die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG). Diese sollte entsprechend ihrem Geschäftsmodell schrittweise die Rückflüsse der Jahre 2009 bis inkl. 2046 aus Wohnbauförderungs-darlehens-Forderungen des Landes einlösen. Per Ende 2011 waren zwei Tranchen zugezählt. Die WBG wies diese in ihrer Bilanz mit einem Betrag iHv. 437,3 Mio. EUR aus. Entsprechend dem Angebot zur Einlösung garantierte das Land der WBG die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Wohnbauförderungs-darlehen, wofür seitens der WBG jährlich eine Garantieprovision zu leisten war.

Im RA 2011 war diese Garantie im Gegensatz zum Jahresabschluss der WBG nicht abgebildet.

- (3) Haftung gemäß Landes-Hypothekenbank Burgenland Gesetz:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes vom 18.04.1991 haftete das Land als Ausfallsbürge gem. § 1356 ABGB für bis zum 02.04.2003 entstandene Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft (AG). Für nach dem 02.04.2003 und bis zum 01.04.2007 (mit Einschränkung des § 4 Abs. 6 leg.cit.) entstandene Verbindlichkeiten der AG übernahm das Land ebenfalls die Ausfallsbürgschaft gem. § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit derselben, wenn ihre Laufzeit nicht über den 13.09.2017 hinausging.

Die behafteten Verbindlichkeiten iHv. rd. 2.576 Mio. EUR fanden im RA 2011 keine Berücksichtigung.

- 9.7.2 Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im RA 2011 ausgewiesenen weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der WBG oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden.

Der BLRH bemängelte, dass der RA 2011 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigte. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils der nicht ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten hätte entsprechende Auswirkungen auf die Gebarung des Landes.

Der BLRH empfahl einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmern im Haftungsnachweis des RA.

- 9.7.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2011 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2011 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils der nicht ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten hätte entsprechende Auswirkungen auf die Gebarung des Landes.“

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantiegeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantiegeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantiennehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLh, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert in diesem Fall gegenüber dem Einlöser, die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, dies unabhängig vom Bestand der Hauptschuld, wobei Zahlungspflichtiger das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldnern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Wie in den obigen Ausführungen dargestellt, liegt eine Leistungsgarantie (Erfolgszusage) vor. Wird der Erfolg nicht durch die primär in Aussicht genommene Leistung des Dritten herbeigeführt, hat der Versprechende (Garant) dem Versprechensempfänger verschuldensunabhängig das Erfüllungsinteresse zu gewähren. Die Wirksamkeit einer solchen Leistungsgarantie ist – anders als etwa eine Bürgschaft – von der Existenz und Durchsetzbarkeit einer gegen den Dritten gerichteten Forderung unabhängig. Diese Garantie ist also nicht akzessorisch, sondern abstrakt und ist daher nach Ansicht des Landes nicht in dem Haftungsnachweis aufzunehmen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2012), ausgewiesen.“

- 9.7.4 Der BLRH wies darauf hin, dass gem. VRV das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung als Haftung auszuweisen ist. Ferner merkt der BLRH an, dass die VRV keine Unterscheidung nach „akzessorischen“ oder „abstrakten“ Garantien vornimmt.

In diesem Sinne erkannte der BLRH, dass der Haftungsnachweis unvollständig war und hielt seine Empfehlungen aufrecht.

10. Beteiligungen des Landes

10.1 Nachweis über Beteiligungen

- 10.1.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der RA 2011 stellte im Nachweis über den Stand an Beteiligungen (Beteiligungsnachweis) folgende 25 Unternehmen dar:

Beteiligungen des Landes zum 31.12.2011 (Bezeichnung lt. Rechnungsabschluss)	Beteiligungsform	Anteil [%]	Beteiligung [EUR]
Aktiengesellschaften [2]			
UNIQA Versicherungen AG (404.500 Stück)	Anteil Grundkapital	0,28	367.452,02
Neusiedler Seebahn AG (50,19% der Namensaktien)	Anteil Grundkapital	50,19	954.335,50
Gesellschaften mit beschränkter Haftung [19]			
Kabel-TV Burgenland GmbH	Stammkapital	100,00	36.336,42
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	Stammkapital	100,00	35.000,00
Bgld. Krankenanstalten GmbH	Stammkapital	100,00	40.000,00
Regionalmanagement Bgld. GmbH	Stammkapital	100,00	36.336,42
Burgenländische Landesholding GmbH	Stammkapital	100,00	15.000.000,00
Sport und Event Bgld. GmbH	Stammkapital	100,00	35.000,00
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	Stammkapital	100,00	35.000,00
Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH	Stammkapital	60,00	21.000,00
Neusiedler Seebahn GmbH, Stammeinlage	Stammkapital	50,19	200.760,00
Neusiedler Seebahn Kft, Stammeinlage	Stammkapital	0,00	0,00

Fußballakademie Mattersburg GmbH	Stammkapital	40,00	14.000,00
Fußballakademie Burgenland GmbH	Stammkapital	35,00	12.500,00
Erstes Bgld. Rechenzentrum GmbH	Stammkapital	33,33	19.379,42
Burgenland Tours GmbH	Stammkapital	25,00	9.084,10
Bad Tatzmannsdorf Thermal- und Freizeit. GmbH	Stammkapital	24,00	8.720,74
Österr. Weinmarketingservice GmbH	Stammkapital	15,00	10.900,93
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH	Stammkapital	12,00	12.000,00
ASFINAG Service GmbH	Stammkapital	5,00	250.000,00
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	Stammkapital	5,00	1.750,00
Kommanditgesellschaften [2]			
VERBUND-Austrian Thermal Power GmbH&Co KG	Anteil Grundkapital	0,062	66,00
Thermengolfanlagen- Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	Stille Einlage	0,46	7.267,28
Genossenschaften mit beschränkter Haftung [2]			
OSG - Oberwarter Siedlungsgenossenschaft	Geschäftsanteile	8	66,00
EBSG - Siedlungsgenossenschaft Pötsching	Geschäftsanteile	1	7.267,28
Genussrechte [1]			
Burgenländische Landesholding GmbH, Genussr.	Genussrechte	0	0,00
Summe:			17.107.085,03

Tab. 26

Quelle: RA 2011, FB; Darstellung: BLRH

Die Beteiligungen gliederten sich entsprechend ihrer Gesellschaftsform wie folgt:

- zwei Aktiengesellschaften (AG)
- 19 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- zwei Kommanditgesellschaften (GmbH&CoKG)
- zwei Genossenschaften mit beschränkter Haftung (GenmbH)

Nicht enthalten waren die von diesen Gesellschaften gehaltenen Beteiligungen (indirekte Beteiligungen).

(3) Eine 100% Tochtergesellschaft des Landes, die Bgld. Landesholding GmbH (BLh), war im Beteiligungsnachweis zweifach angeführt. Neben dem Stammkapital war ein Genussrecht des Landes iHv. 75 Mio. EUR ausgewiesen.

Die Darstellung des Genussrechtes des Landes an der BLh iHv. 75 Mio. EUR im Beteiligungsnachweis war dem BLRH nicht nachvollziehbar. Seiner Ansicht nach handelte es sich dabei um keine eigenständige Beteiligung sondern ein eigenkapitalwertiges Vermögensrecht des Landes an der BLh.

(4) Der BLRH erhob jene Beteiligungen, an denen das Land im Jahr 2011 sowohl direkt als auch indirekt beteiligt war. Der BLRH stellte die erhobenen Beteiligungen dem Beteiligungsnachweis gegenüber und gliederte diese nach ihrem Beteiligungsausmaß.⁴⁴

Die folgende Tabelle stellte die erhobenen Beteiligungen entsprechend ihres Beteiligungsausmaßes gegliedert dar:^{45, 46}

⁴⁴ Durchrechnung der Beteiligungsverhältnisse aller Ebenen (Mutter, Tochter, Enkel).

⁴⁵ Umfasst nicht nur Gesellschaftsformen gem. UGB.

⁴⁶ Ausweispositionen „BLh Genussrecht“ sowie „Neusiedler Seebahn KFT“ nicht enthalten.

Beteiligungsverhältnisse	Anzahl	im RA enthalten	nicht im RA enthalten
Unternehmen (Beteiligung 0-25%)	33	8	25
Unternehmen (Beteiligung 25-50%)	27	4	23
Unternehmen (Beteiligung 50-100%)	69	10	59
Fonds	5	0	5
Stiftung	3	0	3
Genossenschaft	2	2	0
Verband	2	0	2
Summe	141	24	117

Tab. 27
Quelle: RA 2011, LAD-BMIR, FB; Darstellung: BLRH

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht den oben angeführten Vergleich:

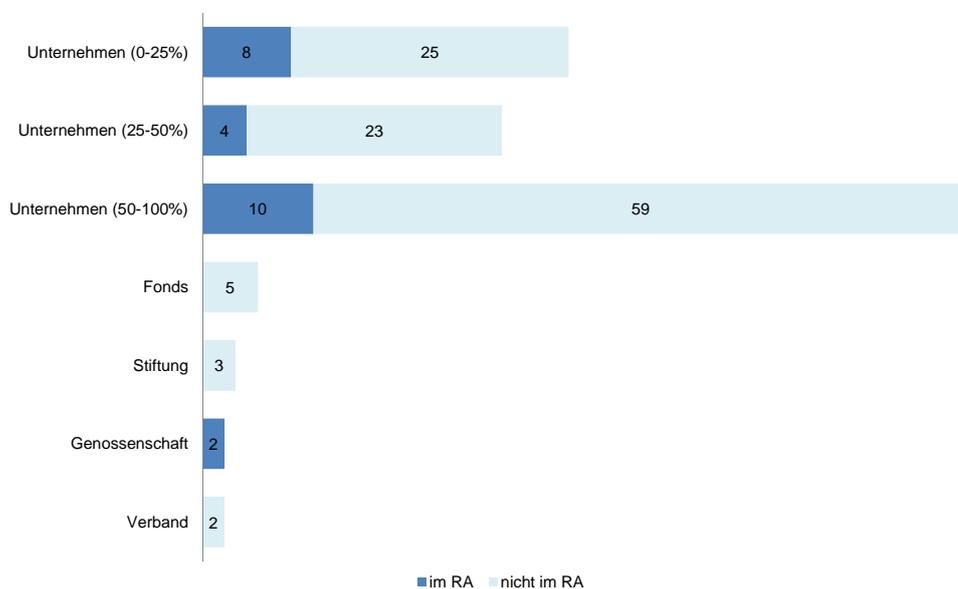


Abb. 13
Quelle: LAD-BMIR, FB; Darstellung: BLRH

Von den 141 Beteiligungen des Landes waren im Beteiligungsnachweis 25 (rd. 17%) ausgewiesen. Die verbleibenden 117 (rd. 83%) Beteiligungen waren im Beteiligungsnachweis des RA 2011 nicht erfasst.

10.1.2 Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass der Beteiligungsnachweis zwei Eigenkapitalpositionen der BLh bis zur Auflösung des Genussrechtes enthielt.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass der VRV keine Einschränkung zur Gestaltung des Ausweises der Beteiligungen des Landes zu entnehmen war.

Er merkte kritisch an, dass durch den vorliegenden Beteiligungsnachweis im RA 2011 kein vollständiger Überblick gegeben war. Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensnachweises in Frage.

Der BLRH regte an, zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft sämtliche direkten und indirekten Beteiligungsverhältnisse des Landes im RA zu erfassen.

10.2 Veränderungen

10.2.1 (1) Im Vorjahresvergleich verringerte sich der Gesamtsumme der im RA 2011 ausgewiesenen Beteiligungen um rd. 74,98 Mio. EUR. Die Gesamtsumme betrug zum 31.12.2011 rd. 17,11 Mio. EUR.

Die Veränderung der Gesamtsumme an Beteiligungen resultierte aus Umgründungen bzw. Änderungen (Erhöhung bzw. Verminderung) in der Beteiligungshöhe sowie aus der einvernehmlichen Auflösung der bestehenden Genussrechtsverhältnisse zwischen dem Land Burgenland und der BLh.⁴⁷

Die Veränderungen stellten sich im Detail wie folgt dar:

Beteiligungen des Landes zum 31.12.2011 (Bezeichnung lt. Rechnungsabschluss)	unterjährige Veränderung	
	[EUR]	[%]
Burgenländische Landesholding GmbH, Genusssr.	-75.000.000,00	-100,00
Fußballakademie Burgenland GmbH	+2.000,00	+5,00
Neusiedler Seebahn AG (50,19% der Namensaktien)	+33.804,11	+1,14
Neusiedler Seebahn GmbH, Stammeinlage	+165.760,00	+82,57
Neusiedler Seebahn Kft, Stammeinlage	-180.139,94	-100,00
Summe	-74.978.575,83	

Tab. 28

Quelle: RA 2011; Darstellung: BLRH

(2) Die LReg beschloss am 06.07.2010 einen Forderungsverzicht des Landes Burgenland in der Höhe von 75 Mio. EUR aus der Einlösung der 2. Tranche der Wohnbauförderungsdarlehens-Forderungen gegenüber der WBG.

Des Weiteren beschloss sie die Auflösung des bestehenden Genussrechts zwischen dem Land Burgenland und der BLh. Die Generalversammlung der BLh beschloss am 12.07.2010 die Rückzahlung des Genussrechtskapitals iHv 75 Mio. EUR an das Land Burgenland.

(3) Ein Gesellschafter der Fußballakademie Burgenland beabsichtigte 10% seiner Gesellschaftsanteile zu veräußern und hat diesen Anteil zu je 5% den Gesellschaftern SV Mattersburg und Land Burgenland zur Übernahme angeboten.

Die LReg genehmigte am 21.12.2010 den vorgelegten Abtretungsvertrag zu einem Abtretungspreis iHv 1.750 EUR. Mit 26.02.2011 erfolgte die zugehörige Eintragung der Stammanteile im FB. Der Beteiligungsnachweis wies dafür einen Betrag iHv. 2.000 EUR aus. Dies entsprach einer Erhöhung um 5,71% anstelle des Beschlusses über eine Erhöhung von 5,00%.

(4) Am 22.12.2009 beschloss die LReg, die von der ungarischen Anteilsverwaltung angebotenen 1,14 % der Aktien der Neusiedler Seebahn AG (NSB AG) zum Wert des Nominalen von ca. 20.000 EUR zu übernehmen. Am 13.12.2011 erfolgte die Aktienübernahme der NSB AG.

⁴⁷ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH vom Juli 2012 betreffend Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2010 des Landes Burgenland.

Der Beschluss umfasste weiters die Neugründung der Neusiedler Seebahn GmbH (NSB GmbH) und die Verschmelzung mit der Neusiedler Seebahn Kft (NSB Kft)⁴⁸. Das Land leistete als Alleingesellschafter die Stammeinlage an der NSB GmbH iHv 35.000 EUR am 19.02.2010.

Die Verschmelzung am 19.08.2011 mit der NSB Kft erhöhte das Stammkapital der NSB GmbH um 365.000 EUR auf 400.000 EUR. Nach Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen war das Land Burgenland mit 50,19 % und die Republik Österreich mit 49,81 % direkt an der NSB GmbH und im gleichen Verhältnis indirekt an der NSB AG, die eine 100 %-Tochter der NSB GmbH war, beteiligt.

- ^{10.2.2} Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass der Abgang aus der Rückzahlung des Genussrechtskapitals keine Verringerung des Beteiligungsverhältnisses an der BLh darstellte. Somit war diese im Beteiligungsnachweis auch nicht als eigene Position zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf seine Feststellungen in Abschnitt 10.1.1. (3)

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass der Beteiligungserwerb von Gesellschaftsanteilen an der Fußballakademie Burgenland im Beteiligungsnachweis unkorrekt abgebildet war.

Der BLRH empfahl, die ziffernmäßige Richtigkeit im Beteiligungsnachweis in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der LReg zu gewährleisten.

- ^{10.2.3} Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Die Abbildung der Höhe des Beteiligungserwerbes an der Fußballakademie Burgenland wurde gemäß einer Meldung der Landesamtsdirektion- BMIR im RA 2013 entsprechend korrigiert (von 12.500,00 EUR auf 12.250,00 EUR.“

- 10.3 Zahlungsflüsse ^{10.3.1} (1) Die Umsetzung diverser gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führte zu Zahlungsflüssen zwischen dem Land und seinen direkten und indirekten Beteiligungen.

Dabei handelte es sich ua. um

- Gesellschafterzuschüsse,
- Liquiditätsaushilfen,
- Investitionszuschüsse,
- Förderungen sowie
- Dienstleistungsentgelte.

(2) Zwecks Erfassung der wechselseitigen Beziehung zwischen dem Land und seinen direkten und indirekten Beteiligungen übermittelte der BLRH dem Land eine Aufstellung von 69 Unternehmen (22 direkte und 47 indirekte Beteiligungen).

⁴⁸ GmbH nach ungarischem Recht.

Das Land konnte bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen⁴⁹ keine vollständige Aufstellung über die Ausgaben und Einnahmen zu den Beteiligungen vorlegen.

Das Land übermittelte dem BLRH lediglich eine Aufstellung der Ausgaben (Zahlungen des Landes an die Unternehmen). Bei 37 der 69 angefragten Unternehmen waren keine Zahlungen ausgewiesen.

Betreffend der Einnahmen teilte die geprüfte Stelle mit, *dass in der Debitorenbuchhaltung nur jene Forderungen auf einem Debitorkonto erfasst waren, welche durch einen Akt der jeweiligen Fachabteilung zur Vorschreibung in der Abt. 3 einlangten.*

Der BLRH nahm zwecks Überprüfung der vorgelegten Unterlagen verschiedene Salden- und Einzelpostenabfragen aus dem Buchungssystem vor.⁵⁰

(3) Auf Basis der vom Land vorgelegten Unterlagen und seiner eigenen Abfrageergebnisse stellte der BLRH Zahlungen an 34 Unternehmen (17 direkte und 17 indirekte Beteiligungen des Landes) iHv. rd. 112,3 Mio. EUR fest.

In der folgenden Tabelle waren die Summen der Zahlungen an die direkten Beteiligungen erfasst.

Direkte Beteiligung	Summe Zahlungen
	[EUR]
Burgenländische Landesholding GmbH	24.538.090,13
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	7.367.152,54
Neusiedler Seebahn AG bzw. Neusiedler Seebahn GmbH	3.194.425,05
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	2.812.759,18
ASFINAG Service GmbH	2.607.462,64
Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	2.487.109,87
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	2.145.280,57
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH bzw. Fußballakademie Burgenland GmbH	1.142.861,50
Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.	1.061.723,60
Österreich Wein Marketing GmbH	982.932,45
Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.	32.396,40
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	22.467,67
Sport & Event Burgenland GmbH	12.516,00
Landesverband Burgenland Tourismus	5.456.096,30
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel KdöR ARGE	2.514.826,86
Gesamt	56.378.100,76

Tab. 29

Quelle: SAP-Abfrage BLRH; Darstellung: BLRH

⁴⁹ Die Sachverhaltserhebung betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2011 endete am 13.12.2013. Alle bis zu diesem Termin eingelangten Unterlagen wurden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

⁵⁰ Diese Analyse schloss sämtliche erhobene Beteiligungsunternehmen (direkte und indirekte) ein. Der BLRH erhob aufgrund des hohen Erhebungsaufwands bzw. der Komplexität der Abfrage bei den Zahlungsflüssen sämtliche Ausgaben ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck.

In der folgenden Tabelle⁵¹ waren die Summen der Zahlungen an die indirekten Beteiligungen des Landes erfasst.

Indirekte Beteiligung	Summe Zahlungen
	[EUR]
WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	24.837.746,61
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	15.464.634,11
Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH *	7.649.850,59
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	2.777.556,38
Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	2.041.434,63
FMB Facility Management Burgenland GmbH	1.093.998,43
Thermalquellen Infrastruktur GmbH *	738.606,98
Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft	417.652,56
TOB Technologieoffensive Burgenland GmbH	351.618,15
Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	242.132,36
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH	135.184,54
Landessportzentrum VIVA GmbH	83.183,16
Business and Innovation Centre - BIC Burgenland Ges.m.b.H.	68.038,47
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	15.881,92
Kurbad Tatzmannsdorf AG	15.127,76
Technologiezentrum Güssing GmbH	330,00
Business-Park Heiligenkreuz GmbH	231,04
Gesamt	55.933.207,69

* Diese beiden Beteiligungen erhob der BLRH.

Tab. 30

Quelle: SAP-Abfrage BLRH; Darstellung: BLRH

Weiters stellte der BLRH fest, dass vereinzelt Zahlungen des Landes an Beteiligungen auf falschen Kreditoren bzw. gemeinsam bei einem einzigen Kreditor verbucht wurden:

Beteiligung	Zahlung
	[EUR]
Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG anstatt WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	24.837.746,61
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH anstatt Fußballakademie Burgenland GmbH	1.142.861,50
Summe falsch kreditiert	25.980.608,11

Tab. 31

Quelle: SAP-Abfrage BLRH; Darstellung: BLRH

Beteiligung	Zahlung
	[EUR]
Neusiedler Seebahn Aktiengesellschaft gemeinsam mit Neusiedler Seebahn GmbH	3.194.425,05
Summe gemeinsam kreditiert	3.194.425,05

Tab. 32

Quelle: SAP-Abfrage BLRH; Darstellung: BLRH

- 10.3.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem RA nicht direkt ableitbar waren. Seiner Ansicht nach war dies insofern von Bedeutung, da rd. 10 % (112,3 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts auf direkte und indirekte Beteiligungen des Landes entfielen.

⁵¹ Der BLRH bereinigte die Tabelle 30 um die Tilgung des Darlehens des Landes an die WBG, siehe Abschnitt 8.2.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Auswertung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig.

Zu (2, 3) Der BLRH merkte an, dass die übermittelten Unterlagen des Landes keine Aussagen über die Einnahmen enthielten. Darüber hinaus war die Aufstellung über die Ausgaben des Landes an Beteiligungen unvollständig.

Der BLRH beanstandete das Fehlen einer umfassenden Debitorenbuchhaltung. Durch die Unvollständigkeit dieser Informationen war es dem BLRH nicht möglich Kapital-Rückflüsse aus Beteiligungen nachvollziehbar darzustellen.

Der BLRH bemängelte die unvollständige Aufstellung des Landes über die Zahlungsflüsse an die Beteiligungen.

Der BLRH regte die Implementierung einer vollständigen Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung an.

^{10.3.3} Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

- *„Abfragen der Einzahlungen von den Beteiligungsunternehmen:*

Das Buchhaltungssystem des Landes ist für eine durchgängige automatisierte Debitorenbuchhaltung nicht konzipiert. Auf Debitoren werden nur jene Eingänge erfasst, welche vorab durch eine Forderungsvorschreibung und Erfassung im Mahnverfahren in SAP eingebucht wurden.

Für die zeitgerechte Generierung der übermittelten Daten (Einzahlungen) können jedoch „Hilfsabfragen“ getätigt werden.

Als Übergangslösung bis zur Programmierung der Erfassung von Einzahlungen auf Debitorenkonten werden seit dem 1.1.2014 durch das Einbuchen einer Forderung und deren Abstattung alle Einzahlungen auf Debitoren erfasst.

- *Abfragen der Auszahlungen an die Beteiligungsunternehmen:*

Es wird derzeit schon an einer Verbesserung des Systems gearbeitet. Anzumerken ist, dass bereits für 2017 eine grundsätzliche Änderung des Buchführungssystems angedacht ist.“

11. Belegprüfung

11.1 Auswahl der Stichprobe

^{11.1.1} (1) Der BLRH führte im Rahmen der Prüfung des RA 2011 eine Belegstichprobenprüfung durch. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Ausgaben-Finanzpositionen der Gebarungsgruppe 9 „Finanzwirtschaft“.

(2) Die Gebarungsgruppe 9 enthielt insgesamt 46 Ausgaben-Finanzpositionen mit einer Gesamtsumme von rd. 101,9 Mio. EUR. Für die Belegstichprobenprüfung wählte der BLRH insgesamt 19 Finanzpositionen aus. Das Gebarungsvolumen dieser betrug insgesamt 45,6 Mio. EUR (d.s. rd. 45 % der Gesamtsumme).

Nicht von der Belegprüfung erfasst waren jene Finanzpositionen die einen Saldo von „0“ auswiesen (19), Rücklagenzuführungen bzw. Zuführung zum außerordentlichen Haushalt betrafen (7) sowie die Finanzposition „Geldverkehrsspesen“.

11.2 Prüfungshandlungen

- 11.2.1 (1) Im Rahmen der Belegstichprobenprüfung überprüfte der BLRH,
- die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge (ZVA) nach formellen Kriterien⁵²,
 - das Vorliegen einer Zahlungsanweisung für die im Buchungssystem erfassten Ausgaben sowie
 - die Übereinstimmung des schriftlichen ZVA mit den im Buchungssystem zum Zeitpunkt der Überprüfung dargestellten Daten.

Die Überprüfung erfolgte anhand der in der Abt. 3, Hauptreferat Buchhaltung, abgelegten Buchungsunterlagen sowie den ausgedruckten Belegjournalen der entsprechenden Finanzpositionen aus dem Buchungssystem.

(2) Wahrnehmungen zum Internen Kontrollsystem waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

- 11.2.2 Bei der Belegstichprobenprüfung stellte der BLRH fest, dass bei allen gewählten Stichproben eine Zahlungsanweisung für die im Buchungssystem erfassten Ausgaben vorlag. Weiters konnte er die Übereinstimmung der gebuchten Daten mit den Aufzeichnungen der Zahlungsanweisungen feststellen.

⁵² Geschäftszahl, Rechnungsjahr, Zahlungsempfänger, Bankverbindung, Verrechnungsanweisung Zahlungsgrund, Unterschrift, Prüfvermerke.

12. Schlussbemerkungen

(1) Der BLRH regte an, eine Evaluierung der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung vorzunehmen und gegebenenfalls durch geeignete und zeitgemäße Regelungen anzupassen. *(siehe III. Teil – 2.3.2)*

(2) Der BLRH empfahl das Genussrechtskapital entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie der Vermögenseigenschaft des Genussrechts im Rechnungsabschluss auszuweisen. *(siehe III. Teil – 4.3.2)*

(3) Der BLRH regte an, vor Eingehen einer Neuverschuldung die Entwicklung des Kassenbestandes verstärkt zu berücksichtigen. *(siehe III. Teil – 5.4.2)*

(4) Der BLRH empfahl die Ursachen für die unrichtige Darstellung des Vermögensnachweises zu identifizieren und zu beseitigen. Darüber hinaus empfahl er die Wirksamkeit der internen Kontrollen zu evaluieren und notwendige Anpassungen vorzunehmen. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

(5) Der BLRH empfahl die durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips und regte die Evaluierung der diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen an. *(siehe III. Teil – 7.5.2 und 8.3.2)*

(6) Der BLRH empfahl zwecks Gewährleistung der Transparenz, Vollständigkeit sowie Übersichtlichkeit die Implementierung und Anwendung einheitlicher Standards bei der Führung des Darlehensnachweises. *(siehe III. Teil - 8.2.2)*

(7). Im Sinne einer Übereinstimmung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss regte der BLRH an, entsprechende Informationen hinsichtlich des Wert-Risikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. *(siehe III. Teil - 8.4.2)*

(8) Der BLRH regte an, die Vermögensverhältnisse des Landes im Rechnungsabschluss vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden. *(siehe III. Teil - 8.4.2 und 8.5.2)*

(9) Der BLRH regte eine Gliederung der *noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und –forderungen* in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig. *(siehe III. Teil - 8.6.2)*

(10) Der BLRH empfahl eine der aktuellen Zinssituation entsprechende Budgetierung der Zinstauschgeschäfte.

Der BLRH regte an, eine unterjährige Evaluierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften durchzuführen sowie Strategien zur Ergebnisverbesserung zu erarbeiten.

Der BLRH regte eine Evaluierung und Konkretisierung der betragsmäßigen Verlustlimite für Zinstauschgeschäfte im Beschluss über den Landesvoranschlag und die Festlegung einer Gesamobergrenze für alle Zinstauschgeschäfte des Landes an. (siehe III. Teil - 8.7.2)

(11) Unter dem Aspekt der fehlenden Haftungsbegrenzung für direkte und indirekte Beteiligungen des Landes empfahl der BLRH im Sinne der Transparenz eine detaillierte Darstellung der Haftungen. (siehe III. Teil – 9.4.2)

(12) Der BLRH empfahl eine Überprüfung des Haftungsnachweises. (siehe III. Teil – 9.5.2)

(13) Der BLRH empfahl einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmlichkeiten im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses. (siehe III. Teil – 9.7.2)

(14) Der BLRH regte an, zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft sämtliche direkten und indirekten Beteiligungsverhältnisse im Rechnungsabschluss zu erfassen. (siehe III. Teil - 10.1.2)

(15) Der BLRH empfahl, die ziffernmäßige Richtigkeit im Beteiligungsnachweis in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der LReg zu gewährleisten. (siehe III. Teil - 10.2.2)

(16) Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Auswertung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig.

Der BLRH empfahl für eine laufende Beobachtung dieser Zahlungsflüsse entsprechende Auswertungen im Buchhaltungssystem vorzusehen.

Der BLRH regte die Implementierung einer durchgängigen Debitorenbuchhaltung an. (siehe III. Teil - 10.3.2)

IV. Teil

Anlage 1 - Geldbestandsnachweis

KONTO	UGL	BARKASSEN - KONTOBEZEICHNUNG	SALDO-RA	SALDO-KB	Differenz
2000	0	BARKASSE HAUPTKONTO	0,00	Keine Barkasse	----
2000	20	BARKASSE LBS PINKAFELD	84,24	84,24	0,00
2000	21	BARKASSE LBS EISENSTADT	6.118,10	6.118,10	0,00
2000	22	BARKASSE LFS STOOB	5.880,82	5.880,82	0,00
2000	23	BARKASSE LJH ALTENMARKT	9.971,79	9.971,79	0,00
2000	40	BARKASSE LWFS EISENSTADT	9.442,80	9.442,80	0,00
2000	41	BARKASSE LWFS GÜSSING	0,00	Keine Barkasse	----
2000	42	BARKASSE LWFS NEUSIEDL	35,83	35,83	0,00
2000	50	BARKASSE BIOLOGISCHE STATION	241,24	241,24	0,00
2000	70	BARKASSE J.HAYDN-KONSERVATORIUM	1.654,39	1.654,39	0,00
2000	71	BARKASSE BGLD.LANDESMUSEEN	668,27	668,27	0,00
2000	72	BARKASSE LANDESGALERIE	0,00	0,00	0,00
2000	91	BARKASSE LWBBA SCHÜTZEN	1,65	1,65	0,00
2000	92	BARKASSE LWBBA OBERWART	0,00	Keine Barkasse	----
2000	101	BARKASSE BH EISENSTADT	530,79	530,79	0,00
2000	102	BARKASSE BH NEUSIEDL/SEE	2.410,64	2.410,64	0,00
2000	103	BARKASSE BH MATTERSBURG	2.303,36	2.303,36	0,00
2000	104	BARKASSE BH OBERPULLENDORF	4.218,63	4.218,63	0,00
2000	105	BARKASSE BH OBERWART	2.862,30	2.862,30	0,00
2000	106	BARKASSE BH GÜSSING	4.091,73	4.091,73	0,00
2000	107	BARKASSE BH JENNERSDORF	2.708,38	2.708,38	0,00
2000	108	BARKASSE UVS	128,63	128,63	0,00
2000	142	BARKASSE GÜTERWEGE OBERWART	0,00	Keine Barkasse	----
2000	180	BARKASSE STBA EISENSTADT	1.586,28	1.586,28	0,00
2000	182	BARKASSE STBA EISENSTADT, BETR. ERH. A+S	0,00	Konto aufgelöst	2006
2000	280	BARKASSE STBA OBERWART	1.751,62	1.751,62	0,00
2000	282	BARKASSE STBA OBERWART, BETR. ERH. A+S	0,00	Konto aufgelöst	2006
27		Barkassen (davon 4 keine Barkasse u. 2 aufgelöst)	56.691,49	56.691,49	0,00

KONTO	UGL	GIROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2110	0	PSK KTO. 7463.334, PENSIONEN	37.629,75	37.629,75	0,00
2110	100	PSK KTO. 92.144.211, BEZAHLEN.AT	0,00	Konto aufgelöst	2006
2130	0	BANK BGLD 91013001400, HAUPTKONTO	8.130.464,70	8.130.464,70	0,00
2130	5	BANK BGLD 91015302800, VERKEHRSSICH.F	36.009,54	36.009,54	0,00
2130	11	BANK BGLD 91017644200, STRAFGELDER	950.252,83	950.252,83	0,00
2130	20	BANK BGLD 91013031600, LBS PINKAFELD	0,00	0,00	0,00
2130	21	BANK BGLD 91013032800, LBS EISENSTADT	0,00	0,00	0,00
2130	22	BANK BGLD 91013034100, LFS STOOB	0,00	0,00	0,00
2130	23	BANK BGLD 91013001420, LJH ALTENMARKT	0,00	0,00	0,00
2130	40	BANK BGLD 91013049800, LWFS EISENSTADT	0,00	0,00	0,00
2130	41	BANK BGLD 91013051000, LWFS GÜSSING	0,00	0,00	0,00
2130	42	BANK BGLD 91013052200, LWFS NEUSIEDL/SEE	0,00	0,00	0,00
2130	50	BANK BGLD 91013036500, BIOLOG.STATION	0,00	0,00	0,00
2130	60	BANK BGLD 91015304100, WOHNBAUFÖRDERUNG	4.863.553,43	4.863.553,43	0,00
2130	61	BANK BGLD 91016750000, WOHNBAU,VZ.RÜCKZ.	291.732,55	291.732,55	0,00
2130	62	BANK BGLD 91015305300, WOHNBAUSANIERUNG	596.536,10	596.536,10	0,00
2130	63	BANK BGLD 91016750002, WB-SAN.,VZ.RÜCKZ.	854.931,16	854.931,16	0,00
2130	64	BANK BGLD 91013014700, WOHNBAUFÖRD.FONDS	68.570,12	68.570,12	0,00
2130	65	BANK BGLD 91016750001, WBFF,VZ.RÜCKZ.	101.197,06	101.197,06	0,00
2130	70	BANK BGLD 91013037700, JH-KONSERVATORIUM	0,00	0,00	0,00
2130	71	BANK BGLD 90016048400, BGLD.LANDESMUSEEN	0,00	0,00	0,00
2130	82	BANK BGLD 91016099000, A+S ZENTRALE	2.707.077,19	2.707.077,19	0,00
2130	91	BANK BGLD 91013040100, LWBBA SCHÜTZEN	0,00	0,00	0,00
2130	92	BANK BGLD 91013041300, LWBBA OBERWART	0,00	0,00	0,00

KONTO	UGL	GIROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2130	101	BANK BGLD 91013042500, BH EISENSTADT	0,00	0,00	0,00
2130	102	BANK BGLD 91013043700, BH NEUSIEDL/SEE	0,00	0,00	0,00
2130	103	BANK BGLD 91013044900, BH MÄTTERSBURG	0,00	0,00	0,00
2130	104	BANK BGLD 91013045000, BH OBERPULLENDORF	0,00	0,00	0,00
2130	105	BANK BGLD 91013046200, BH OBERWART	0,00	0,00	0,00
2130	106	BANK BGLD 91013047400, BH GÜSSING	0,00	0,00	0,00
2130	107	BANK BGLD 91013048600, BH JENNERSDORF	0,00	0,00	0,00
2130	108	BANK BGLD 91013054600, UVS	0,00	0,00	0,00
2130	141	BANK BGLD 91013039000, GÜTERWEGE NORD	0,00	0,00	0,00
2130	142	BANK BGLD 91013038900, GÜTERWEGE OBERW.	0,00	0,00	0,00
2130	180	BANK BGLD 91013026800, STBA EISENSTADT	0,00	0,00	0,00
2130	182	BANK BGLD 91016099001, STBA EIS., A+S	0,00	0,00	0,00
2130	280	BANK BGLD 91013028100, STBA OBERWART	0,00	0,00	0,00
2130	282	BANK BGLD 91016099002, STBA OBERW., A+S	0,00	0,00	0,00
2130	401	BANK BGLD 90015784600, BH EISENSTADT, JA	10.467,44	10.467,44	0,00
2130	402	BANK BGLD 91013043701, BH NEUSIEDL, JA	30.981,30	30.981,30	0,00
2130	403	BANK BGLD 91013044901, BH MÄTTERS., JA	82.889,07	82.889,07	0,00
2130	404	BANK BGLD 91013045001, BH OBERPULL., JA	7.188,78	7.188,78	0,00
2130	405	BANK BGLD 91013046201, BH OBERWART, JA	33.365,78	33.365,78	0,00
2130	406	BANK BGLD 91013047401, BH GÜSSING, JA	16.883,05	16.883,05	0,00
2130	407	BANK BGLD 91013048601, BH JENNERSD., JA	7.057,43	7.057,43	0,00
2130	514	BANK BGLD 91015289500, URL.ENTG. ,AGR.OP.	1.714,23	1.714,23	0,00
2130	541	BANK BGLD 91015294300, URL.ENTG. GW.NORD	521.459,16	521.459,16	0,00
2130	542	BANK BGLD 90213470500, URL.ENTG. GW.OW.	0,00	0,00	0,00
2130	591	BANK BGLD 91015306500, URL.ENTG. SCHÜTZ.	37.805,00	37.805,00	0,00
2130	592	BANK BGLD 90213469400, URL.ENTG. LWBA OW	100.389,51	100.389,51	0,00
2130	623	RAIBA ALTENMARKT 21543, LJH ALTENMARKT	4.787,24	4.787,24	0,00
2130	700	BANK BGLD 91018546800, ERG. UNTERS. ALTL.	0,00	Konto aufgelöst	2006
2130	900	BANK AUSTRIA 421018300	19.102,87	19.102,87	0,00
2130	901	BANK AUSTRIA 421018326 (MMAI)	0,00	Konto aufgelöst	2006
2130	902	BANK AUSTRIA 421018318 (DTG)	0,00	Konto aufgelöst	2011
2130	903	BANK AUSTRIA 421018338 (MA)	0,00	Konto aufgelöst	2006
2130	910	BAWAG 38110601007	3.665,21	3.665,21	0,00
2130	920	MEINL BANK 5480181	0,00	Konto aufgelöst	2008
2130	930	RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN 463471	507,63	507,63	0,00
2136	30	BANK BGLD 91015307700, WIRTSCH.FÖRD.F	0,00	Konto aufgelöst	2010
2136	40	BANK BGLD 91013057100, LW.SIEDLUNGSF.	795.031,21	795.031,21	0,00
2136	41	RAIFFEISENVERB. 1016898, LW.SIEDLUNGSF.	91.112,76	91.112,76	0,00
2136	50	BANK BGLD 91015298000, LANDSCHAFTSPFL.F.	355.352,26	355.352,26	0,00
2136	60	BANK BGLD 91014423200, KRIEGSOPFERFONDS	28.844,60	28.844,60	0,00
2136	80	BANK BGLD 91013015900, BEZIRKSSTRASSENF.	0,00	Konto aufgelöst	2010
2136	90	BANK BGLD 91013058300, GEMEINDEINVEST.F.	645.118,62	645.118,62	0,00
2136	180	BANK BGLD 91013026801, STBA. EISENSTADT	0,00	Konto aufgelöst	2010
2136	280	BANK BGLD 91013028101, STBA. OBERWART	0,00	Konto aufgelöst	2008
68		Girokonten (davon 10 aufgelöst)	21.431.677,58	21.431.677,58	0,00

KONTO	UGL	SPARBÜCHER - KONTOBEZEICHNUNG	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2150	1	BANK BGLD 91074107200, AUSGLEICHSRÜCKL.	0,00	Konto aufgelöst	2007
2150	2	BANK BGLD 91074108400, BÜRGERSCHAFTSRÜCKL.	0,00	Konto aufgelöst	2007
2150	3	BANK BGLD 91074109600, BAU VON BH'S	0,00	Konto aufgelöst	2007
2150	10	SPARBUCH BRÜSSEL - GARANTIE LOCATIVE	0,00	Konto aufgelöst	2011
2150	620	VOLKSBANK SÜDBGLD 30241060000, LBS PINKA.	716,25	716,25	0,00
2150	623	RAIBA ALTENMARKT 504506, SPARBUCH LJH ALT	0,00	Konto aufgelöst	2006
6		Sparbücher (davon 5 aufgelöst)	716,25	716,25	0,00

KONTO	UGL	GELDMARKEINLAGEN - KONTOBEZEICHNUNG	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
9091		Bank Bgl. Festgeld 91013001416	68.000.000,00	68.000.000,00	0,00
9091	001	Depot Nr. 111 168, Amt der Bgl. Landesregierung	225.000.000,00	225.000.000,00	0,00
2		Geldmarkteinlagen	293.000.000,00	293.000.000,00	0,00

Tab. 33

Quelle: RA 2011, Kassenbücher per 31.12.2011 und Bankbriefe; Darstellung: BLRH

Anlage 2 – Kennzahlen auf Basis des Rechnungsquerschnitts

Öffentliche Sparquote - ÖSQ

Diese Kennzahl spiegelte das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 - Ergebnis der laufenden Gebarung und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider. Sie zeigte an, in welchem Ausmaß Mittel zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung standen. Die Ermittlung der ÖSQ erfolgte folgendermaßen:

$$\text{Öffentliche Sparquote} = \frac{\text{Saldo 1 (KZ 91)}}{\text{Laufende Ausgaben (KZ 29)}} \times 100$$

Die folgende Grafik zeigte die Entwicklung der ÖSQ im Betrachtungszeitraum:

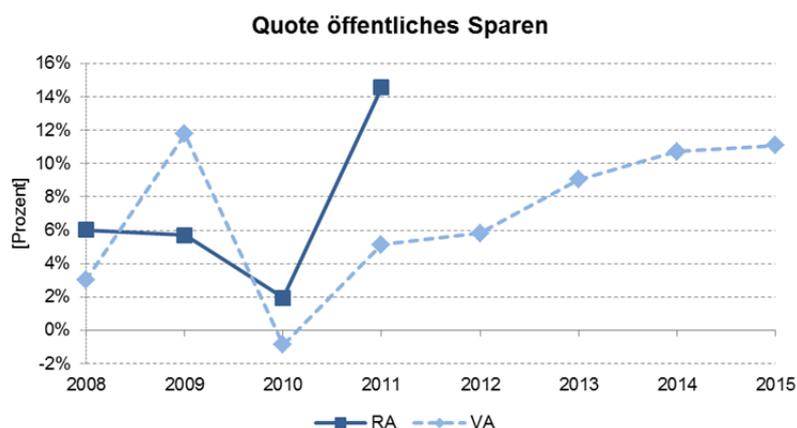


Abb. 14

Quelle: RA 2008-2011, VA 2008-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

Auf die negative Entwicklung der ÖSQ in den Jahren 2008 bis 2010 von rd. 6,0 % auf 1,9 % war im Jahr 2011 ein Anstieg auf 14,6 % zu verzeichnen. In absoluten Werten betrug das „öffentliche Sparen“ rd. 136,1 Mio. EUR.

Für die Jahre 2012 bis 2015 ergab sich eine kontinuierlich steigende ÖSQ.

Eigenfinanzierungsquote - EFQ

Die EFQ gab an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch die entsprechenden Einnahmen dieser beiden Kategorien gedeckt waren. Die Berechnung erfolgte nach folgender Formel:

$$\text{Eigenfinanzierungsquote} = \frac{\text{Laufende Einnahmen (KZ 19) + Einnahmen der Vermögensgebarung (KZ 39)}}{\text{Laufende Ausgaben (KZ 29) + Ausgaben der Vermögensgebarung (KZ 49)}} \times 100$$

Die EFQ diente der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotentials und stellte damit den Selbstfinanzierungsrahmen für investive Zwecke dar. Werte über 100 % bedeuteten, dass Mittel zu Investitionszwecken aber auch zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung standen.

Die EFQ stellte sich im Betrachtungszeitraum wie folgt dar:

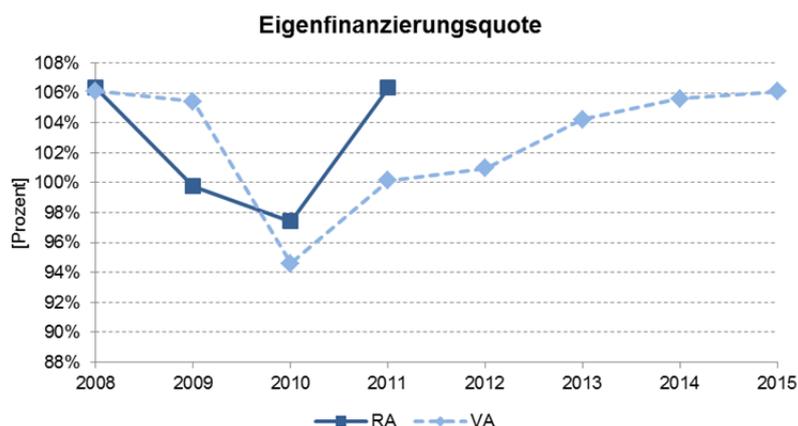


Abb. 15

Quelle: RA 2008-2011, VA 2008-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2008 betrug die EFO rd. 106,3 %. Die Jahre 2009 und 2010 ergaben eine negative EFO (>100 %) von rd. 99,8 % bzw. 97,4 %. Dies bedeutete, dass einerseits kein Eigenfinanzierungspotential vorhanden war und andererseits, dass die Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung nicht mehr abzudecken vermochten.

Die EFO betrug 2011 rd. 106,3 %. Somit standen rd. 6,3 % der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung als Eigenfinanzierungspotential zur Verfügung.

Auf Basis des Finanzplans 2011 – 2015 zeigte die EFO für die Jahre 2012 bis 2015 kontinuierlich steigende Planwerte.

Schuldendienstquote - SDQ

Die SDQ zeigte an, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgung) aufgewendet werden musste. Die Berechnung der Kennzahl erfolgte nach folgender Formel:

$$\text{Schuldendienstquote} = \frac{\text{Gesamtschuldendienst (KZ 25 + 65 + 66)}}{\text{Öffentliche Abgaben (KZ 10 + 11)}} \times 100$$

Im Betrachtungszeitraum zeigte die SDQ folgende Entwicklung:

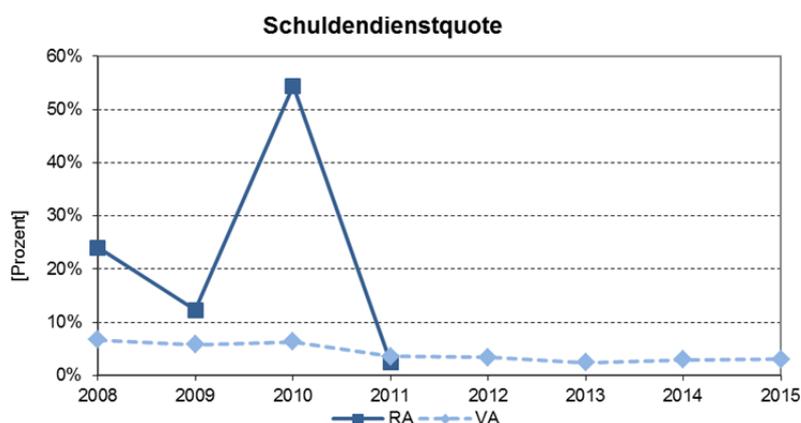


Abb. 16

Quelle: RA 2008-2011, VA 2008-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

Die SDQ wies von 2008 auf 2009 eine fallende und damit positive Tendenz auf. Im Jahr 2010 war eine negative Entwicklung – ein Anstieg von rd. 12,3 % auf rd. 54,4 % - zu verzeichnen. Dieser Anstieg der SDQ war überwiegend auf Darlehensrückzahlungen iHv. 181,8 Mio. EUR zurückzuführen. Die Rückzahlung finanzierte das Land durch Darlehensaufnahmen in gleicher Höhe.

Im Jahr 2011 betrug die Summe der öffentlichen Abgaben rd. 470,6 Mio. EUR und der Schuldendienst rd. 11,5 Mio. EUR. Daraus resultierte eine SDQ rd. 2,4 %

Für die Jahre 2012 bis 2015 ergab die Berechnung lt. Finanzplan eine annähernd gleichbleibende SDQ.

Verschuldungsdauer - VSD

Die VSD (in Jahren) gab Auskunft darüber, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung dauerte. Die Ermittlung der VSD erfolgte mit folgender Formel:

$$\text{Verschuldungsdauer} = \frac{\text{Finanzschuldenstand lt. Schuldennachweis}}{\text{Saldo 1 (KZ 91)}}$$

Der Verlauf der VSD im Betrachtungszeitraum stellte sich wie folgt dar:

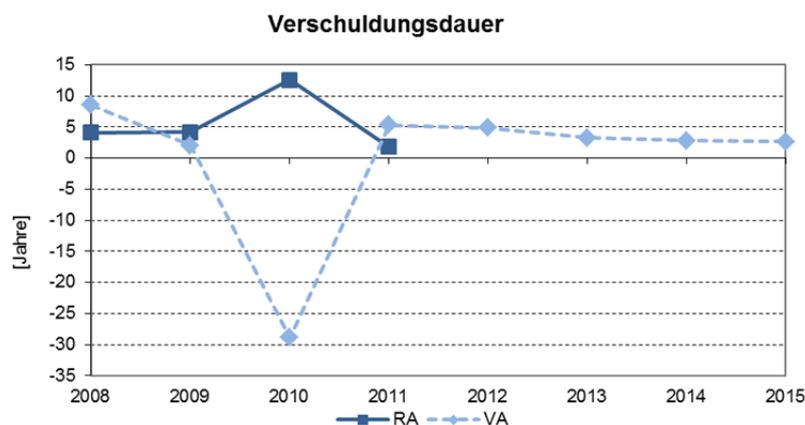


Abb. 17

Quelle: RA 2008-2011, VA 2008-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

Für die Jahre 2008 bis 2010 ergab die VSD einen Zeitraum von rd. 3,6 bis 12,6 Jahren zur nachhaltigen Entschuldung des Landes. Der Anstieg der VSD resultierte aus den gestiegenen Finanzschulden sowie der rückläufigen Entwicklung des Saldos 1.

Ein Rückgang der VSD auf 1,9 Jahre war im Jahr 2011 zu verzeichnen. Dieser war auf das positive Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) für 2011 zurückzuführen. Der Finanzschuldenstand stieg 2011 in Vergleich zum Vorjahr um 20 Mio. EUR auf 251,5 Mio. EUR.

Lt. Finanzplan 2011 - 2015 sollte die VSD im Zeitraum 2012 bis 2015 von 4,9 auf 2,7 Jahre sinken.

Quote freie Finanzspitze - FSQ

Diese Kennzahl zeigte den Überschuss der fortdauernden Gebarung (laufende Gebarung abzüglich laufenden Tilgungen) in Relation zu den laufenden Einnahmen an und damit, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Maßnahmen, Investitionen und damit verbundene Folgekosten sowie für den Schuldendienst bereitstanden. Die Formel für die Berechnung der FSQ lautete:

$$\text{Quote freie Finanzspitze} = \frac{\text{Saldo 1 (KZ 91)} - \text{fortdauernde Tilgungen (KZ 65 + 66)}}{\text{Laufende Einnahmen (KZ 19)}} \times 100$$

Die folgende Grafik bildete die Entwicklung der FSQ im Betrachtungszeitraum ab:

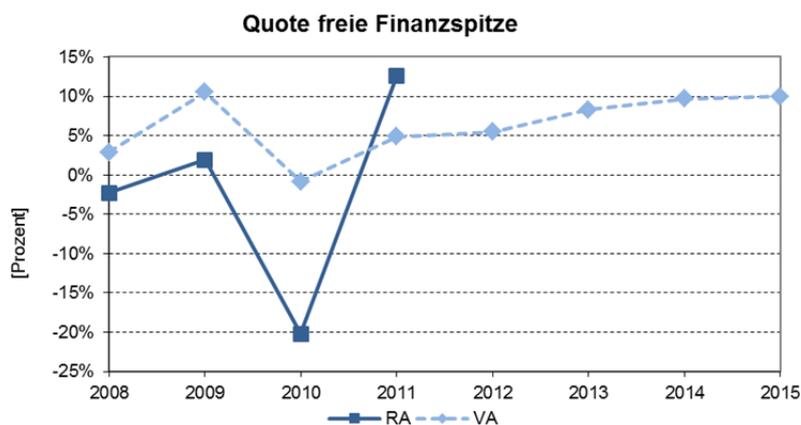


Abb. 18

Quelle: RA 2008-2011, VA 2008-2013, FP 2014-2015; Darstellung: BLRH

Die FSQ zeigte die für künftige Investitionen und Annuitäten verfügbare „Manövriermasse“ auf. In den Jahren 2008 und 2010 war jeweils eine negative FSQ zu verzeichnen. Eine positive FSQ ergaben die Jahre 2009 und 2011. Damit war finanzielles Potential für Investitionen und deren Folgekosten vorhanden.

Für die Jahre 2012 bis 2015 war lt. Finanzplan 2011 - 2015 eine positive, bis 2015 steigende FSQ und damit ein finanzieller Spielraum für Investitionen zu erwarten.

Anlage 3 – Nachweis über den Stand der Haftungen – 31.12.2011

SEITE 128

NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN

BEZEICHNUNG	STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2010		STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2011	
	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND
A) LANDESHAFTUNGEN NACH DEM WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ				
1) HAFTUNGEN FÜR INDUSTRIELLE GEWERBLICHE UNTERNEHMUNGEN	94.762.045,75	68.164.631,39	106.534.823,74	74.990.046,26
2) HAFTUNGEN GEGENÜBER BUNDES- FÖRDERSTELLEN UND EU	2.180.185,03	616.120,00	2.180.185,03	547.662,00
3) HAFTUNGEN FÜR ZUSATZPROGRAMM BUND / LAND	30.000.000,00	19.904.974,16	0,00	0,00
SUMME A)	126.942.230,78	88.685.725,55	108.715.008,77	75.537.708,26
B) LANDESHAFTUNGEN AUSSERHALB DES WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZES				
1) LANDESHAFTUNGEN	535.443.009,58	494.339.895,91	527.364.009,58	501.939.208,83
2) SONSTIGE HAFTUNGEN	2.901.043,76	2.658.829,27	2.901.043,76	2.426.269,96
SUMME B)	538.344.053,34	496.998.725,18	530.265.053,34	504.365.478,79
GESAMTSUMME DER LANDESHAFTUNGEN	665.286.284,12	585.684.450,73	638.980.062,11	579.903.187,05

Tab. 34

Quelle: RA 2011; Darstellung: Amt der Bgld. LReg

Anlage 4 – Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (BLRH) betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2011 des Landes Burgenland folgende Äußerung ab:

Vorbemerkung:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Rechnungsabschluss entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die österreichweit für alle Länder und Gemeinden gilt, erstellt wurde. Wie der Landes-Rechnungshof zutreffend ausführt, wurden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2011 die Vorschriften und Regelungen dieser Verordnung eingehalten. Vom Landes-Rechnungshof angesprochene, zusätzliche Informationen, werden von der österreichweit gültigen VRV nicht verlangt.

Es wird dazu bemerkt, dass derzeit umfangreiche und intensive Verhandlungen und Beratungen auf Ländersseite zur Erstellung einer VRV „NEU“, der den Umstieg aller Gebietskörperschaften auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem nach Bundesvorbild vorsieht, stattfinden.

Von Bundesseite wurde zuletzt am 12. März 2014 ein Entwurf für eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform mit verpflichtendem Liquiditäts- und Ressourcen- und Vermögenshaushalt für Länder und Gemeinden und den Ländern zur Stellungnahme bzw. zur Information übermittelt, der ebenfalls ausführlich unter den Ländern diskutiert wird.

Seitens des Burgenlandes hat die Burgenländische Landesregierung bereits am 10. Dezember 2013 beschlossen, das Projekt Haushaltsreform inklusive Vorprojektphase zu beginnen und die Vorarbeiten unter dem Titel „Transparenz und getreue Darstellung der finanziellen Lage“ auf Landesebene für eine integrierte Verbundrechnung mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt in Anlehnung an die für den Bund geltenden Regelungen (bzw. die neue VRV, sobald diese in Kraft tritt, oder deren in Kraft treten absehbar wird) einzuleiten.

Die Einführung bzw. Umstellung ist, trotz Anwendung des SAP-Buchhaltungsprogrammes, das die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Doppik enthält, mit sehr intensiven und umfangreichen Arbeiten, die auch österreichweit akkordiert und abgestimmt sein sollten, verbunden. Nach Inkrafttreten der neuen VRV werden vor allem hinsichtlich der Vermögensrechnung die vom Landes-Rechnungshof angesprochenen Zusatzinformationen erstellt, und auch dem Landtag zugeleitet werden können.

Zu den Empfehlungen:

Zu 1., 3. Absatz – Seite 11:

Hier wies der BLRH darauf hin, dass der RA 2011 keinen vollständigen Überblick über die Schulden des Landes gewährleistete, da die Schulden der Landesbeteiligungen nicht erfasst waren. Dazu wäre auf § 16 der VRV zu verweisen, welche die Vermögens- und Schuldenrechnung für diesen Bereich regelt. Diese Bestimmung ist jedoch auf die Länder nicht anwendbar, da in Abs. 3 geregelt ist, dass den Ländern für ihren Bereich eine (eigene) Regel überlassen bleibt.

Zu 1., 4. Absatz – Seite 11 und 2.22 – Seite 18:

- *Abfragen der Einzahlungen von den Beteiligungsunternehmen:*

Das Buchhaltungssystem des Landes ist für eine durchgängige automatisierte Debitorenbuchhaltung nicht konzipiert. Auf Debitoren werden nur jene Eingänge erfasst, welche vorab durch eine Forderungsvorschreibung und Erfassung im Mahnverfahren in SAP eingebucht wurden.

Für die zeitgerechte Generierung der übermittelten Daten (Einzahlungen) können jedoch „Hilfsabfragen“ getätigt werden.

Als Übergangslösung bis zur Programmierung der Erfassung von Einzahlungen auf Debitorenkonten werden seit dem 1.1.2014 durch das Einbuchen einer Forderung und deren Abstattung alle Einzahlungen auf Debitoren erfasst.

- *Abfragen der Auszahlungen an die Beteiligungsunternehmen:*

Es wird derzeit schon an einer Verbesserung des Systems gearbeitet. Anzumerken ist, dass bereits für 2017 eine grundsätzliche Änderung des Buchführungssystems angedacht ist.

Zu 2.1 und 12. (1) – Seiten 12 und 72:

Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Bgld. (LHO). Eine Neufassung wird angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO eine generelle interne Verwaltungsanordnung und keine Verordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen abgehen könnte.

Zu 2.3 (2) – Seite 12:

Der BLRH kritisierte wiederum den unzutreffenden Ausweis des Genussrechts im Nachweis der Kassenmittel, da es sich dabei um keine liquiden Mittel handelte. Dazu wird die Ansicht wiederholt, dass diese Mittel sofort realisiert werden können und deswegen auch bei den Kassenmitteln ausgewiesen sind. Diese Meinung vertritt auch die Ratingagentur Standard & Poor's in ihrer Vollanalyse zum Land Burgenland vom 11.3.2011, in der in den Ausführungen zur Liquidität vermerkt wird, dass die Vermögenswerte im Bedarfsfall schnell veräußerbar wären. Dazu wird auch noch bemerkt, dass diese Mittel im Jahr 2012 innerhalb einer Woche veräußert werden konnten, was die Darstellung im Nachweis der Kassenmittel rechtfertigt.

Zu 2.5 – Seite 13:

Der BLRH wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin. Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des Landes auf der Aktivseite und im Vermögensnachweis der Fonds auf der Passivseite dargestellt.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.

Im Vermögensnachweis betreffend Landschaftspflegefonds und Gemeindeinvestitionsfonds wurden die Korrekturen im Rechnungsabschluss 2013 bereits durchgeführt.

Zu 2.6 (3) und 2.8 – Seiten 14 und 15:

Der BLRH wies auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung „grundsätzlich“ brutto zu erfolgen. Da es sich hierbei um die Rückzahlung von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 23 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.

Zu 2.7 – Seite 14:

Der BLRH kritisierte die Aufteilung eines Darlehensbetrages iHv. 116,5 Mio. EUR auf verschiedene Darlehensnummern im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst. Weiters bemängelt er die daraus resultierende Intransparenz und wies darauf hin, dass hinsichtlich der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Darlehen keine Systematik bei der Darlehensbezeichnung bzw. –nummerierung festgestellt werden konnte. Ebenso erfolgte keine Unterscheidung zwischen kurzfristigen Überbrückungskrediten (Barvorlagen) und Darlehen mit längeren Laufzeiten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Die kritisierte Aufteilung des von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) erhaltenen Darlehensbetrages stellt eine buchhalterische Notwendigkeit dar, da im jeweiligen Landesvoranschlag die geplante Aufnahme im Darlehensnachweis durch Darlehensnummern abgebildet wurde. Eine Aufteilung und in weiterer Folge tatsächliche Ausbuchung auf den zugehörigen Bestandskonten ist daher zwingend notwendig, auch wenn der Geldfluss von der ÖBFA in Einem erfolgt.

Grundsätzlich erlaubt sich das Land Burgenland darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Schuldenstandes des Landes Burgenland im Jahr 2011 insgesamt 251,5 Mio. EUR betrug und nahezu ausschließlich bei der ÖBFA finanziert wurde.

Bis zum 18.10.2011 wurden davon 172,0 Mio. EUR, und zwar ausschließlich, als täglich fällige Barvorlagen/Kassenstärker des Bundes zu einem Durchschnittszinssatz im Oktober 2011 von 1,13% p.a., kal./360 Tage (1,146% effektiv), aufgenommen. Unter Ausnützung des damaligen krisenbedingt außerordentlich tiefen Zinsniveaus wurden mit Nominale EUR 125 Mio. ca. 50% des Landesfinanzschuldenstandes (zum Ultimo 2011) durch 5 Einzeldarlehen des Bundes, welche dieser durch entsprechende Aufstockungen bestehender Bundesanleihen refinanziert, mittel- und langfristig aufgenommen. Auf Grund der damaligen Zinssatzentwicklung war erkennbar, dass die Anleiherenditen ein historisches Tief erreicht hatten, während die unteren Enden der Zinssätze für Kassenkredite von ca. 0,50% im 1. Quartal 2011 auf ca. 1,00% im 3. Quartal 2011 mit der vorher gehenden zweimaligen Anhebung des EZB- Refi-Satzes angestiegen waren. Obige Ausführungen machen deutlich, dass auf Marktsituationen effektiv und schnell reagiert wurde und daher eine exakte Übereinstimmung der geplanten ÖBFA-Finanzierung, wie im Nachweis zum Schuldendienst im LVA ausgewiesen mit der tatsächlichen durchgeführten ÖBFA-Finanzierung, nicht sinnvoll ist. Auf den Gesamtschuldenstand hat diese Vorgangsweise jedoch keine Auswirkungen.

Zu 2.9 (1) – Seite 15:

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Werttrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Hinkünftig wird aber im Sinne der Einheitlichkeit von VA und RA nach Möglichkeit darauf geachtet werden.

Zu 2.12 – Seite 16:

Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2011 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,7 Mio. EUR deutlich höher waren, als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 1,7 Mio. EUR und wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2011 um rd. 6,0 Mio. EUR erhöhte.

Dazu wird folgendes bemerkt: Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einer Benchmark in Relation zum Marktrisiko.

Die Durchschnittsverzinsung der Finanzschuld des Landes Burgenland ist im Vergleich 2008 bis 2010 (rd. 4,39% p.a.) nur geringfügig über jener des Bundes (rd. 4,13% p.a.) gelegen. Im langfristigen 11-Jahresdurchschnitt 2001 bis 2011 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt (kumulativ) rd. 10,4 Prozentpunkte zu senken. Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR unrealistisch war und stellt die Höhe des im Einzelfall festgelegten Verlustlimits (rd. 10 Mio. EUR je Zinstauschgeschäft) in Frage.

Dazu wird bemerkt, dass eine exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind. Es darf weiter ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das betragsmäßige Verlustlimit im Jahr 2011 um rd. 10,0 Mio. EUR budgetär gesenkt wurde und daher ein noch engerer und strengerer Rahmen gegeben wurde.

Zu 2.16 (3. Absatz) – Seite 17:

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte.

Zu 2.17 – Seite 17:

Der BLRH bemängelte, dass im Haftungsnachweis für eine im Jahr 2011 eingegangene Ausfallhaftung ein um 0,5 Mio. EUR überhöhter Betrag ausgewiesen war. Dazu darf festgestellt werden, dass im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2011 kein überhöhter Betrag ausgewiesen war. Der im RA 2011 angegebene tatsächliche Haftungsstand von 579.903.187,05 Euro ist richtig ausgewiesen und entspricht dem aushaftenden Darlehensrest. In dieser Summe wurde der Betrag in Höhe von 2,0 Mio. EUR als aushaftender Darlehensrest (80% von 2,5 Mio. EUR) eingerechnet, wobei im Unterschied zur Summe der landesverbürgten Darlehen die ursprüngliche Darlehenshöhe (2,5 Mio. EUR) eingerechnet ist.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass klar zwischen Darlehenshöhe und ausgewiesenem Haftungsstand unterschieden werden muss.

Zu 2.19 – Seite 17:

Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2011 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2011 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils der nicht ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten hätte entsprechende Auswirkungen auf die Gebarung des Landes.

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantgeber, wenn der Garantnehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantnehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantgeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantnehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLH, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert in diesem Fall gegenüber dem Einlöser, die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, dies unabhängig vom Bestand der Hauptschuld, wobei Zahlungspflichtiger das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Wie in den obigen Ausführungen dargestellt, liegt eine Leistungsgarantie (Erfolgszusage) vor. Wird der Erfolg nicht durch die primär in Aussicht genommene Leistung des Dritten herbeigeführt, hat der Versprechende (Garant) dem Versprechensempfänger verschuldensunabhängig das Erfüllungsinteresse zu ge-

währen. Die Wirksamkeit einer solchen Leistungsgarantie ist – anders als etwa eine Bürgschaft – von der Existenz und Durchsetzbarkeit einer gegen den Dritten gerichteten Forderung unabhängig. Diese Garantie ist also nicht akzessorisch, sondern abstrakt und ist daher nach Ansicht des Landes nicht in dem Haftungsnachweis aufzunehmen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2012), ausgewiesen.

Zu 2.21 (2. Absatz) – Seite 18:

Die Abbildung der Höhe des Beteiligungserwerbes an der Fußballakademie Burgenland wurde gemäß einer Meldung der Landesamtsdirektion- BMIR im RA 2013 entsprechend korrigiert (von 12.500,00 EUR auf 12.250,00 EUR).

Zu 12. Schlussbemerkungen – Seiten 72 und 73:

Die diesbezüglichen Anregungen des Landes-Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen, im Einzelnen untersucht und entsprechend dem Ergebnis dieser Recherchen auch im Lichte der Einführung des neuen integrierten Buchhaltungs-Systems umgesetzt.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass diese Empfehlungen bei der derzeitigen Erstellung des RA 2013 bereits teilweise Berücksichtigung gefunden haben.

Eisenstadt, im Mai 2014

Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits, MBA